

# Schleswig-Holsteinische Anzeigen

Justizministerialblatt Schleswig-Holstein

## Aus dem Inhalt

### *Hans-Ernst Böttcher*

„Recht und Gedenken – Wie sollen wir in unserer Gesellschaft heute mit der Erinnerung an die NS-Taten umgehen?“

### **Aktuell:**

- Keine deliktische Haftung des Herstellers beim EA-288-Motor von VW (OLG, Urteil v. 15.2.2022 – 7 U 116/21)
- Zum Restschadensersatzanspruch aus § 852 BGB nach Verjährung eines Anspruchs aus § 826 BGB (OLG, Urteil v. 11.3.2022 – 1 U 94/21 und Urteil v. 15.3.2022 – 7 U 170/21)
- Zur Zuständigkeit für den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontopfändung bei vorangegangenem Mahnverfahren (OLG, Beschluss v. 15.2.2022 – 2 AR 37/21)

### **SCHLHA**GLICHT

Melanie Meggers und Levke Prüß,  
Das Dezernat Nachwuchswerbung stellt sich vor!

April 2022

## I. Aufsätze

Hans-Ernst Böttcher	„Recht und Gedenken – Wie sollen wir in unserer Gesellschaft heute mit der Erinnerung an die NS-Taten umgehen?“	121
---------------------	---	-----

## II. Amtliche Veröffentlichungen

AV. d. MJEV v. 3. März 2022 – 4525-3 –	Neufassung der Allgemeinen Verfügung über die Unfallversicherung und -fürsorge für Gefangene	126
AV. d. MJEV v. 31. März 2022 – II 312/5607-2-2-2	Änderung der Schleswig-Holsteinischen Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung (ZBSH – KostVfg)	128
AV d. MJRV v. 6. April 2022 – II 342/3821 – 19 SH –	Führung der Loseblattform für die Schiffsregister und das Schiffsbauregister	128

## III. Personalmeldungen

129

## IV. Ausschreibungen

129

## V. Entscheidungen

### Zivilrecht und Zivilverfahren

SchIHOLG	8. 4.2020	12 U 39/18	Bleiben nach umfassender Sachverhaltsaufklärung ernsthafte Zweifel, ob später aufgetretene Mangelsymptome an einem Pkw auf bereits bei Gefahrübergang vorhandene Mängel zurückgehen, gehen diese zu Lasten des Käufers	135
SchIHOLG	15. 2.2022	7 U 116/21	Keine deliktische Haftung des Herstellers für VW-Dieselmotor EA 288, Euro 6 mit NSK-Katalysator trotz Thermofenster und programmierter Fahrkurve/Zykluserkennung (entgegen OLG Naumburg, Urteil vom 9.4.2021, 8 U 68/20)	137
SchIHOLG	11. 3.2022	1 U 94/21	Zum Restschadensersatzanspruch aus § 852 BGB nach der Verjährung eines Anspruchs aus § 826 BGB	141
SchIHOLG	15. 3.2022	7 U 170/21	Die Bereicherung des deliktisch haftenden Herstellers nach § 852 BGB setzt sich beim Neuwagenkauf am Händlereinkaufspreis fort (Anschluss an BGH, Urteil vom 21.2.2022, VIa ZR 57/21)	144

Fortsetzung 3. Umschlagseite

### Terminankündigung

#### Stefan Aust

liest aus „Zeitreise. Die Autobiografie“

Moderation: Rainer Moritz

Zur richtigen Zeit am richtigen Ort oder „als Journalist am Straßenrand der Geschichte“ – das macht für Stefan Aust das Journalistenleben aus. Und er war „dabei“ wie kaum ein anderer im Nachkriegsdeutschland. Die beruflichen Stationen „Konkret“, wo er Ulrike Meinhof vor ihrem Wege in den Untergrund kennenlernte, „Spiegel“ (1988–2007) und „Die Welt“ (ab 2013) ermöglichten Kontakte zu Wirtschaftsbossen, Politikern und Terroristen. Kein Wunder, dass seine Autobiografie größtenteils eine Reise durch die Geschichte anhand von Geschichten darstellt. Dabei blieb Aust immer kritisch: Erkenntnisdrang und Abstand prägten seine journalistische Grundhaltung. Moderiert wird die Veranstaltung von Rainer Moritz, dem Chef des Hamburger Literaturhauses.

#### Bereits feststehende weitere Veranstaltungen:

- 3. Mai 2022: Lesung mit Eva Menasse
- 27. Juni 2022: Lesung mit Rainer Moritz
- 12. Juli 2022: Michael Grosse liest Günter Kunert
- 14. Septemb. 2022: Lesung mit Harald Maratenstein
- 25. Oktober 2022: Lesung mit Abbas Kkholder
- 15. November 2022: Neues auf dem Buchmarkt (von und mit Annemarie Stoltenberg)

#### Justiz und Kultur im Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

Donnerstag, den 21. April 2022, 19.00 Uhr

im Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht, Schleswig, Gottorfstraße 2

1946 in Stade geboren, kam Stefan Aust schon über die Schülerzeitung zum Journalismus. Nebenbei schrieb Stefan Aust eine Reihe von zeithistorischen Sachbüchern. Bekannt wurden „Der Baader-Meinhof-Komplex“ (1985), „Heimatschutz. Der Staat und die Mordserie des NSU“ (2014, mit Dirk Laabs), „Xi Jinping. Der mächtigste Mann der Welt“ (2021, mit Adrian Geiges) und „Zeitreise. Die Autobiografie“ (2021). Stefan Aust wurde vielfach ausgezeichnet, so u.a. mit dem Adolf-Grimme-Preis (1989), mit der „Goldenen Kamera“ (2003 und 2005), mit dem Ernst-Dieter-Lueg-Preis (2016) und dem Niedersächsischen Staatspreis (2018).

**Kartenreservierung:** telefonisch ab 11. April 2022 unter Tel.: 04621/86-1070 (montags bis donnerstags, 13–15 Uhr). Reservierte Karten müssen bis 15 Minuten vor Veranstaltungsbeginn an der Abendkasse abgeholt werden.

**Kostenbeitrag:** 15 Euro (Schüler, Studenten und Auszubildende frei), nur an der Abendkasse, ab 18.00 Uhr.

*Nach der Veranstaltung wird eingeladen zu Wein und Paragrafenbrezeln.*

– Schleswiger Gesellschaft Justiz und Kultur e.V. –

Spendenkonto Nospa IBAN: DE44 2175 0000 0050 0072 94, BIC: NOLADE21NOS  
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/OLG/Service/Termine/JustizKultur.html>

## „Recht und Gedenken – Wie sollen wir in unserer Gesellschaft heute mit der Erinnerung an die NS-Taten umgehen?“

Hans-Ernst Böttcher\*

Wenn von Recht in Zusammenhang mit nationalsozialistischen Taten die Rede ist, denkt man natürlich zunächst an Strafprozesse gegen NS-Täter. Aber das Recht spielt auch in anderen Zusammenhängen eine wichtige Rolle, wenn es um das NS-Regime und seine Folgen geht. Ich nenne nur die Fragen der Restitution im Bereich der Kunst. Oder umgekehrt können die Juristen adäquate Antworten für brennende Rechtsfragen der Gegenwart nur finden, wenn sie sich mit der Vergangenheit ausekennen. Ich nenne in diesem Zusammenhang das NPD-Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht, aber auch aus der täglichen Rechtspraxis „vor Ort“ die Fragen des Demonstrationsrechts von verkappten Neonazi-Organisationen und von Demonstrationen hiergegen; und natürlich: den Einzug der AfD inzwischen in alle Landesparlamente und zum zweiten Mal auch massiv in den Deutschen Bundestag.

Sind auch Gerichtsverfahren, wenn sie mit NS-Taten zu tun haben, eine Form des Gedenkens und der Erinnerung? Wie stehen sie neben den Formen der Erinnerung, die wir eher mit dem Wort „Gedenken“ assoziieren? Wie kann – in welchen Formen auch immer – die Erinnerung wachgehalten werden, damit die jetzige und zukünftige Generationen nicht vergessen und damit sich nicht der Rückfall in die Barbarei wiederholt?

### 1. Das Grundgesetz – ein neuer Anfang, ja und nein

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland von 1949 (jetzt, nach der Vereinigung der beiden deutschen Staaten und nach dem Zwei-plus-vier-Vertrag in der Fassung von 1990) ist ein wichtiges Dokument der Erinnerung. Es setzt die liberale westeuropäische Verfassungstradition fort. Es führt

\* In Teilen erweiterte und geringfügig aktualisierte Fassung des Vortrages des Verfassers bei den „Löwenstein-Tagen“ 2016 in Mössingen. Die Originalfassung ist erschienen in: Irene Scherer/Welf Schröter (Hrg.), Erinnerungskultur stärkt Demokratie – Zur Verteidigung der Würde des Menschen, Mössingen (Talheimer Verlag) 2019, S. 61 ff. Wieder einmal danken der Autor und die Redaktion der Schleswig-Holsteinischen Anzeigen der Verlegerin Irene Scherer und dem Verleger Welf Schröter für ihre Einwilligung in die Zweitveröffentlichung.

Elemente freiheitlichen anglo-amerikanischen Rechtsdenkens und ein Bundesverfassungsgericht ein. Vor allem aber ist es geradezu eine Revolution im Recht: Die Ar-



Foto: Hans-Mayer-Gesellschaft

## PLATZ DER

DEPORTIERTEN

## MENSCHEN WÜRDE

chitektur der Verfassung wird umgekehrt: Nicht mehr die Staatsraison steht oben an, vielmehr muss sich diese an den Grundrechten der Bürger messen lassen. Diese sind nun, wie die Formulierung der Grundrechte im Einzelnen zeigt (vgl. nur *beispielhaft* Art. 4 I GG zur Religionsfreiheit, Art. 6 zu den Elternrechten in der Erziehung der Kinder, Art. 7 zum Verhältnis von Elternrechten und Staatsaufgaben im Schulwesen, Art. 8 zur Versammlungsfreiheit), in direkter Auseinandersetzung mit dem autoritären Unrechtsstaat des NS formuliert und sollen die Entfaltung einer pluralen Gesellschaft ermöglichen. Dabei sind die Respektierung der Menschenwürde (Art. 1 I GG) und der Gleichheitssatz in all seinen Facetten (Art. 3 GG) von zentraler Bedeutung. Weitere Beispiele für direkte Reaktionen des GG auf die Inhumanität, den Terror und die Militarisierung des NS-Staates sind z.B. Art. 4 III GG (Recht auf Kriegsdienstverweigerung) und Art. 102 GG: „Die Todesstrafe ist abgeschafft.“

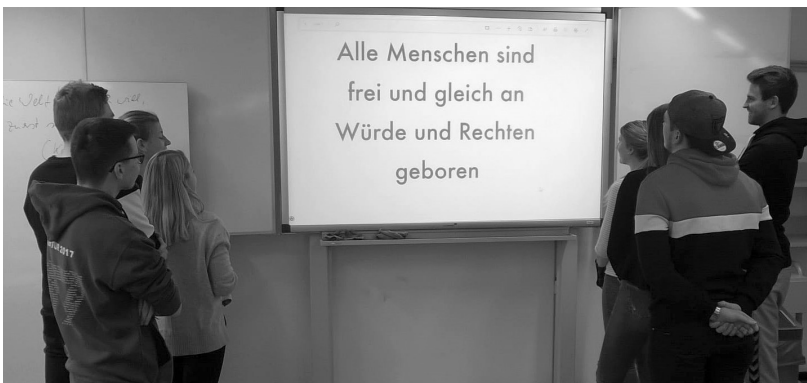
Schon im Grundgesetz sind aber gegenläufige, restaurative Kräfte angelegt: Art. 131 GG gibt nahezu allen ehemaligen Angehörigen des Öffentlichen Dienstes einen Anspruch auf Wiedereinstellung. Art. 132 GG gibt den Anstellungsbehörden die Möglichkeit, Personen zu entlassen, die nicht die traditionellen formalen Anforderungen (i.d.R. Prüfungen) erfüllen – das trifft viele der Personen, die, seit dem 8. Mai 1945 berufen, die administrative Aufbauarbeit geleistet haben.

In der Justiz führt die Anwendung des Gesetzes zu Art. 131 GG (und schon zuvor die „wohlwollende“ Handhabung der *Entnazifizierung*) dazu, dass bald wieder nahezu vollständig dieselben Richter und Staatsanwälte amtieren wie vor 1945. Die Folgen sind absehbar.

## 2. Restauration und späte Wende

Aber auch in Gesetzgebung und Regierungshandeln werden die Weichen mehr auf *Integration* und Vergessen gestellt als in Richtung Sühne, Gedenken und Erinnerung. Der Jurist und Historiker Ingo Müller („Furchtbare Juristen“) spricht von einem „Strafverhinderungskartell“ oder auch vom „Frieden mit den Tätern auf dem Rücken der Opfer“.

*Amnestien* führen dazu, dass Täter sich unter falscher Identität sicher fühlen können. Ein besonderes Kapitel ist die *Verjährung*. Hier wird – zu Recht – auf die Debatten des Deutschen Bundestages von 1965 und 1969 als Ruhmesblatt des Parlaments hingewiesen, nach denen die Verjährung für Mord (§ 211 StGB) zunächst bis Ende 1969 und dann auf 30 Jahre bis 1979 verlängert (und vor Ablauf dieser Frist dann für *unverjährbar* erklärt) wurde. Aber zuvor waren bereits mit einem Gesetz von 1956 alle übrigen Delikte und (mit Ablauf der Verjährungsfrist von 15 Jahren ab 1945) auch der Totschlag (§ 212 StGB) verjährt, soweit nicht im Einzelfall durch richterliche Handlungen Hemmung der Verjährung vorlag. Letzteres war aber sehr selten, weil der *Mainstream*, in der Justiz wie in der Gesellschaft, auf Vergessen und nicht auf Ahndung gerichtet war. Dabei sahen die Juristen ohnehin in aller Regel nur Hitler, Göring, Himmler und Heydrich als *Täter* an und andere, sofern ihnen nicht Tötungen *mit eigener Hand* nachzuweisen waren (und nicht einmal diese immer!) nur als *Gehilfen*, die mit milderer Strafe rechnen konnten. Hinzu kam noch eine *gesetzgeberische Panne* (in Wirklichkeit wohl herbeigeführt durch den für die Gesetzesvorbereitung zuständigen Referenten im Bundesjustizministerium und ehemaligen NS-Richter Eduard Dreher): für bestimmte Mordtatbestände profitierten die *Gehilfen* davon, weil nun auch ihre Taten als verjährt angesehen wurden.



**Hanse-Schule Lübeck 10. Dezember 2018 – 70. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.**  
Foto: privat

Obwohl es für eine Vielzahl von Tätern und Tätergruppen viel näher gelegen hätte, sie auch im Rechtssinne als *Täter* anzusehen, blieb dies die juristische Betrachtung einer Minderheit. Zu ihr gehörten u.a. der Stuttgarter Generalstaatsanwalt (und ab 1953 Oberlandesgerichtspräsident) Richard Schmid und der Frankfurter Generalstaatsanwalt Fritz Bauer.

Nähergelegen hätte es auch und vor allem, Täterschaft (oder jedenfalls Gehilfenschaft) zum – noch nicht verjährten – *Mord* für alle SS-Angehörigen in den Vernichtungslagern anzunehmen mit der Begründung, dass sie in Kenntnis der arbeitsteiligen *Tötungsmaschinerie* dort ihren Beitrag zum Mord geleistet haben. Diese Auffassung hat sich erst in jüngster Zeit bei einigen Staatsanwaltschaften und Gerichten durchgesetzt. Das hierauf beruhende Urteil gegen Demjanjuk (Landgericht München) ist allerdings nicht rechtskräftig geworden,

weil der Angeklagte während des Revisionsverfahrens gestorben ist. Über die Revision in Sachen Gröning (Landgericht Lüneburg) war zum Zeitpunkt meines Vortrages in Mössingen im Juli 2016 noch nicht entschieden, der vom Landgericht Lüneburg verurteilte Angeklagte war damals 95 Jahre alt. Das „Forum Justizgeschichte“ hatte in einer Presseerklärung vom Mai 2016 angemahnt, der BGH möge sich der Revision bald annehmen, damit seine frühere, die Täter schonende Rechtsprechung nicht sein letztes Wort zu dem Verbrechen Auschwitz bleibe. Inzwischen hat der BGH das Urteil bestätigt und damit sind jedenfalls die berechtigten Bedenken des „Forums“ ausgeräumt. Ein erstes Gnadengesuch des rechtskräftig verurteilten Gröning, der seine Haft antreten sollte, wurde zurückgewiesen. Er starb im März 2018 mit 97 Jahren, bevor die niedersächsische Justizministerin über ein zweites, nunmehr an sie persönlich gerichtetes Gnadengesuch entscheiden hatte. So bleibt es offen, ob eine womöglich gewährte Gnade irdische Gerechtigkeit geschaffen oder ihr gerade entgegengestanden hätte. Oder: ob umgekehrt die endgültige Versagung der Gnade der Gerechtigkeit gedient hätte. Mit der unterbliebenen Gnadenentscheidung unterblieb auch eine weitere öffentliche Diskussion.

Aus aktuellem Anlass füge ich bei Durchsicht der Fassung für die SchlHAnz hinzu: Mit dem Prozess beim Landgericht Itzehoe gegen eine hochbetagte vormalige Sekretärin der Kommandantur im KZ Stutthof haben wir erneut Anlass zum Nachdenken.

## 3. Vom Denkmal zum Gedenkzeichen – nur neue Worte oder Beginn einer anderen Kultur?

Es mag Erstaunen ausgelöst haben, dass ich auch *strafrechtliche* Verfahren zu den Beiträgen zur *Erinnerung* rechne. Ja, auch das ist eine Form der (kollektiven, die Opfer ehrenden, die Täter beim Namen nennenden) Erinnerung, auch wenn natürlich die erste und einzige Begründung und innere Rechtfertigung für ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren und einen Strafprozess vor Gericht die Ahndung der strafrechtlichen Schuld der Täter ist. Oft schafft die genaue Erhebung der grausamen Tatsachen im Strafprozess, auch und besonders mit Hilfe von Historikern als Sachverständigen, überhaupt erst die Voraussetzungen für eine genaue und intensive Erinnerung. Strafprozesse tragen auch zur vertieften öffentlichen Diskussion über die NS-Verbrechen, aber auch über die beschwiegene Vergangenheit der Mehrheit bei (Alexander und Margarete Mitscherlich, „Die Unfähigkeit zu trauern“; Fritz Bauer: „Gerichtstag halten über uns selbst“) oder führen eine solche Diskussion überhaupt erst herbei. Die schonungslose Erhebung historischer Sachverhalte in Strafprozessen verhindert, dass „im Gewande des Rechts Unrecht gesprochen wird“ (Gustav Radbruch), setzt also den justizpolitischen Kontrapunkt zu der vom früheren baden-württembergischen Ministerpräsidenten (und vormaligen Marinerichter) Filbinger vertretenen, selbstrechtfertigenden Auffassung „Was damals rechtens war, kann heute nicht Unrecht sein.“

Ist, wie gezeigt, das Gedenken in Form der Erhebung des historischen Sachverhalts und der Zumessung einer gerechten Strafe, also des rechtsstaatlichen Strafverfahrens gegen NS-Täter, *eine* wichtige und besondere Form der Erinnerung und Mahnung für Gegenwart und Zukunft, so findet in aller Regel das Gedenken doch in anderer Form statt.



„Vor den Augen aller“ Entstehung 2013 – Ute Friederike Jürß

„In anderer Form“ – das kann man wohl sagen! Wir müssen wohl feststellen: Unter den Menschen, den berühmten „Bürgerinnen und Bürgern“, ist „Gedenken“ noch am ehesten mit dem Begriff „Denkmal“ verbunden. Der braucht nichts Negatives zu bedeuten. Aber, geprägt durch die sie umgebenden Zeichen des Gedenkens aus den verschiedenen Epochen der (deutschen) Vergangenheit denken wohl die meisten (und am liebsten?) bei einem „Denkmal“ etwa an einen Reiter auf einem Pferd – vorzugsweise Bismarck oder Wilhelm II.

Aber es hat ein Umdenken begonnen – ein alles andere als leichtes Unterfangen! Die dazu ständig und ganz besonders aktuell geführte Diskussion, die ich insgesamt hier nicht mehr als andeuten kann, die ja aber in diesem Band insgesamt thematisiert wird, umfasst die *ästhetische Dimension*, ganz besonders bei Denkmälern, Mahnmälern und anderen *Gedenkzeichen* (Ute Friederike Jürß) ebenso wie die eben für den Strafprozess und andere Rechtsgebiete geschilderte *historische* (und damit auch: *erinnerungspolitische*) *Dimension* und die *pädagogische Dimension*. Die praktische Arbeit hierzu wird entsprechend von einer Vielzahl zusammenwirkender Personen und Träger geleistet: Es sind die Künstlerinnen und Künstler, die auslobenden staatlichen, kommunalen, gesellschaftlichen und privaten Institutionen, Initiativen, Stiftungen, Opfervereinigungen, die Bundes- und Landeszentralen für politische Bildung, Religionsgemeinschaften, Vereine, Gewerkschaften, Verbände. Ich beziehe mich im Folgenden vor allem auf mir bekannte Initiativen und Arbeitskreise in Schleswig-Holstein (auch im nahen und dabei kulturell sehr anderen Hamburg) und *pars pro toto* auf Beispiele aus Arbeiten von Ute Friederike Jürß vor allem in Lübeck, aber auch in Kiel, Flensburg und anderswo aus den Jahren 2013 bis heute. Ihr ist besonders wichtig, dass die Arbeiten, die an Geschehnisse aus der Vergangenheit erinnern (über die zu lernen sie Gelegenheit bieten), für die Menschen von heute nur *wirksam* werden können, wenn sie einen Bezug zu diesen und zur Gegenwart haben. Deswegen gehen den Werken im-

au  
der  
Schwelle  
des  
Todes

mer intensive Recherchen und vor allem Gespräche mit vielen Menschen voraus. Und wenn irgend möglich bringt sie Menschen, vor allem – über Schulen, Hochschulen, Initiativen, Vereine, Jugendgruppen, Institutionen politischer Bildung – junge Menschen über ihre Art der reflektierten Kunst zu einem verstärkten Interesse zum einen für die Vergangenheit und das heißt vor allem: die Menschen, die damals gelebt, gestritten und gelitten (oder auch: als Täter gewirkt) haben; zum anderen aber auch zu einem verstärkten Interesse und einem menschlichen, sensiblen Blick auf Zustände der Gegenwart.

Ute Friederike Jürß' Arbeit „Vor den Augen aller“ vor dem Lübecker Hauptbahnhof ist, wie Christian Rathmer in dem im Netz auffindbaren Führer durch die *Kunst im öffentlichen Raum Lübeck* (<https://www.kunst-im-oeffentlichen-raum-luebeck.de/kunstwerkedetails/vor-den-augen-aller.html>), dort auch Bilder zum Werk) schreibt, „ein ungewöhnliches Zeichen des Gedenkens ... Anstoß dazu gab der Beschluss der Lübecker Bürgerschaft (d.h.: der Ratsversammlung; HEBö), all denjenigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die aus Lübeck von den Nationalsozialisten in Vernichtungslager deportiert wurden, ein Mahnmal zu schaffen.“ Das Gedenkzeichen, wie Jürß es nennt, besteht aus drei nebeneinander senkrecht stehenden weißen Flaggen, deren mittlere – so wie es hier im Satzspiegel erkennbar wird – in schwarzer Druckschrift die Worte „PLATZ DER DEPORTIERTEN MENSCHEN WÜRDE“ enthält. Es ist Absicht, dass man den Text sowohl, wie eben in einer Zeile geschrieben, zusammenhängend als auch in seinen Teilen getrennt (also etwa: „Platz der Deportierten“, „Menschen“ „Würde“, aber auch „Menschenwürde“) lesen kann und soll. Er ist ebenso klar (und hart) wie er Fragen und Interpretationen offen lässt. Er schließt nicht aus, den Bahnhofsvorplatz (so wie es jetzt schon mancher tut) als „Platz der Deportierten“ bezeichnen zu sehen und zu bezeichnen. Er insistiert auf die Würde. Und lässt eine Assoziation zur allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und zum ersten Artikel des Grundgesetzes anklingen.

Diese Flagge, die mit einem langen neben ihr am Mast herunterhängenden Trauerflor versehen ist, hängt (oder dank des stabilisierenden Querträgers, den alle drei Flaggen oben haben: steht) unverändert über das Jahr und über die Jahre. Das Tuch wird dadurch übrigens über die Jahre grauer. Auf den ebenfalls weißen Flaggen an den Masten links und rechts von ihr sind in faksimilierter schwarzer Schreibschrift kurze Zitate zu lesen (manchmal nur *ein* Wort, etwa *Angst*), die Ute Friederike Jürß aus Archiven und z.T. aus kostbaren, ihr anvertrauten privaten letzten Mitteilungen gesammelt und ausgewählt hat (im Folgenden wieder Christian Rathmer): „... letzte Worte von Menschen, die in Briefen und Tagebüchern ihrer Angst und ihrer Hoffnung Ausdruck verliehen. An ausgewählten Daten der Geschichte (dazu sogleich; HEBö) wechseln diese Aussagen, bringen Bewegung in die Installation. >>... diese Worte des Abschieds, der Verzweiflung, aber auch der Zuversicht schlagen eine Brücke vom Damals ins Heute, geben uns Anstoß, die Augen zu öffnen und wachsam zu sein, gegenüber Gleichmut, Intoleranz und Verantwortungslosigkeit. Das Bild der offiziellen Beflaggung als ein Symbol der Städtischen Gemeinschaft ehrt auch die Menschen, die einst von ihren Mitbürgern gewaltsam aus ihrer Mitte gerissen wurden. Es zollt ihnen einen späten Respekt und holt sie zumindest im

Geiste zurück. Das Leben kann ihnen niemand zurückgeben, aber doch das Wort, das man ihnen damals durch Gewalt entzogen hatte; ein kleines leises Wort des stillen Mahnens und Erinnerns ... << (Ute Friederike Jürß).“

Die Daten des Wechsels der Fahnen sind:

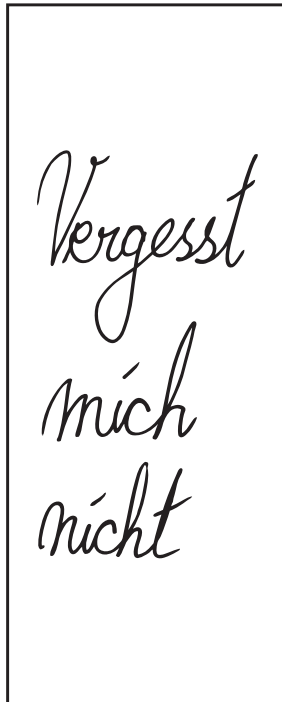
- 27. Januar** Befreiung des KZ Auschwitz (1945)
- 26. Februar** Deportationen nach Theresienstadt (1943)
- 2. April** Deportationen nach Theresienstadt (1942)
- 16. Mai** Deportationen von Sinti und Roma von Lübeck nach Auschwitz (1940)
- 16. Juli** Deportationen nach Theresienstadt (1942)
- 16. September** Deportationen von Patienten der Heilanstalt Strecknitz und der Vorwerker Heime (1940)
- 6. Dezember** Deportationen jüdischer Lübecker nach Riga (1941).

2015 hat die Künstlerin über die erste Maiwoche, in der 1945 britische Truppen Kiel befreiten, dort ein, wie sie es nennt, *Geschwisterprojekt* „Zwischen den Zeiten“ durchgeführt. Das *geschwisterlich* verbindende Element sind die weißen Fahnen. In Kooperation mit der Regionalzeitung „Kieler Nachrichten“ und der Landeszentrale (heute: dem Landesbeauftragten) für politische Bildung hatte sie zunächst lange zuvor in einer allgemeinen öffentlichen Auslobung und gezielt in Institutionen, Vereinen etc. die Frage gestellt: „Was heißt Frieden?“ Daneben hat sie, um die historische Situation unmittelbar nach dem Waffenstillstand und dem Beginn der Besatzungs-Regierung und die damit verbundene Demokratisierung deutlich zu machen, einige Zitate aus dem Nachrichtenblatt der britischen Militärregierung von Juni bis September 1945 ausgewählt. Einzelne der weit mehr als tausend Antworten und einige der Textfragmente der Militärregierung hat sie auf jeweils zwei oder drei weißen Flaggen vor sämtlichen Ministerien der schleswig-holsteinischen Landesregierung wehen lassen, die Texte so ausgewählt, dass sich ein Bezug zu der Aufgabe des jeweiligen Ministeriums heute ergab. Die Flaggen wehten an denselben Masten, an denen sonst offiziell die Europaflagge, die Bundesfarben Schwarz, Rot und Gold und die Landesfarben Blau, Weiß und Rot aufgezogen werden. Und auf den vier Turmplattformen des *Landeshauses*, in dem die Staatskanzlei, einige Ministerien und der Landtag ihren Sitz haben, wehten riesengroße Flaggen *ganz in Weiß*. Man muss sich das etwa vorstellen wie die überdimensionalen schwarz-rot-goldenen Fahnen auf den Turmstümpfen des Reichstagsgebäudes in Berlin – nur eben in Weiß. Die *weiße Fahne* auf dem ehemaligen Marinegebäude an der Kieler Förde, zur Erinnerung an die Befreiung der Marine- und Werftenstadt, im letzten Zipfel des Nazireichs im Norden. Ute Friederike Jürß hatte sich hierfür das Einverständnis des Landtagspräsidiums und der Landesregierung erarbeitet – oder muss man sagen: *erkämpft*? Das ging hin bis zu intensiven Gesprächen mit Landtagspräsident Schlie (CDU) und der Teilnahme an einer Kabinettsitzung mit der damaligen Regierung von Ministerpräsident Albig (SPD). Muss ich noch sagen, dass mit allem eine Diskussion um den 8. Mai 1945 und die Zeit davor und unmittelbar danach angestoßen war wie selten zuvor: Befreiung/Kapitulation/Krieg/Frieden/Täter/Opfer? Das wurde noch dadurch gefördert, dass große Tafeln mit einer weit größeren Anzahl der Antworten auf die Frage „Was heißt Frieden?“ in einer Ausstellung im Landeshaus und in einigen Schulen des Lan-

des zu sehen waren (s. zu dem Projekt „Zwischen den Zeiten“ auch die Website des Landesbeauftragten für politische Bildung: <https://www.politische-bildung.sh/infotek/html>).

2018 wurde das Kieler Flaggenprojekt mit Unterstützung von Oberbürgermeisterin Lange (SPD) dann in Flensburg mit Flaggen teils mit, teils ohne Text wiederholt. Zu den öffentlichen Gebäuden und Plätzen, vor oder auf denen sie wehten, gehörten hier das Rathaus, der Bahnhofsvorplatz, die Konzert- und Veranstaltungshalle aus den zwanziger Jahren mit dem bezeichnenden Namen „Deutsches Haus“; die dänische Duborg-Schule, auch die Campus-Sporthalle der Europa-Universität. Hinzu kam noch: An allen deutsch-dänischen Grenzübergängen von der Ostsee- bis zur Nordseeküste hingen, nun mit dem „Ja“ des Innenministers Grote (CDU) von der „Jamaika-Koalition“; für eine Woche auf deutscher Seite die weißen Fahnen. Man kann dieses Friedens- und Versöhnungszeichen in Flensburg und in der ein Jahrhundert lang, bis zu den Kiel-Kopenhagener Verträgen von 1955 nationalistisch aufgeladenen Grenzregion gar nicht hoch genug schätzen!

Für Mai 2019, zum siebzigsten Jahrestag des Grundgesetzes (23. Mai 1949) hat Ute Friederike Jürß eine *Intervention* auf der Website des Landesbeauftragten für politische Bildung eingerichtet: Sie hat wieder eine Vielzahl von Menschen, je für sich und in Gruppen und Institutionen befragt, diesmal zu dem Begriff und der Wirklichkeit der *Würde des Menschen*. Die meisten ihrer Gesprächs- oder Korrespondenzpartner waren dabei gebeten, ihrerseits in Frageform auszudrücken, was ihnen vorschwebt und was sie bewegt, wenn sie an die *Würde des Menschen*, an ihre Respektierung oder Missachtung denken. Inspiriert ist Ute Jürß hierzu durch die Kernaussagen im jeweils ersten Artikel des Grundgesetzes „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ – so wie nicht von ungefähr auf den Flaggen zu „Vor den Augen aller“ die Würde in den Mittelpunkt gerückt ist. Wenn die oder der Benutzer die Informationsseite des Landesbeauftragten für politische Bildung im Land öffnet, springen ihr und ihm „kreuz und quer“ die Antworten entgegen und laufen über den Bildschirm. Zu den Gesprächspartnern und damit zu den Verfassern der Fragen auf der Website des Landesbeauftragten für politische Bildung gehören – was sie alle ehrt und wofür ihnen allen gedankt sei – neben vielen anderen die Sportler einer bekannten Profi-Mannschaft. Zu den Gesprächspartnern zählt, und zwar – seiner Besonderheit und seiner Funktion entsprechend – auch in einer anderen, besonderen Weise das *Bundesverfassungsgericht*, das in aller Form durch seinen Präsidenten auf die Anfrage der Künstlerin geantwortet hat. Die Besonderheit liegt darin – und hier waren sich die Richterinnen und Richter und die Künstlerin von vornherein einig – dass das Bundesverfassungsgericht nicht, wie die anderen, um Fragen der oben beschriebenen Art gebeten war. Vielmehr hat die Künstlerin die höchsten Richterinnen und Richter der Bundesrepublik Deutschland gebeten, ihr den Begriff der *Würde* sachverständig zu erläutern. Dementsprechend hat das Gericht seine in fast siebzig Jahren gewachsene Rechtsprechung zu Artikel 1 des Grundgesetzes dargestellt.



Die Intervention wird jetzt – so die Absprache mit dem Landesbeauftragten für politische Bildung und dessen Absicht – jedes Jahr zum 23. Mai als dem Tag des Grundgesetzes wieder ins Netz gestellt.

Schon im Vorfeld dieser Intervention hat sich – aus der Zusammenarbeit u.a. 2015 – in der Lübecker Hanse-Schule, einer Berufsschule mit beruflichem Gymnasium, eine ziemlich spontane Kooperation ergeben: Aus dem schleswig-holsteinischen Landesverband der Bürgerstiftungen war der Wunsch an Ute Friederike Jürß herangetragen worden, auch zum 10. Dezember 2018, dem siebzigsten Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, eine wachrüttelnde Form der Erinnerung zu finden. Die Schulleitung, an die die Künstlerin den Wunsch weitergegeben hat, hat ihn sich zu eigen gemacht. An dieser Schule, die glücklicherweise schon vor dem „Digitalpakt“ mit modernen technischen Einrichtungen und Medien versehen war und ist, sahen nun die Schüler am 10. Dezember 2018 in allen Klassenräumen schon beim Betreten des Raumes und noch vor Einschalten des Lichtes auf den großen Bildschirmen den oben schon zitierten ersten Satz des Artikels eins der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ schwarz auf hellweißem Grund leuchten. Sofort begann überall die Diskussion. „Wo kommt das her?“ (im mehrfachen Sinne des Wortes) und „Was bedeutet das?“ Die wie die Schüler von der Installation in allen Klassenräumen überraschten Lehrer haben individuell reagiert. Teils haben sie sofort die Diskussion aufgenommen, teils haben sie die Schüler auf den Politik-Unterricht verwiesen, in dem die Lehrerinnen und Lehrer, nun schon „vorbereitet“, in ihren Stunden weiter am Thema – an der Erinnerung wie an den aktuellen Facetten – arbeiten konnten.

Das Bildungsministerium des Landes Schleswig-Holstein hat in Zusammenhang mit anderen Hinweisen an die Schulen des Landes zum siebzigsten Jahrestag des Grundgesetzes am 23. Mai 2019 die Anregung aufgenommen, in ähnlicher Weise wie die Hanseschule Lübeck am 10. Dezember 2018 zum Tag der Menschenrechte den Text des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ auf vorhandenen Bildschirmen oder konventionellen Schultafeln in den Klassenräumen mit Schulbeginn erscheinen zu lassen.

Schließlich: Seit Oktober/November 2021 befindet sich auf einer eigens hierfür eingerichteten Website (<https://www.die-entscheidung.org>) und auf der Website des Landesbeauftragten für politische Bildung wie auch des IQSH eine weitere Arbeit der Künstlerin: ein, wie sie sagt, virtuelles Gedenkzeichen, ein künstlerischer Impuls zur Diskussion über das Thema Zivilcourage – „Die Entscheidung“

#### 4. Recht, Kunst, Erinnerung, Mössingen

Wir haben gesehen: Es ist naheliegend, auch „Erinnerung durch Recht“ in Zusammenhang mit anderen Formen des Gedenkens und damit der Vergewisserung einer Gesellschaft über sich selbst und ihre Gegenwart in Verbindung zu bringen. Internationale Pakte, Verfassungen und Gesetze stammen immer aus der (mehr oder weniger lange zurückliegenden) Vergangenheit. Häufig sind sie eine Reaktion auf die unmittelbar hiervor liegende Vergangenheit. Sie sind ein Schatz, über den es sich immer zu vergewissern und den es durch ständige Praxis zum Leben zu erwecken und am Leben zu erhalten gilt. Und sie sind mehr Mahnung und Benennung von Aufgaben, als dass mit dem Aufschreiben schon die Wirklichkeit in ihrem Sinne positiv verändert ist. Es ist die permanente Aufgabe der Rechtsprechung, die Verfassung und die Gesetze mit Blick auf

die Gegenwart und für die Menschen verständlich und akzeptabel *auszulegen* und damit wieder Maßstäbe für die (nähere oder fernere) Zukunft zu setzen. In der Rechtsprechung zum *Denkmalschutz* können übrigens ästhetisch-bauliche Praxis der Erinnerung und Gesetzes- und Verfassungsinterpretation in besonderer Weise zusammenkommen (und wieder Gegenstand gesellschaftlicher Diskussion werden).

Und ganz zum Schluss: Es gibt auch die wichtige, elementare Form der Erinnerung und des Gedenkens durch Zusammenkommen, Gedankenaustausch und Schaffen und Erleben von Kultur. Dazu ein den vorwiegend schleswig-Holsteinischen Leserinnen und Lesern der SchlHAnz womöglich zunächst – im wahrsten Sinne des Wortes – *abgelegen* erscheinendes Beispiel: In der heutigen Großen Kreisstadt Mössingen nicht weit von Tübingen, in den zwanziger und frühen dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts noch ein kleiner Ort, gab es am 31. Januar 1933, einen Tag nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler durch Reichspräsident von Hindenburg, eine den ganzen Ort erfassende Demonstration, damals wie heute *Generalstreik* genannt. Die Arbeiter und Bauern des kleinen Ortes, die in den zerstrittenen Parteien der Linken, aber auch gemeinsam in der Konsumgenossenschaft („Konsum“), im Arbeiterturnverein und im Arbeitergesangverein organisiert waren, haben die Arbeit niedergelegt; sie glaubten, ähnliche Massenkundgebungen werde es im ganzen deutschen Reich geben und hofften, damit ein Zeichen setzen und Hitler auf Dauer verhindern zu können – sie blieben allein, wie wir wissen. Und die Hoffnung trag. Eine der bestreikten Fabriken, die Stoffweberei PAUSA, gehörte der Industriellenfamilie Löwenstein, deren Betrieb bald im Zuge der nationalsozialistischen Unrechtspolitik „arisiert“ wurde. Die Löwensteins waren gezwungen, diese kalte Form der Enteignung zu akzeptieren, ehe sie sich eben in die Emigration retten konnten. Viele Mitglieder der größeren Familie erlitten das Schicksal der Deportation und der Ermordung.

Die Löwensteins – wohl einmalig in der Geschichte des deutschen Arbeitsrechts – gaben am 31. 1. 1933 ihren Arbeitern zum Streik frei. An beides, an den Generalstreik und an das Unrecht, das der Familie Löwenstein angetan wurde, erinnern heute regelmäßig die Mössinger, erst aus der Bürgergesellschaft heraus und nun auch längst *offiziell* (und aufrichtig) die Stadt, die Sparkasse, der Landkreis und andere damals am Unrecht beteiligte Institutionen. Ich bin 2012 durch die Bitte um einen juristischen Vortrag zum Generalstreik aus damaliger und heutiger rechtlicher Sicht in die Mössinger Initiativen hineingeraten. Das Größte am Gedenken in Mössingen ist für mich, dass die heutigen Generationen der Familie Löwenstein dabei sind, regelmäßig *nach Hause kommen* also, konkret: dass sie 2016 und dann auch wieder 2019 in großer Zahl beteiligt waren. Hierzu gehören Sandra Lustig, der ich für die Übersetzung der Ursprungsfassung dieses Vortrags\* ins Englische für die anwesenden Angehörigen der Familie Löwenstein schon bei der Vorbereitung des Treffens 2016 danke, und Cat Lustig-Radt als Dirigentin und weitere Sängerinnen aus der Familie am 23. 7. 2016 bei dem Abend des Robert-Kahn-Chores aus Hamburg „Verehrt – Verjagt – Vergessen: Romantische Musik von Robert Kahn (1865–1951)“; u.a. mit seiner beeindruckenden Kantate „Nicht alle sind tot, die begraben sind“.

Sandra Lustig und Cat Lustig-Radt (und mit ihnen allen heute zu den Löwenstein-Familien Gehörenden), meiner Frau Ute Friederike Jürß, Irene Scherer und Welf Schröter als den Hauptinitiatoren des Gedenkens in Mössingen und den vielen Menschen guten Willens dort, darunter auch den Nachfahren der Generalstreikenden widme ich denn auch diesen kleinen Versuch.

## II. Amtliche Veröffentlichungen

### **Neufassung der Allgemeinen Verfügung über die Unfallversicherung und -fürsorge für Gefangene**

AV d. MJEV v. 3. März 2022 – 4525-3 –  
(SchiHA 2022 S. 126)

Zur Regelung der Durchführung der Unfallversicherung bei Arbeitsunfällen der in Schleswig-Holstein untergebrachten Gefangenen sowie bei sonstigen Unfällen wird verfügt:

#### **I. Allgemeines**

Zuständig für Arbeitsunfälle im Sinne des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind nach § 114 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 128 Absatz 1 Nummer 8 SGB VII die Unfallkassen der Länder. Die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung werden im Land Schleswig-Holstein von der Unfallkasse Nord als Ausführungsbehörde wahrgenommen.

Die Aufgaben der Unfallfürsorge für Entscheidungen über Billigkeitsentschädigungen bei sonstigen Unfällen werden durch die für Justiz zuständige oberste Landesbehörde wahrgenommen.

#### **II. Arbeitsunfälle im Sinne des SGB VII**

##### **§ 1**

(1) Gefangene, die einer nach § 37 Landesstrafvollzugsgesetz Schleswig-Holstein (LStVollzG SH) vergüteten Tätigkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 LStVollzG SH nachgehen, an einer Qualifizierungsmaßnahme nach § 33 LStVollzG SH, einer arbeitstherapeutischen Maßnahme nach § 32 Absatz 1 LStVollzG SH oder einem Arbeitstraining nach § 32 Absatz 2 LStVollzG SH teilnehmen und nicht in einem freien Beschäftigungsverhältnis nach § 36 LStVollzG SH stehen, sind nach § 2 Absatz 2 Satz 2 SGB VII gegen Arbeitsunfälle versichert. Die Beitragspflicht besteht auch für die Zeit der Vergütungsfortzahlung zur Anerkennung von Arbeit und Bildung (§ 40 Absatz 1 LStVollzG SH, § 41 Absatz 1 Jugendstrafvollzugsgesetz - JStVollzG).

(2) Jugendliche Gefangene, die einer nach § 38 JStVollzG vergüteten Tätigkeit im Sinne des § 36 Absatz 1 JStVollzG nachgehen, an einer Qualifizierungsmaßnahme nach § 35 JStVollzG, einer arbeitstherapeutischen Maßnahme nach § 34 Absatz 1 JStVollzG oder einem Arbeitstraining nach § 34 Absatz 2 JStVollzG teilnehmen und nicht in einem freien Beschäftigungsverhältnis nach § 37 JStVollzG stehen, sind nach § 2 Absatz 2 Satz 2 SGB VII gegen Arbeitsunfälle versichert.

(3) Untersuchungsgefangene, die einer nach § 23 Untersuchungshaftvollzugsgesetz (UVollzG) vergüteten Tätigkeit im Sinne des § 21 Absatz 2 Variante 1 UVollzG nachgehen, an einer Qualifizierungsmaßnahme nach § 21 Absatz 3 UVollzG, einer arbeitstherapeutischen Maßnahme oder Arbeitstherapie nach § 21 Absatz 2 Variante 2 und 3 UVollzG teilnehmen, sind nach § 2 Absatz 2 Satz 2 SGB VII gegen Arbeitsunfälle versichert.

(4) Untergebrachte, die einer nach § 61 des Gesetzes über den Vollzug der Sicherungsverwahrung in Schleswig-Holstein (SVVollzG SH) vergüteten Tätigkeit im Sinne des § 21 Absatz 2 SVVollzG SH nachgehen, an einer Qualifizierungsmaßnahme nach § 24 SVVollzG SH, einer arbeitstherapeutischen Maßnahme nach § 22 Absatz 1 SVVollzG SH oder einem Arbeitstraining nach § 22 Absatz 2 SVVollzG SH teilnehmen und nicht in einem freien Beschäftigungsverhältnis nach § 25 Absatz 2 SVVollzG SH stehen, sind nach § 2 Absatz 2 Satz 2 SGB VII gegen Arbeitsunfälle versichert.

(5) Gefangene und Untergebrachte, die nach der Landesverordnung über die Abwendung der Vollstreckung von Er-

satzfreiheitstrafen durch freie Arbeit vom 12. Februar 1993 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. Juni 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), innerhalb oder außerhalb der Justizvollzugsanstalt beschäftigt sind, sind gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 SGB VII gegen Arbeitsunfälle versichert.

##### **§ 2**

(1) Jeder Arbeitsunfall, den eine Gefangene oder ein Gefangener erleidet, ist unverzüglich zu untersuchen. Die Untersuchung obliegt der Anstaltsleitung. Diese kann sie Bediensteten, die nicht mit der unmittelbaren Beaufsichtigung der oder des Verletzten betraut waren, übertragen.

(2) Die Untersuchung soll Hergang und Ursache des Unfalls möglichst genau aufklären. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten. Die oder der verletzte Gefangene und weitere Personen, die über den Unfall und seine Ursachen Aufschluss geben können, sind zu vernehmen. Die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt hat den Befund festzustellen.

(3) Die Erklärungen der Personen, die zu dem Unfall vernommen werden, sind schriftlich niederzulegen.

(4) Bei Zweifeln, ob festgestellte gesundheitliche Störungen auf einem Arbeitsunfall beruhen, und bei Arbeitsunfällen mit schweren Verletzungen hat die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt wegen der Vorstellung der oder des Verletzten bei der Durchgangsarztin oder beim Durchgangsarzt mit der Unfallkasse Nord Kontakt aufzunehmen und das weitere Verfahren abzustimmen.

##### **§ 3**

(1) Jeder Arbeitsunfall einer oder eines Gefangenen, der eine völlige oder teilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen zur Folge hat, ist der Unfallkasse Nord unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke binnen drei Tagen anzuzeigen. Jeweils eine weitere Ausfertigung ist in die Gefangenenpersonalakte sowie in die Sachakte der Arbeitsverwaltung zu nehmen. Die in der Unfallanzeige vorgesehene Unterzeichnung durch den Personalrat entfällt. Dafür ist an dieser Stelle der voraussichtliche Entlassungszeitpunkt der oder des Verletzten beziehungsweise das Stichwort „Untersuchungshaft“ zu vermerken. Über den Unfall durchgeführte Verhandlungsniederschriften sind der Unfallanzeige beizufügen.

(2) Unfälle mit schwerwiegenden Gesundheitsschäden oder Unfälle mit Todesfolge sind der Unfallkasse Nord sofort per Telefon, Fax oder E-Mail mitzuteilen. Das gilt auch dann, wenn nur vermutet wird, dass der später eingetretene Tod eine Unfallfolge ist.

##### **§ 4**

Die durch einen Arbeitsunfall verursachten Kosten der Heilbehandlung, die an Dritte zu zahlen sind, wie Kosten:

1. der fachärztlichen Untersuchung und Behandlung,
2. für die Unterbringung in öffentlichen Krankenhäusern,
3. für besondere Medikamente, die in den Justizvollzugsanstalten nicht vorrätig gehalten werden,
4. für Krankentransporte, die nicht mit justizeigenen Fahrzeugen durchgeführt werden, sowie
5. für die Vorstellung bei einer Durchgangsarztin oder bei einem Durchgangsarzt trägt die Unfallkasse Nord. Die für die Rechnung berechtigten Stellen sind zu veranlassen, die Rechnungen unmittelbar an die Unfallkasse Nord zu übersenden. Alle nicht ausscheidbaren Kosten werden von der Justizverwaltung getragen.



## § 5

(1) Nach § 45 Absatz 1 SGB VII hat die oder der bei einem Arbeitsunfall verletzte Gefangene von dem Tag an, an dem die Ärztin oder der Arzt die Arbeitsunfähigkeit festgestellt hat, für deren Dauer Anspruch auf Verletztengeld in dem in § 47 Absatz 1 und 6 SGB VII festgesetzten Umfang.

(2) Für die Berechnung des Verletztengeldes sind § 47 Absatz 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) anzuwenden. Für die Berechnung des Regelentgelts (vergleiche § 47 SGB V) sind die Bezüge maßgebend, die die oder der Gefangene im letzten abgerechneten Lohnzahlungszeitraum erhalten hat. Das Verletztengeld beträgt 80 von Hundert des Regelentgelts.

Es darf das nach § 47 Absatz 1 und 2 SGB V berechnete Nettoarbeitsentgelt nicht übersteigen und wird für jeden Kalendertag der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit gezahlt.

Ist es für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen (§ 47 Absatz 1 SGB VII in Verbindung mit § 47 Absatz 1 und 2 SGB V).

(3) Liegt kein abgerechneter Zeitraum vor, ist der Berechnung die zu erwartende Vergütung zugrunde zu legen, die erreicht worden wäre, wenn der Arbeitsunfall nicht eingetreten wäre.

## § 6

(1) Das Verletztengeld wird von der Justizvollzugsanstalt nach Maßgabe des § 47 Absatz 6 SGB VII festgesetzt und ausgezahlt, es sei denn, von der Unfallkasse Nord ergeht binnen vier Wochen nach Vorlage der Unfallanzeige eine ablehnende Mitteilung. Das Verletztengeld ist den Gefangenen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und im Einvernehmen mit der Unfallkasse Nord aus den der Justizvollzugsanstalt zur Verfügung stehenden Mitteln zu gewähren. Es ist wie Arbeitsentgelt zu behandeln.

(2) Von dem an die Gefangenen auszuzahlenden Verletztengeld ist der Beitragssatz der Gefangenen gemäß § 341 Absatz 2 in Verbindung mit § 345 Nummer 5, § 346 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) einzubehalten, wenn das dem Verletztengeld zugrundeliegende Entgelt den in § 347 Nummer 5 Buchstabe c) SGB III genannten Betrag übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden die Beiträge von der Unfallkasse Nord allein getragen.

## § 7

Bei der Entlassung sind Gefangene, die Verletztengeld erhalten, gegen Nachweis zu belehren, dass die Unfallkasse Nord nach der Entlassung für die Gewährung von Verletztengeld zuständig ist. Die Justizvollzugsanstalt unterstützt die Gefangenen im Rahmen der Vorbereitung der Eingliederung bei der Antragsstellung.

## § 8

(1) Über das nach § 5 Absatz 1 zu zahlende Verletztengeld ist ein besonderer Nachweis zu führen.

(2) Zum 1. Februar eines jeden Jahres sind der Aufsichtsbehörde die im vorhergehenden Haushaltsjahr als Verletztengeld ausgezahlten Beträge durch Übersendung des besonderen Nachweises mitzuteilen. Der Nachweis kann in Monatsabschnitten fortlaufend geführt werden; dem Nachweis ist eine Jahreszusammenstellung beizufügen.

(3) Die Aufsichtsbehörde veranlasst die Erstattung dieser Beiträge durch die Unfallkasse Nord.

## III. Sonstige Unfälle

### § 9

(1) Erleiden Gefangene während der Freiheitsentziehung im Bereich der Justizverwaltung einen Unfall, bei dem es sich

nicht um einen Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII handelt, kann eine Billigkeitsentschädigung gewährt werden, wenn der Unfall in den besonderen Verhältnissen der Freiheitsentziehung begründet ist. Dies gilt nicht, wenn ein Schadensersatzanspruch gegen das Land oder ein realisierbarer Schadensersatzanspruch gegen Dritte besteht. Die Gewährung einer Billigkeitsentschädigung ist auch ausgeschlossen, wenn die oder der Verletzte den Unfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder mitverursacht hat. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn die Gesamtumstände dies rechtfertigen.

(2) Die Entschädigung darf die Leistungen nicht übersteigen, die die oder der Verletzte oder die Hinterbliebenen erhalten würde, wenn es sich um einen Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII gehandelt hätte.

(3) Die Billigkeitsentschädigung wird nur widerruflich und jeweils für die Dauer von höchstens drei Jahren bewilligt, wenn und solange der Unfall die Arbeitsunfähigkeit beziehungsweise den Verlust oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit der oder des Gefangenen zur Folge hat.

(4) Über die Gewährung einer Billigkeitsentschädigung entscheidet die Aufsichtsbehörde.

### § 10

Jeder Unfall, den Gefangene außerhalb der Arbeit erleiden, ist unverzüglich wie ein Arbeitsunfall (vergleiche § 2) zu untersuchen.

### § 11

Die Untersuchung hat sich insbesondere darauf zu erstrecken,

1. ob die oder der Verletzte den Unfall zum Beispiel durch Verstoß gegen Vollzugsvorschriften schuldhaft herbeigeführt oder durch eigenes Verschulden mitverursacht hat,
2. ob Anhaltspunkte für Fremdverschulden vorliegen,
3. ob die oder der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits völlig oder teilweise erwerbsunfähig war und gegebenenfalls in welchem Grade,
4. ob die oder der Verletzte infolge des Unfalls völlig oder teilweise erwerbsunfähig geworden ist, gegebenenfalls in welchem Grade und voraussichtlich für welche Zeit,
5. in welcher Höhe der oder dem Verletzten zur Zeit des Unfalls Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe (§ 37 Absatz 1 LStVollzG SH, § 38 Absatz 1 JStVollzG, § 23 Absatz 1 UVollzG, § 61 Absatz 1 SVVollzG SH) ohne den Unfall gutgeschrieben worden wäre,
6. ob die oder der Verletzte gegen Krankheit versichert ist.

### § 12

Bei einem Unfall mit Todesfolge ist außerdem festzustellen, ob Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die oder der Verunglückte zum Unterhalt ihrer oder seiner Angehörigen nicht beigetragen hätte, wenn sie oder er auf freiem Fuß geblieben wäre. Die Feststellungen haben sich auch darauf zu erstrecken, ob die eingetragene Lebenspartnerin beziehungsweise der eingetragene Lebenspartner oder die Ehepartnerin beziehungsweise der Ehepartner der oder des Verunglückten sich vor der Inhaftierung ohne gesetzlichen Grund seit mindestens einem Jahr von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten hat und ohne Beihilfe der oder des Verunglückten ihren oder seinen Lebensunterhalt gefunden hat.

### § 13

(1) Ist es zweifelhaft, ob es sich um einen Arbeitsunfall oder um einen sonstigen Unfall handelt, ist die Entscheidung der Unfallkasse Nord einzuholen. § 2 gilt entsprechend.

(2) Stellt die Unfallkasse Nord fest, dass es sich nicht um einen Arbeitsunfall handelt, berichtet die Anstaltsleitung unter Übersendung der Vorgänge der Aufsichtsbehörde. Zugleich macht sie einen Vorschlag, in welcher Höhe und für welche Zeit sie eine Billigkeitsentschädigung für angebracht hält.

#### § 14

Die Anstaltsleitung berichtet unabhängig von § 13 unter Beifügung der Unfallvorgänge und der Gefangenenpersonalakte der Aufsichtsbehörde über das Ergebnis der Untersuchung, wenn

1. der Unfall den Tod der oder des Verunglückten zur Folge hatte,
2. Umstände erkennbar geworden sind, die einen Schadensersatzanspruch der oder des Verunglückten, gegebenenfalls auch gegen Dritte, begründen könnten,
3. die Verletzung voraussichtlich eine Arbeitsunfähigkeit der oder des Verunglückten von mehr als vier Wochen während der Haft oder den Verlust oder, auch nur vorübergehend, eine Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge haben wird,
4. ein Transportunfall vorliegt oder
5. ein Bericht aus besonderen Gründen angezeigt erscheint.

#### § 15

(1) Eine der oder dem Verletzten bewilligte Billigkeitsentschädigung ist aus den zur Verfügung stehenden Mitteln zu zahlen.

(2) Die Zahlung einer Billigkeitsentschädigung an Entlassene oder Hinterbliebene wird von der Aufsichtsbehörde veranlasst.

#### § 16

Soweit aus dem Unfall Schadensersatzansprüche gegen das Land geltend gemacht werden, ist die Allgemeine Verfügung vom 30. Juli 2018 – II 32/1200 – 75 SH – 28 – (SchIHA S. 334) anzuwenden.

### **IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 3. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 16. Oktober 2019 – 4525 – 1 – (SchIHA S. 421) außer Kraft.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Kiel, 3. März 2022

gez. Wilfried Hoops, Staatssekretär  
Ministerium für Justiz,  
Europa und Verbraucherschutz  
des Landes Schleswig-Holstein

### **Änderung der Schleswig-Holsteinischen Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung (ZBSH – KostVfg)**

AV d. MJEV v. 31. März 2022 – II 312/5607-2-2-2  
(SchIHA 2022 S. 128)

#### I

Die Schleswig-Holsteinischen Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung (AV d. MJKE v. 27. November 2014 – II 312/5607 – 19a SH – <SchIHA 2015 S. 22>, zuletzt geändert durch AV d. MJEVG v. 28. November 2018 – II 312/5607-2-2 – <SchIHA S. 458>) werden wie folgt geändert:

1. Die bisherige Ziffer 1. wird Ziffer 2.
2. Ziffer 1. wird wie folgt gefasst:

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- a) Werden auf Grundlage einer Verordnung Akten elektronisch geführt, kann insbesondere von § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2 bis 5, § 24 Absatz 8 und 9, § 27 Absatz 5 und 6, § 29 Absatz 3 Satz 3, Absatz 10 Satz 2, 2. Halbsatz und Absatz 12, 2. Halbsatz und § 32 Absatz 3 KostVfg abgewichen werden, soweit die Vorschriften wegen der Besonderheiten der elektronischen Aktenführung nicht umsetzbar sind und eine ordnungsgemäße Durchführung der Kostengeschäfte gewährleistet bleibt. Darüber hinaus können Aufgaben der Kostenbeamtin und des Kostenbeamten auch mittels automatisierter Prozesse durchgeführt werden.
  - b) Die Bestimmungen in § 3 Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 4 Nummer 1, § 24 Absatz 4, § 29 Absatz 10, § 32 Absatz 2, § 41 Absatz 1 Nummer 2, § 42 Absatz 3 KostVfg finden, soweit sie die Verwendung von Gerichtskostenstemplern betreffen, für die Verwendung von elektronischen Kostenmarken entsprechende Anwendung.
3. Ziffer 2. a) wird wie folgt geändert:
    - a) Die Angabe „20,00 Euro“ wird jeweils durch die Angabe „22,00 Euro“ ersetzt.
    - b) Im vorletzten Satz wird die Angabe „Ziffer 1. a) ZBSH – KostVfg“ durch die Angabe „Ziffer 2. a) ZBSH – KostVfg“ ersetzt.
  4. Die bisherige Ziffer 2. wird Ziffer 3.
  5. Die bisherige Ziffer 3. wird Ziffer 4.
  6. In Ziffer 4. (neu) werden Buchstabe c) und d) gestrichen.
  7. Die bisherige Ziffer 4. wird Ziffer 5.
  8. Die bisherige Ziffer 5. wird Ziffer 6.
  9. Die bisherige Ziffer 6. wird Ziffer 7.
  10. Die bisherige Ziffer 7. wird Ziffer 8.

#### II

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Kiel, 31. März 2022

Wilfried Hoops, Staatssekretär

### **Führung der Loseblattform für die Schiffsregister und das Schiffsbauregister**

AV d. MJEV v. 6. April 2022 – II 342/3821 – 19 SH –  
(SchIHA 2022 S. 128)

#### I

Aufgrund des § 1 der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung (SchRegDV) vom 30. November 1994 (BGBl. I S. 3631; 1995 I S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), wird bestimmt, dass das Seeschiffs-, Binnenschiffs- und Schiffsbauregister bei dem Amtsgericht Kiel in Einzelheften mit herausnehmbaren Einlegebogen (Loseblattform) geführt wird.

#### II

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung d. JM v. 26. März 1984 – V 120 a/3821 – 19 SH – (SchIHA S. 71) außer Kraft. Diese Allgemeine Verfügung tritt am 30. April 2027 außer Kraft.

Kiel, 6. April 2022

Wilfried Hoops  
Staatssekretär

# III. Personalnachrichten

## MJEV

Ernannt: Zur Justizamtsinspektorin mit Amtszulage: Justizamtsinspektorin *Melanie Daude*, Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz.

## Gerichte

Ernannt: Zum Justizamtsrat: Justizamtmann *Stefan Hamann*, Landgericht Flensburg.

Zur Justizamtsinspektorin mit Amtszulage: Justizamtsinspektorin *Anke Schumann*, Amtsgericht Kiel; Justizamtsinspektorin *Maren Meissner*, Amtsgericht Kiel.

Bestellung zur Leitenden Wachtmeisterin: Erste Justizhauptwachtmeisterin *Anja Hinrichsen*, Amtsgericht Niebüll.

Zur Ersten Justizhauptwachtmeisterin (A6): Erste Justizhauptwachtmeisterin *Stephanie Borchers*, Amtsgericht Reinbek.

Versetzung in den Ruhestand: Justizamtsinspektorin mit Amtszulage *Heidi Klingbiel*, Amtsgericht Lübeck.

## Arbeitsgerichtsbarkeit

Ernannt: Zur Justizamtsfrau: Justizoberinspektorin *Nadine Thoms*, Arbeitsgericht Lübeck.

## Staatsanwaltschaften

Ernannt: Zum Staatsanwalt: Richter *Marc Meiswinkel*, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Flensburg.

Zum Ersten Justizhauptwachtmeister: Justizhauptwachtmeisteranwärter *Denny Böhnke*, Staatsanwaltschaft bei

dem Landgericht Lübeck; Justizhauptwachtmeisteranwärter *Andrè Jeß*, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel; Justizhauptwachtmeisteranwärter *Sascha Brzakala*, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe.

Versetzt: Justizobersekretärin *Celine Hartmann* von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Kiel an das Oberverwaltungsgericht Schleswig.

Versetzung in den Ruhestand: Justizamtsinspektorin *Corinna Schlüter*, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe.

Eintritt in den Ruhestand: Justizamtsinspektorin *Mareina Schonscheck-Günther*, Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe.

## Vollzugsanstalten

Eintritt in den Ruhestand: Justizamtmann *Sönke Stade*, JVA Kiel.

## Notare

Ernannt: Zum Notar: *Stefan Kolditz*, Jübek; *Dr. Manfred Pimat*, Kiel; *Thomas Jörg Goede*, Schleswig; *Thomas Seidel*, Norderstedt; *Christian Seehagen*, Rendsburg.

Notaramt erloschen: *Klaus-Jürgen Esch*, Albersdorf; *Martin Borchert*, Eckernförde; *Dr. Detlev Behrens*, Kiel.

# IV. Ausschreibungen

Bek. d. MJEV vom 1. April 2022 – II 332/5112-E-1-72  
(SchIHA 2022 S. 129)

## Allgemeine Hinweise

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung und im Justizdienst zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Allgemeine Verfügung über Stellenausschreibungen und Bewerbungen im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften vom 25. März 2020 (SchIHA 2020, S. 142) verwiesen.

Bewerbungen für die nachfolgend genannte(n) Planstelle(n) werden erbeten binnen **drei Wochen** ab Datum dieser Bekanntmachung, soweit nicht anders angegeben. Gleichzeitig wird um Mitteilung der aktuellen Privatanschrift gebeten.

### 1. Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

- 1 Stelle der BesGr. R 1 für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Flensburg;
- 2 Stellen der BesGr. R 1 für Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an schleswig-holsteinische Richterinnen und Richter auf Probe im staatsanwaltschaftlichen Dienst.

### 2. Bekanntmachung:

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

- 1 Stelle der BesGr. R 1 für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die mit dem Ziel der Versetzung nach Schleswig-Holstein abgeordnet sind.

## Interne Stellenausschreibung

Nur für Richterinnen und Richter auf Lebenszeit des Landes Schleswig-Holstein und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit des Landes Schleswig-Holstein

Bekanntmachung des MJEV vom 1. April 2022 – II 332 / 5112-E-1-72

### Abordnung einer Richterin oder eines Richters oder einer Staatsanwältin oder eines Staatsanwalts (BesGr. R 1 oder R 2) an das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht

Voraussichtlich zum 1. Oktober 2022 besteht die Möglichkeit, je eine auf Lebenszeit ernannte Richterin oder einen Richter aus einem anderen Gerichtszweig oder eine auf Lebenszeit ernannte Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt an das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht abzuordnen.

Ein besonderes Interesse am Steuerrecht wird vorausgesetzt. Kenntnisse und Erfahrungen im Steuerrecht oder ähn-

lichen Rechtsgebieten sind erwünscht. Die Abordnung wird voraussichtlich auf eine Dauer von zwei Jahren befristet. Die erfolgreiche Tätigkeit eröffnet die Möglichkeit, sich mit Aussicht auf Erfolg zu einem späteren Zeitpunkt um eine Planstelle als Richterin oder Richter am Finanzgericht (BesGr. R 2) zu bewerben.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung. Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten im Justizdienst zu erreichen. Es wird darauf hingewiesen, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden. Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Das Interesse an der Beschäftigung beim Schleswig-Holsteinischen Finanzgericht kann bis zum

**30. April 2022**

auf dem Dienstweg gegenüber dem Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein, Referat II 33, Lorentzendamms 35, 24103 Kiel, bekundet werden.

Ergänzend wird um Übersendung der Bewerbung per E-Mail an den Leiter des Personalreferats II 33, Herrn Dr. Friedrich Kies (friedrich.kies@jumi.landsh.de), gebeten. Für Rückfragen stehen Herr Dr. Kies (Tel.: 0431-988 3771) und der Präsident des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts, Herr Dr. Birger Brandt (Tel.: 0431-988 3790), telefonisch zur Verfügung.

***Einstellung von Anwärtinnen und Anwärtern  
für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt  
(vormals: mittlerer Justizdienst)  
des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 2023***

Bek. d. Präs. d. SchlHOLG v. 4. März 2022 – 2326 – 29 –  
(SchIHA 2022 S. 130)

I.

Die Justizverwaltung des Landes Schleswig-Holstein stellt zum 01.08.2023 Justizobersekretärinnen und Justizobersekretär für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (vormals: mittlerer Justizdienst) ein.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für diese Laufbahn ergeben sich aus der Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein (Allgemeine Laufbahnverordnung – ALVO –) vom 19.5.2009 (GVObI Schl.-H. 2009, S. 236) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte des Landes Schleswig-Holstein (LAPVO JFW) vom 16.5.2019 (GVObI Schl.-H. 2019, S. 99) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen, also
  - a) Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein oder eine andere Staatsangehörigkeit i.S.v. § 7 Beamtenstatusgesetz besitzen;
  - b) die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten;
2. a) mindestens einen Mittleren Schulabschluss oder einen Realschulabschluss oder
  - b) einen Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder einen Hauptschulabschluss und eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung

oder

- c) einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen;
3. körperlich geeignet erscheinen; dabei darf von schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden;
4. bis zur Zwischenprüfung hinreichende Tastschreibkenntnisse von mindestens 180 Anschlägen pro Minute nachweisen;
5. gute Rechtschreibkenntnisse besitzen;
6. Organisationsfähigkeit, eine gute Auffassungsgabe, Kooperations-, Kritik- und Kommunikationsfähigkeit, sowie emotionale Stabilität und ein hohes Maß an Motivation mitbringen.

II.

Der vor der Laufbahnprüfung abzuleistende Vorbereitungsdienst als Justizobersekretärin oder Justizobersekretär im Beamtenverhältnis auf Widerruf dauert 24 Monate.

Während des Vorbereitungsdienstes werden Anwärterbezüge gezahlt.

Der Vorbereitungsdienst teilt sich in 9 verschiedene Abschnitte, die praktische und die theoretische Ausbildung finden im Wechsel statt. Die berufspraktische Ausbildung dauert insgesamt 16,5 Monate, die theoretische Ausbildung dauert insgesamt 7,5 Monate. Während der theoretischen Ausbildungsabschnitte nehmen die Justizobersekretärinnen und Justizobersekretäre am Internatsbetrieb der Verwaltungsakademie in Bordesholm mit Verpflegung teil.

Die praktische Ausbildung erfolgt an Gerichten und Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein.

III.

Bewerbungen sind unter Beifügung folgender Unterlagen an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig, zu richten:

1. ein aussagekräftiges Anschreiben mit einer kurzen Darstellung der Gründe für die Berufswahl,
2. ein von der Bewerberin oder dem Bewerber verfasster tabellarischer Lebenslauf,
3. eine Fotokopie des Abschluss- oder des Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten Schule; liegt dies noch nicht vor, zunächst das letzte Schulzeugnis,
4. ggf. Nachweise und Zeugnisse über berufliche Tätigkeiten seit der Schulentlassung.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Justizdienst befinden, reichen ihr Gesuch unter Beifügung der vorgenannten Bewerbungsunterlagen auf dem Dienstweg ein. Eine Eignungsbeurteilung wird von Amts wegen angefordert.

Bewerberinnen und Bewerber aus der Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt (vormals: einfacher Justizdienst) sollen bei Ausbildungsbeginn eine Mindestdienstzeit von 3 Jahren haben. Sie haben außerdem an einem Test zur berufsbezogenen Intelligenz teilzunehmen.

Bewerbungen werden bis zum **31.08.2022** erbeten.

IV.

In Ausnahmefällen können Einstellungen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

V.

Die Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Bewerberinnen und Bewerber können unter

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/OLG/Oberlandesgericht/Justizberufe/DSGVOBewerberinnen.html> eingesehen werden.

#### VI.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein.

Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

#### VII.

Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht ist ein Arbeitgeber, der die Chancengleichheit und Vielfalt seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördert. Als Mitglied im Unternehmensnetzwerk „Erfolgsfaktor Familie“ hat zudem die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für uns eine hohe Priorität.

#### VIII.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben.

### **Einstellung von Nachwuchskräften Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter (m/w/d)**

– Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (früher gehobener Justizdienst) – des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 2023

Bek. d. Präs.d.Schl.-Holst.OLG v. 16. März 2022  
– 2321 E – 113 –  
(SchIHA 2022 S. 131)

#### I.

Die Justizverwaltung des Landes Schleswig-Holstein stellt zum 1. Oktober 2023 Rechtspflegeranwärterinnen und Rechtspflegeranwärter (m/w/d) ein.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für diese Laufbahn ergeben sich aus dem Rechtspflegergesetz, der Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz und dem Niedersächsisches Hochschulgesetz in den aktuellen Fassungen.

#### **Das Anforderungsprofil**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllen;
2. körperlich geeignet erscheinen;
3. eine zum Fachhochschulstudium berechtigende Schulbildung/Ausbildung besitzen.

#### **Für die Bewerbung von Vorteil sind:**

- soziale Kompetenz und Teamfähigkeit
- Lernfähigkeit und Lernbereitschaft
- Entscheidungs- und Durchsetzungsfähigkeit
- Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit
- Organisationskompetenz und Engagement
- Sprachliche Kompetenz/Kommunikationsfähigkeit

#### **Wir bieten Ihnen**

Während des dualen Studiums erhalten unsere Beamten auf Widerruf monatlich einen Anwärtergrundbetrag in Höhe von 1336,54 € brutto (Stand 01.06.2021).

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Lan-

desverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Förderung der Teilzeitbeschäftigung (nach Absolvierung des Studiums) liegen im besonderen Interesse der Landesregierung. Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger der Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Schleswig-Holstein haben die Möglichkeit am Arbeitszeitmodell der flexiblen Arbeitszeit teilzunehmen.

#### II.

Der Vorbereitungsdienst dauert 36 Monate. Er gliedert sich in ein duales Studium bestehend aus Theorie- und Praxisabschnitten. Das fachtheoretische Studium findet an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim, Niedersachsen, statt. Die berufspraktischen Phasen werden an einem der Amtsgerichte in Flensburg, Kiel, Neumünster, Itzehoe, Meldorf und Lübeck sowie an einer der Staatsanwaltschaften in Flensburg, Kiel, Itzehoe und Lübeck absolviert. Einstellungsbehörde ist das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht.

#### III.

Die Bewerbungen sind unter Beifügung folgender Unterlagen an den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts, Personalreferat, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig, zu richten:

1. tabellarischer Lebenslauf,
2. Angabe Ihrer Telefonnummer und E-Mailadresse
3. Kopie des Schulabschlusszeugnisses bzw. der letzten beiden Schulhalbjahreszeugnisse (sofern der Schulabschluss noch nicht erzielt wurde) bzw. Kopie des Zeugnisses des zum Fachhochschulstudium berechtigenden Abschlusses,
4. ggf. Zeugnisse über die Tätigkeit seit der Schulentlassung

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Die Bewerbungen sind bis zum **30. September 2022** einzureichen.

#### IV.

Es ist beabsichtigt, im Jahr 2023 eine Bewerberin oder einen Bewerber (m/w/d) der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (früher mittlerer Justizdienst) – als Aufstiegsbeamtin oder Aufstiegsbeamten – zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt zuzulassen.

Zugelassen werden können:

- Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, die
1. eine zu einem Fachhochschulstudium berechtigende Schulbildung besitzen,
  2. die Voraussetzungen für den Regelaufstieg erfüllen.

Bewerbungen sind – unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufs, Nennung Ihrer privaten E-Mailadresse und einer beglaubigten Abschrift oder Fotokopie des Zeugnisses des zum Fachhochschulstudium berechtigenden Abschlusses – bis zum **30. September 2022** auf dem Dienstwege einzureichen.

Eine Beurteilung nach 4.3.3 BURL wird von Amts wegen erfordert.

#### V.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

## VI.

Wir begrüßen es ausdrücklich, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Wir möchten, dass unsere Verwaltung die kulturelle Vielfalt der Bevölkerung widerspiegelt und suchen daher Menschen aus allen Kulturkreisen.

## VII.

Für Rückfragen steht Ihnen die Sachbearbeiterin Frau Melanie Meggers (Melanie.Meggers@olg.landsh.de oder Tel. 04621/86-1672) gern zur Verfügung.

## VIII.

Für die Dauer des Auswahlverfahrens werden folgende Daten gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Schulnoten.

Weitere Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Bewerberinnen und Bewerbern finden Sie auf der Webseite des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Justiz/OLG/Aufgaben/Justizberufe/DSGVOBewerberinnen.html>). Auf Wunsch können Sie unter der Adresse Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig eine Papierfassung kostenfrei anfordern.

### **Justizinterne Stellenausschreibung**

Bek. d. Präs. d. SchlHOLG vom 18. März 2022 (5112 Ee – 87)  
(SchIHA 2022 S. 132)

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

#### **einer Stelle der Besoldungsgruppe A7 für eine Justizobersekretärin bzw. einen Justizobersekretär (m/w/d) bei dem Landgericht Flensburg.**

Die Ausschreibung richtet sich an Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt, Fachrichtung Justiz, die alle Ämter durchlaufen haben. Die Beamtin oder der Beamte muss sich für einen Zeitraum von mindestens zehn Dienstjahren ab der Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten auf Lebenszeit in ihrer oder seiner bisherigen Tätigkeit innerhalb des Justizwachtmeisterdienstes durch überdurchschnittliche Leistungen bewährt haben.

Erforderlich ist eine Mitarbeit in der gemeinsamen IT-Stelle des Land- und Amtsgerichts Flensburg mit folgenden Aufgaben:

- Serverdienste
  - Einrichten, Ändern, Freigeben und Löschen von Verzeichnissen und Dateien
  - Pflege der Diktiergeräte und Digita-Nutzerdatenbank
  - Berechtigungs- und Identitätsmanagement für die Nutzung landesweiter Dienste
  - Beseitigung von Störungen (1st-Level)
- Systempflege von
  - a) Druckservern
    - Einrichten und pflegen der logischen Drucker
    - Erteilung von Freigaben, Drucke im Störfall umleiten
    - Umleitungen aufheben
    - Drucker-Treiberinstallation und Konfiguration.
  - b) Dateimanagement, Benutzer- und Computerkonten (AD)
    - Anlegung von neuen Verzeichnissen innerhalb festgelegter Strukturen
    - Dateipflege mit Blick auf Aufbewahrungsfristen, Archivvorgaben und Datenschutz
    - Vergabe von Zugriffsberechtigungen durch Gruppenmit-

gliedschaften

- Anlegung und Pflege von Benutzergruppen
- Löschen von Benutzerdaten nach Beauftragung.
- Datenschutz und Datensicherheit
  - Mitwirkung bei Planung und Einführung von Sicherheitsmaßnahmen
  - Mitwirkung bei der Prüfung von Sicherheitsmaßnahmen
  - Datenlöschung bzw. Datenträgervernichtung gem. DIN-66399
  - Überwachung der Nutzung privater IT-Geräte für den dienstlichen Gebrauch gem. Abschnitt II Ziffer 14 IT-Betrieb-DV
  - Sicherung tragbarer IT-Geräte gem. Abschnitt II Ziffer 15 IT-Betrieb-DV
- Durchführung und Planung von Schulungsmaßnahmen

Für die Beförderung zur Justizobersekretärin/zum Justizobersekretär muss die Beamtin oder der Beamte sich in einem zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Jahren durch selbständige Tätigkeiten auf der ausgeschriebenen herausgehobenen Funktionsstelle bewähren und innerhalb der vorgenannten Bewährungszeit an theoretischen Fortbildungsveranstaltungen für die in der jeweiligen Funktion erforderlichen Fähigkeiten, insbesondere in den Bereichen Führungskräftefortbildung, IT-Fortbildung und Fortbildungen im Sicherheitsmanagement, von insgesamt mindestens 150 Stunden Dauer teilnehmen (§ 15 JWLA VO).

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung und im Justizdienst zu erreichen. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Allgemeine Verfügung des MJEVG vom 25.3.2020 (II 334/5112-2-1).

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte, reichen Sie bitte bis zum

**14. April 2022**

auf dem Dienstweg ein, gerne in elektronischer Form an das entsprechende Verwaltungspostfach.

Die Bewerbungen sind mit einer Stellungnahme und einer aktuellen dienstlichen Beurteilung des Dienstvorgesetzten vorzulegen.

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Gleichzeitig wird um Mitteilung der aktuellen Privatschrift und um Mitteilung gebeten, ob Einverständnis mit der Einsichtnahme in die Personalakte durch die zuständige Personalvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte sowie gegebenenfalls zu beteiligende Stellen im Widerspruchsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren besteht.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten, hiervon abzusehen.

Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren steht Ihnen der Geschäftsleiter des Landgerichts Flensburg, Herr Stefan Hamann (Stefan.Hamann@LGFlensburg.landsh.de) (Tel. 0461/89-203) oder die Sachbearbeiterin beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht Frau Inga Nielsen (Inga.Nielsen@olg.landsh.de (Tel. 04621/86-1329), gern zur Verfügung.

## **Justizinterne Stellenausschreibungen**

Bek. d. Präs. d. SchIHOLG v. 25. März 2022 – 5112 Eb – 513  
(SchIHA 2022 S. 132)

### **1. Bekanntmachung:**

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 13 – mit Amtszulage – für eine Justizoberamtsrätin bzw. einen Justizoberamtsrat (m/w/d), die oder der überwiegend in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familien-, Betreuungs- bzw. Nachlasssachen tätig ist,
- 1 Stelle der BesGr. A 13 für eine Justizoberamtsrätin bzw. einen Justizoberamtsrat (m/w/d) bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig,
- 1 Stelle der BesGr. A 12 für eine Justizamtsrätin bzw. einen Justizamtsrat (m/w/d) bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht in Schleswig,
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 12 für eine Justizamtsrätin bzw. einen Justizamtsrat (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Lübeck (ohne Amtsgericht Lübeck),
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 11 für eine Justizamtsfrau bzw. einen Justizamtsmann (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Lübeck (ohne Amtsgericht Lübeck),
- 2 Stellen – fliegend – der BesGr. A 13 für Justizoberamtsrätinnen bzw. Justizoberamtsräte (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Flensburg,
- 2 Stellen – fliegend – der BesGr. A 12 für Justizamtsrätinnen bzw. Justizamtsräte (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Flensburg,
- 3 Stellen – fliegend – der BesGr. A 11 für Justizamtsfrauen bzw. Justizamtsmänner (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Flensburg,
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 11 für eine Justizamtsfrau bzw. einen Justizamtsmann (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Itzehoe,
- 1 Stellen – fliegend – der BesGr. A 11 für eine Justizamtsfrau bzw. einen Justizamtsmann (m/w/d) im Amtsgericht Kiel,
- 3 Stellen – fliegend – der BesGr. A 9 mit Amtszulage für Obergerichtsvollzieherinnen bzw. Obergerichtsvollzieher (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Kiel (ohne Amtsgericht Kiel),
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 9 mit Amtszulage für eine Obergerichtsvollzieherin bzw. einen Obergerichtsvollzieher (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Lübeck (ohne Amtsgericht Lübeck),
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 9 mit Amtszulage für eine Obergerichtsvollzieherin bzw. einen Obergerichtsvollzieher (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Itzehoe,
- 4 Stellen – fliegend – der BesGr. A 9 für Obergerichtsvollzieherinnen bzw. Obergerichtsvollzieher (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Kiel (ohne Amtsgericht Kiel)
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 9 für eine Obergerichtsvollzieherin bzw. einen Obergerichtsvollzieher (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Lübeck (ohne Amtsgericht Lübeck),
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 9 für eine Obergerichtsvollzieherin bzw. einen Obergerichtsvollzieher (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Itzehoe,
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 9 für eine Obergerichtsvollzieherin bzw. einen Obergerichtsvollzieher (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Flensburg,
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 9 für eine Obergerichtsvollzieherin bzw. einen Obergerichtsvollzieher (m/w/d) im Amtsgericht Kiel,
- 1 Stelle der BesGr. A 9 mit Amtszulage für eine Justizamtsinspektorin bzw. einen Justizamtsinspektor (m/w/d) bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht,
- 3 Stellen – fliegend – der BesGr. A 9 mit Amtszulage für Justizamtsinspektorinnen bzw. Justizamtsinspektoren (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Itzehoe,
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 9 mit Amtszulage für eine Justizamtsinspektorin bzw. einen Justizamtsinspektor (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Kiel (ohne Amtsgericht Kiel),
- 2 Stellen – fliegend – der BesGr. A 9 mit Amtszulage für Justizamtsinspektorinnen bzw. Justizamtsinspektoren (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Lübeck (ohne Amtsgericht Lübeck),
- 2 Stellen der BesGr. A 9 mit Amtszulage für Justizamtsinspektorinnen bzw. Justizamtsinspektoren (m/w/d) bei dem Amtsgericht Lübeck,
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 9 für eine Justizamtsinspektorin bzw. einen Justizamtsinspektor (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Flensburg,
- 5 Stellen – fliegend – der BesGr. A 9 für Justizamtsinspektorinnen bzw. Justizamtsinspektoren (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Itzehoe,
- 4 Stellen – fliegend – der BesGr. A 9 für Justizamtsinspektorinnen bzw. Justizamtsinspektoren (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Kiel (ohne Amtsgericht Kiel),
- 6 Stellen – fliegend – der BesGr. A 9 für Justizamtsinspektorinnen bzw. Justizamtsinspektoren (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Lübeck (ohne Amtsgericht Lübeck),
- 3 Stellen der BesGr. A 9 für Justizamtsinspektorinnen bzw. Justizamtsinspektoren (m/w/d) bei dem Amtsgericht Lübeck,
- 2 Stellen der BesGr. A 9 für Justizamtsinspektorinnen bzw. Justizamtsinspektoren (m/w/d) bei dem Amtsgericht Kiel,
- 3 Stellen der BesGr. A 8 für Justizhauptsekretärinnen bzw. Justizhauptsekretäre (m/w/d) bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht,
- 6 Stellen – fliegend – der BesGr. A 8 für Justizhauptsekretärinnen bzw. Justizhauptsekretäre (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Flensburg,
- 4 Stellen – fliegend – der BesGr. A 8 für Justizhauptsekretärinnen bzw. Justizhauptsekretäre (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Itzehoe,
- 5 Stellen – fliegend – der BesGr. A 8 für Justizhauptsekretärinnen bzw. Justizhauptsekretäre (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Kiel (ohne Amtsgericht Kiel),
- 5 Stellen – fliegend – der BesGr. A 8 für Justizhauptsekretärinnen bzw. Justizhauptsekretäre (m/w/d) im Landgerichtsbezirk Lübeck (ohne Amtsgericht Lübeck),
- 1 Stelle der BesGr. A 8 für eine Justizhauptsekretärin bzw. einen Justizhauptsekretär (m/w/d) bei dem Amtsgericht Lübeck,
- 1 Stelle der BesGr. A 8 für eine Justizhauptsekretärin bzw. einen Justizhauptsekretär (m/w/d) bei dem Amtsgericht Kiel.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung und im Justizdienst zu erreichen. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Allgemeine Verfügung des MJEVG vom 25.3.2020 (II 334/5112-2-1). Insbesondere bitte ich zu erklären, ob Einverständnis mit der Einsichtnahme in die Personalakte durch die zuständige Per-

sonalvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte sowie gegebenenfalls zu beteiligende Stellen im Widerspruchsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren besteht, sowie um Angabe der aktuellen Privatanschrift.

Bewerbungen werden erbeten bis zum **30. April 2022**.

## 2. Bekanntmachung

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

- 2 Stellen der BesGr. A 12 für Justizamtsrätinnen oder Justizamtsräte (m/w/d) im Sozialdienst in der Bewährungshilfe bei dem Landgericht Kiel,
- 2 Stellen der BesGr. A 11 für Sozialamtfrauen bzw. Sozialamt-männer (m/w/d) im Sozialdienst in der Bewährungshilfe bei dem Landgericht Kiel,
- 1 Stelle der BesGr. A 11 für eine Sozialamtfrau bzw. einen Sozialamtmann (m/w/d) im Sozialdienst in der Bewährungshilfe bei dem Landgericht Lübeck,

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung und im Justizdienst zu erreichen. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Allgemeine Verfügung des MJEVG vom 25.3.2020 (II 334/5112-2-1). Insbesondere bitte ich zu erklären, ob Einverständnis mit der Einsichtnahme in die Personalakte durch die zuständige Personalvertretung, die Gleichstellungsbeauftragte sowie gegebenenfalls zu beteiligende Stellen im Widerspruchsverfahren und Verwaltungsgerichtsverfahren besteht, sowie um Angabe der aktuellen Privatanschrift.

Bewerbungen werden erbeten bis zum **30. April 2022**.

---

## Justizinterne Ausschreibung

Bek. d. Generalstaatsanwalts vom 15. März 2022 – 201 E – 18/2022  
(SchIHA 2022 S. 134)

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

- 1 Stelle der BesGr. A 12 für eine Justizamtsrätin oder einen Justizamtsrat (m/w/d) (als Geschäftsleiterin oder als Geschäftsleiter) bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Itzehoe.

Die Stellenbesetzung erfolgt zum 1. September 2023, wobei eine teilweise Einarbeitung im Wege der Abordnung bereits ab dem 1. Oktober 2022 in Betracht kommt.

Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung gehören die Leitung und Koordinierung folgender Aufgabenbereiche: Personalangelegenheiten, Haushaltsangelegenheiten, Initiierung und Durchführung von Projekten zur Reorganisation von Geschäftsabläufen, Hausverwaltung und Bauangelegenheiten.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss den anstehenden Strukturveränderungen in der Justiz aufgeschlossen gegenüberstehen und in der Lage sein, diese aktiv gestaltend voranzutreiben. Unverzichtbar sind ein ausgeprägtes Organisationsvermögen sowie die besondere Befähigung zur Per-

sonalführung; gefordert ist ein kooperativer Führungsstil, der die für neue Techniken und Organisationsformen notwendige Akzeptanz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schafft und sie zur verantwortlichen Mitgestaltung motiviert.

Wünschenswert sind Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Personalverwaltung, des Haushaltsrechts und der Haushaltsabwicklung sowie EDV-Kenntnisse. Die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters erfordert eine abgestimmte und vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Führungsebene der Staatsanwaltschaft.

Vor Ernennung und endgültiger Bestellung zur Geschäftsleiterin bzw. zum Geschäftsleiter ist gemäß der AV über die Bestellung und Aufgaben der Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein – AV d. MJKE v. 14. April 2015 (SchIHA 2015 S. 175) – eine Bestellung zur kommissarischen Geschäftsleiterin bzw. zum kommissarischen Geschäftsleiter für zwölf bis höchstens vierundzwanzig Monate zur Erprobung vorgesehen. Die Erprobungszeit kann abgekürzt werden, soll aber eine Mindestzeit von sechs Monaten nicht unterschreiten.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ein. Sie werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung und im Justizdienst zu erreichen. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Allgemeine Verfügung vom 9. September 1970 – SchHA S. 206 – in Verbindung mit der Allgemeinen Verfügung vom 30. Dezember 1971 – SchIHA 1972 S. 22 –.

Bewerbungen werden erbeten bis zum **30. April 2022**.

Gleichzeitig bitte ich um Mitteilung der aktuellen Privatanschrift.

Im Rahmen Ihrer Bewerbung übermitteln Sie dem Personalreferat der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein Daten, die mit Ihrer Person verbunden sind bzw. Aufschluss über Ihre Identität geben können wie Name oder Wohnort (personenbezogene Daten). Bitte beachten Sie daher unsere Datenschutzhinweise auf Grundlage von Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Bewerbungsverfahren. Für Fragen stehen Ihnen die Verwaltungsreferentin, Frau Anja Harck, unter der Telefonnummer 04621/86-1334 und der Geschäftsleiter, Herr Klaus Dietrich, unter der Telefonnummer 04621/86-1315 gern zur Verfügung.

---

Bek. d. Generalstaatsanwalts vom 24. März 2022  
– 201 E – 1149 –  
(SchIHA 2022 S. 134)

Ich sehe Bewerbungen entgegen für die planmäßige Besetzung von

- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 13 für Oberamtsanwältinnen und Oberamtsanwälte (m/w/d) bei den Staatsanwaltschaften;
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 12 für Justizamtsrätinnen und Justizamtsräte (m/w/d) bei den Staatsanwaltschaften;
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 12 für eine Justizamtsrätin bzw. einen Justizamtsrat im Sozialdienst in der Gerichtshilfe bei den Staatsanwaltschaften;



- 2 Stellen – fliegend – der BesGr. A 11 für Justizamtfrauen und Justizamtmänner (m/w/d) bei den Staatsanwaltschaften;
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 11 für eine Sozialamtfrau oder einen Sozialamtmann im Sozialdienst in der Gerichtshilfe bei den Staatsanwaltschaften;
- 1 Stelle – fliegend – der BesGr. A 9 mit Amtszulage für Justizamtsinspektorinnen bzw. Justizamtsinspektoren bei den Staatsanwaltschaften;
- 4 Stellen – fliegend – der BesGr. A 9 für Justizamtsinspektorinnen bzw. Justizamtsinspektoren (m/w/d) bei den Staatsanwaltschaften;
- 2 Stellen – fliegend – der BesGr. A 8 für Justizhauptsekretärinnen bzw. Justizhauptsekretäre (m/w/d) bei den Staatsanwaltschaften;

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung und im Justizdienst zu erreichen. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung.

Wegen der Einzelheiten verweise ich auf die Allgemeine Verfügung des MJEVG vom 25. März 2020 – II 334/5112-2-1).

Bewerbungen werden erbeten bis zum 23. Mai 2022. Gleichzeitig bitte ich um Mitteilung der aktuellen Privatschrift.

## V. Entscheidungen

### Zivilrecht und Zivilverfahren

#### BGB §§ 433, 434, 437 Nr. 2 I

1. Bei einer Kaufsache ist mangels anderweitiger Vereinbarungen im Hinblick auf einen möglichen Sachmangel darauf abzustellen, ob sich die Kaufsache für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und der Käufer nach Art der Sache erwarten kann, § 434 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Im Hinblick auf neue PKW ist für die übliche Beschaffenheit gleichartiger Sachen auf den allgemeinen Stand der Technik abzustellen (vgl. Reinking/Eggert, Der Autokauf, Rn. 449; BGH, Urteil vom 24. Oktober 2018, NJW 2019, 292). Handelt es sich um einen Verbrauchsgüterkauf, ist bei Auftreten des Mangels in den ersten 6 Monaten seit Gefahrübergang zudem zu vermuten, dass die Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war, wenn diese Vermutung nicht mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist, § 477 BGB.
2. Bei der Prüfung, ob ein Mangel i.S.d. § 477 BGB vorliegt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu unterscheiden zwischen dem Symptom eines Mangels und dem Mangel als solchem. Als Mangel im Rechtssinn kann nur der bei Übergabe des Fahrzeugs schon vorhandene vertragswidrige Zustand, welcher die Ursache für die Fehlfunktion bildet, angesehen werden (vgl. hierzu Reinking/Eggert, a.a.O., Rn. 1001 unter Verweis auf BGH NJW 2011, 1664).
3. Wenn ein Fahrzeug bei der Erstausslieferung störungsfrei funktioniert und auch keine Schadensanfälligkeit für einen bestimmten Mangel besteht, so stellen später festgestellte Mangelsymptome, die unterschiedliche Ursachen haben können, nicht für sich genommen rechtlich relevante Mängel dar (vgl. hierzu Reinking/Eggert, aaO, Rn. 1004).
4. Bleiben nach umfassender Sachverhaltsaufklärung ernsthafte Ursachenzweifel, so gehen diese zu Lasten des Käufers, auch wenn es sich um einen Verbraucher handelt (vgl. hierzu Reinking/Eggert, aaO, Rn. 1005, mwN).

SchlHOLG, 12. Zivilsenat, Urteil v. 8. April 2020 – 12 U 39/18 –, Ve. (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen, AZ: BGH VIII ZR 120/20)

Der Kl. verlangt die Rückabwicklung eines Pkw-Kaufvertrages sowie Schadensersatz.

Er kaufte am 7. April 2015 bei der Bekl. einen neuen VW Golf Sportsvan Trendline zum Preis von € 20.990,01. Bezüglich

des weiteren Sachverhalts wird auf das Urteil des Landgerichts Flensburg vom 22.3.2018 Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Der am 23. März 2017 erklärte Rücktritt des Kl. vom Kaufvertrag sei unwirksam, da der Kl. der Bekl. keine hinreichende Gelegenheit zur Nacherfüllung behaupteter Mängel gegeben habe.

(Wird ausgeführt)

Die Bekl. habe die Nacherfüllung nicht ernsthaft und endgültig verweigert. Der vorgesehene Einbau eines Datenloggers beinhalte zwar noch keine Reparatur, jedoch hätten in diesem frühen Stadium der Nacherfüllung keine weitergehenden Maßnahmen erfolgen können. Eine ernsthafte und endgültige Verweigerung der Nacherfüllung durch die Bekl. sei damit nicht gegeben gewesen, da sie zur Untersuchung des Fahrzeugs berechtigt gewesen sei und der Kl. keinen Anspruch auf die komplette Erneuerung des DSG-Getriebes statt der Untersuchung des Fahrzeugs gehabt habe.

Es sei auch nicht durch die zu kurz bemessene Fristsetzung eine angemessene Frist in Lauf gesetzt worden, da dies nur möglich gewesen wäre, wenn der Kl. der Bekl. das Fahrzeug zur Überprüfung belassen hätte, da nur dann auch Gelegenheit zur Untersuchung der Kaufsache während der Fristsetzung bestanden hätte.

Aus diesem Grund könne der Kl. weder vom Vertrag zurücktreten, noch Schadensersatz verlangen. Die Bekl. befinde sich in Folge dessen mit der Rücknahme des Fahrzeugs auch nicht im Annahmeverzug.

Der Kl. wendet sich mit seiner Berufung gegen die Klageabweisung und verfolgt seine erstinstanzlichen Anträge fort. In seiner Berufungsbegründung vom 23. April 2019, Blatt 190 ff. d. A., führt er aus, das Landgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass eine Fristsetzung zur Nacherfüllung nicht gemäß §§ 323, 440 BGB entbehrlich gewesen sei.

(Wird ausgeführt)

Zu Unrecht gehe das Landgericht Flensburg auch davon aus, das der Kl. eine Fristsetzung zur Nacherfüllung habe setzen müssen. Mit Urteil vom 26. Oktober 2016 (Az. VIII ZR 240/15) habe der BGH darauf hingewiesen, dass bei sicherheitsrelevanten Mängeln auch ein sofortiger Rücktritt drohe. Das Landgericht habe verkannt, dass das DSG-Getriebe ein sicherheitsrelevantes Systemteil sei, weshalb der Mangel sofort und ohne Fristsetzung habe behoben werden müssen.

Die Bekl. verteidigt in ihrer Berufungserwiderung vom 12. Juni 2018 (Blatt 208 ff. d. A.) das erstinstanzliche Urteil. Der Kl. habe weder die behauptete Mangelhaftigkeit beweisen können, noch Anknüpfungstatsachen dargelegt oder bewie-

sen, die eine weitergehende Sachverhaltsermittlung notwendig gemacht hätten. Der von ihm vorgelegte Reparaturauftrag der Auto W. GmbH sei nicht geeignet, einen tatsächlichen Mangel zu beweisen. Insofern handle es sich lediglich um eine Symptombeschreibung. Der Nachweis eines Mangels sei damit nicht geführt. Der Mangel habe durch Feststellungen eines vertragsfremden Dritten nicht festgestellt werden können. Am 9. September 2015 habe kein Fehler festgestellt werden können; hier sei lediglich vorsorglich die Software neu aufgespielt worden. Auch am 4. Januar 2017 habe kein Fehler seitens der Auto W. GmbH festgestellt werden können. Es habe insofern, wenn überhaupt, ein Mangelverdacht vorgelegen.

Zudem fehle es, selbst wenn man einen Mangel als gegeben annehme, an einer angemessenen Fristsetzung. Der Bekl. sei keine ausreichende Frist zur Überprüfung der behaupteten Mangelverdachtsmomente eingeräumt worden.

Das Urteil des Landgerichts Flensburg beruhe auch nicht auf einer fehlerhaften Tatsachenermittlung. Dem Beweisantritt des Kl. zur Einholung eines Sachverständigengutachtens über die Frage der Mangelhaftigkeit sei nicht nachzugehen gewesen. Es fehle für einen solchen Beweisantritt an den erforderlichen Anknüpfungstatsachen.

Der Senat hat aufgrund Beschlusses vom 16. Juli 2018 Beweis durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen M. erhoben. Auf das Gutachten vom 24. September 2019 wird Bezug genommen.

In der mündlichen Verhandlung vom 11. März 2020 sind der Kl. persönlich angehört, der Zeuge J. vernommen und der Sachverständige M. angehört worden. Bezüglich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11. März 2020 Bezug genommen.

### Aus den Gründen

Die zulässige Berufung ist in der Sache unbegründet.

Dem Kl. steht gegen die Bekl. kein Anspruch aus §§ 433, 434, 437 Nr. 2, 323, 346 Abs. 1 BGB auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des gekauften Kraftfahrzeugs zu, da er vom Kaufvertrag nicht wirksam zurückgetreten ist.

Es fehlte insofern an einem Mangel der Kaufsache im Sinne des § 434 BGB, der ihn hierzu berechtigt hätte.

In erster Instanz wurde nicht aufgeklärt, ob ein Mangel vorlag, da ein Anspruch auf Rücktritt mangels einer angemessenen Nachfristsetzung zur Nacherfüllung bereits verneint wurde.

Die in zweiter Instanz diesbezüglich durchgeführte Beweisaufnahme hat einen Mangel der Kaufsache nicht bestätigt.

Es handelte sich bei dem gekauften VW Golf um einen Neuwagen, dessen Beschaffenheit nicht im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 1. Alt BGB besonders vereinbart war, ebenso wenig wie durch den Vertrag eine Verwendung vorausgesetzt wurde, § 434 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Insofern treffen insbesondere die zwischen den Parteien einbezogenen Neuwagenverkaufsbedingungen als Anlage K 7 (Blatt 32 f. d. A.) keine Regelung zum Sachmangel

(vgl. Reinking/Eggert, Der Autokauf, 14. Auflage, Rn 403 ff.).

Es war deshalb im Hinblick auf einen möglichen Sachmangel darauf abzustellen, ob sich die Kaufsache für die gewöhnliche Verwendung eignete und eine Beschaffenheit aufwies, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und der Käufer nach Art der Sache erwarten konnte, § 434 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Im Hinblick auf neue PKW ist für die übliche Beschaffenheit gleichartiger Sachen auf den allgemeinen Stand der Technik abzustellen

(vgl. Reinking/Eggert, aaO, Rn. 449; BGH, Urteil vom 24. Oktober 2018, NJW 2019, 292).

Da es sich um einen Verbrauchsgüterkauf handelte, war bei Auftreten des Mangels in den ersten 6 Monaten seit Gefahrübergang zudem zu vermuten, dass die Sache bei Gefahrübergang mangelhaft war, wenn diese Vermutung nicht mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist, § 477 BGB.

Bei der Prüfung, ob ein Mangel vorliegt, ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu unterscheiden zwischen dem Symptom eines Mangels und dem Mangel als solchem. Als Mangel im Rechtssinn kann nur der bei Übergabe des Fahrzeugs schon vorhandene vertragswidrige Zustand, welcher die Ursache für die Fehlfunktion bildet, angesehen werden

(vgl. hierzu Reinking/Eggert, aaO, Rn. 1001 unter Verweis auf BGH NJW 2011, 1664).

Wenn ein Fahrzeug also bei der Erstausslieferung störungsfrei funktioniert und auch keine Schadensanfälligkeit für einen bestimmten Mangel besteht, so stellen Mangelsymptome, die unterschiedliche Ursachen haben können, nicht für sich genommen rechtlich relevante Mängel dar

(vgl. hierzu Reinking/Eggert, aaO, Rn. 1004).

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme steht vorliegend zwar aufgrund der Anhörung des Kl. und der Vernehmung des Zeugen J. fest, dass der PKW Mangelsymptome in Form von Beschleunigungsschwierigkeiten aufwies, die zum Teil noch vor Ablauf der 6-Monatsfrist auftraten. Als der Kl. diese Mangelsymptome erstmals am 9.9.2015 beim Autohaus W. rügte, war das Fahrzeug aber bereits über 2000 km problemlos gelaufen und ein Fehler des Fahrzeugs konnte vom Autohaus W. GmbH nicht festgestellt werden.

Auch nach der im Berufungsverfahren durchgeführten Beweisaufnahme konnte nicht festgestellt werden, dass die Ursache der beschriebenen Mängelsymptome in einem vertragswidrigen Zustand der Kaufsache bei Gefahrübergang begründet lag, den der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung hätte erkennen und beseitigen müssen.

Das eingeholte schriftliche Sachverständigengutachten des Dipl. Ing. M. vom 24. September 2019 und die Anhörung des Sachverständigen haben dies letztlich nicht zur Überzeugung des Gerichts bestätigt.

Der Kl. hatte insofern beschrieben, dass das Doppelkupplungsgetriebe sporadisch aus dem zweiten nicht in dritten Gang hochgeschaltet habe. Es sei im unteren Gang verblieben, die Umdrehungen seien angestiegen, der Kl. habe das Fahrzeug jedoch nicht beschleunigen können. Das Schalten sei ruckend gewesen und über den zweiten oder dritten Gang sei das Fahrzeug nicht hinausgekommen. In seiner Anhörung hat er dies bestätigt und hierzu weiter erklärt, der Motor habe aufgeheult und das Fahrzeug sei nicht auf seine normale Geschwindigkeit von 50 km/h gekommen. Er hat zudem berichtet, dass dieses Problem, das bei ihm zweimal aufgetreten sei, jeweils nach Neustart des Motors wieder verschwunden sei.

Auch der Zeuge J. hat von einem Vorfall im November 2016 erzählt, bei dem er habe anfahren wollen und der Wagen sei nicht von der Stelle gekommen. Der Wagen sei nur stotternd gelaufen und habe Geräusche gemacht. Er sei dann nur ganz langsam gefahren und habe nicht mehr richtig beschleunigt.

Der Sachverständige hat in seinem schriftlichen Gutachten vom 24. September 2019 ausgeführt, dass diese Mangelsymptome nicht reproduzierbar gewesen seien. Reproduzierbar seien nur atypische Geräusche beim Anfahren und den Schaltvorgängen vom ersten in den zweiten beziehungsweise

vom zweiten in den dritten Getriebegang gewesen. Ursächlich dafür sei die Doppelkupplung gewesen. Nach Austausch der Doppelkupplung hätten die beschriebenen atypischen Geräusche nicht mehr festgestellt werden können. Hinweise auf eine Verursachung der Geräusche durch Fehlbedienung des Fahrzeuges hätten nicht vorgelegen und seien auch technisch nicht zu erklären. Es sei somit wahrscheinlich, dass der beschriebene Mangel an der Doppelkupplung des DSG-Getriebes bereits bei Übergabe des Fahrzeugs an den Kl. am 7. April 2015 angelegt gewesen sei.

Der Sachverständige hat die vom Kl. beschriebenen Mangelsymptome nicht reproduzieren können, sondern als Mangel nur atypische Geräusche beim Anfahren und den Schaltvorgängen vom ersten in den zweiten beziehungsweise vom zweiten in den dritten Getriebegang feststellen können, die nach Auswechslung der Kupplungseinheit des DSG-Getriebes nicht mehr vorhanden gewesen seien. Hierzu hat er in seinem Gutachten und in seiner mündlichen Anhörung ausgeführt, dass die atypische Geräuschbildung temperaturabhängig gewesen sei und nur bei höheren Motortemperaturen aufgetreten sei. Er hat eine Verringerung der Beschleunigung, wie vom Kl. und dem Zeugen J. beschrieben, diese könne nach den Herstellerhinweisen möglicherweise bei erhöhter Temperatur des Getriebes vom Motorsteuergerät durch eine Senkung des Motordrehmoments bei geschlossener Lamellenkupplung eingeleitet worden sein.

Eine solche Funktionseinschränkung des Getriebes bei erhöhter Temperatur hat der Sachverständige aber nicht mit den übrigen, vom Kl. beschriebenen Symptomen in Einklang bringen können. Nicht korrespondierend hiermit waren nach seinen Ausführungen die Behauptungen des Kl., dass in Verbindung mit der fehlenden Beschleunigung die Motordrehzahl angestiegen sei. Zudem hat er bei reproduzierter höherer Temperatur des Getriebes eine Reduzierung des Motordrehmomentes oder eine bleibend geschlossene Lamellenkupplung gerade nicht feststellen können.

Da der Kl. und der Zeuge J. zudem eine erhöhte Temperatur des Motors beim Auftreten der von ihnen beschriebenen Funktionsstörungen nicht beschrieben haben, da die Probleme in zwei Fällen bereits kurz nach dem Losfahren auftraten, hat der Sachverständige einen Zusammenhang zwischen den beschriebenen Mangelsymptomen und dem festgestellten temperaturabhängigen technischen Mangel des DSG-7-Gang-Getriebes im klägerischen Fahrzeug in Form eines atypischen Geräusches beim automatisierten Hochschalten letztlich nicht feststellen können, da auch der Fehlerspeicher des Fahrzeugs keine Einträge im Hinblick auf eine Fehlfunktion des Getriebes aufwies.

Damit steht zur Überzeugung des Gerichts nicht fest, dass das Fahrzeug bei Übergabe einen Mangel aufwies, der zu den gerügten Mangelsymptomen führte. Denn es kommen auch andere mögliche Ursachen für die beschriebenen Funktionsstörungen in Betracht, etwa unbemerkte Bedienfehler. So hat der Sachverständige in seiner mündlichen Anhörung darauf hingewiesen, dass auf den vom Kl. eingereichten Lichtbildern, der Betrieb im Sportmodus angezeigt werde, welcher Ursache für die höhere Drehzahl bei 55 km/h sein könne. Soweit es um die fehlende Beschleunigung gehe, könne dies auf einen Mangel in der Mechatronik zurückzuführen sein, den er aber nicht habe feststellen können.

Es bleiben danach Zweifel, ob tatsächlich eine vertragswidrige Beschaffenheit der Kaufsache bei Übergabe Ursache der aufgetretenen Beschleunigungsschwierigkeiten war, die zu Lasten des beweispflichtigen Kl. gehen. Denn bleiben nach umfassender Sachverhaltsaufklärung ernsthafte Ursachenzweifel, so gehen diese zu Lasten des Käufers, auch wenn es

sich um einen Verbraucher handelt

(vgl. hierzu Reinking/Eggert, aaO, Rn. 1005, mwN).

Die Frage, ob der Kl. der Bekl. eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung gesetzt hat, kann deshalb dahinstehen, da nicht festgestellt werden konnte, dass überhaupt ein Mangel bei Übergabe vorhanden war. Soweit vom Sachverständigen ein anderer Mangel in Form von atypischen Geräuschen festgestellt wurde, stand dieser nicht im Zusammenhang mit den vom Kl. gerügten Mangelsymptomen. Insofern kann die Aufforderung zur Nacherfüllung hierauf auch nicht bezogen werden, so dass es im Hinblick darauf bereits an einer Aufforderung zur Nacherfüllung innerhalb der laufenden Gewährleistungsfrist gefehlt hätte. Darüber hinaus hat sich die Bekl. in Bezug auf einen solchen Mangel auch auf Verjährung berufen. Ein Annahmeverzug der Bekl. bestand mangels wirksamen Rücktritts nicht. Der Kl. kann zudem weitere Schäden wie Einstellkosten, Kosten für das Güteverfahren und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nicht verlangen.

...

Anlass dafür, die Revision zuzulassen, besteht nicht; die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

#### **BGB §§ 826, 31; Art. 3 Nr. 10 VO (EG) 715/2007, VO (EU) 2016/646**

- 1. Die programmierte Fahrkurve (Zykluserkennung) sorgt dafür, dass im Rahmen der Vorkonditionierung (Pre-con) für die Messung auf dem Teststand im NEFZ-Verfahren eine Regeneration des NSK erfolgt, so dass dieser zu Beginn der eigentlichen Messung leer oder doch fast leer ist. Damit ist sichergestellt, dass während des circa 11 km langen Prüfprogramms (nur) zwei strecken-gesteuerte Entleerungen des NSK erfolgen.**
- 2. Grundsätzlich ist die Programmierung einer Fahrkurvenerkennung nicht zu beanstanden. Unzulässig wird eine Fahrkurvenerkennung erst dann, wenn sie auf dem Prüfstand dazu führt, dass gegenüber dem normalen Fahrzeugbetrieb verringerte Abgasemissionen herbeigeführt werden.**
- 3. Das Emissionskontrollsystem funktioniert beim EA 288 EU 6 NSK trotz der Fahrkurvenerkennung im realen Fahrbetrieb und im Prüfstandsbetrieb im Wesentlichen in gleicher Weise. Der einzige Unterschied ist, dass die sog. DeNox-Events im Prüfstandsbetrieb nicht dynamisch (d.h. ca. alle 5 km oder wenn der NSK voll beladen ist), sondern nach einem festen Schema gesetzt werden, um die Vergleichbarkeit der Messergebnisse zu gewährleisten.**
- 4. Es ist nicht Aufgabe des OBD, konstante Messungen der Schadstoffemissionen vorzunehmen und bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte Signale zu setzen bzw. zu speichern. Ein vermeintlich manipuliertes OBD ist schon per definitionem keine Abschalteneinrichtung, da es nicht auf irgendein beliebiges Teil des Emissionskontrollsystems einwirken kann.**

SchiHOLG, 7. Zivilsenat, Urteil vom 15. Februar 2022 – 7 U 116/21 –, Rö.

*Der Kl. nimmt die Bekl. auf schadenersatzrechtliche Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufes im Zusammenhang mit dem sogenannten Dieselskandal in Anspruch.*

*Der Kl. erwarb am 16.1.2017 bei dem VW-Vertragshändler X in Y einen gebrauchten (Laufleistung 26206 km) VW Golf 7 1,6 TDI (Variant). Das Fahrzeug war erstzugelassen am 14.8.2013. Die EG-Typgenehmigung datiert vom 18.5.2013. Der Kaufpreis betrug 17670 €, er war finanziert, die Finanzierung ist mittlerweile abgelöst.*

*Der Wagen ist mit einem von der Bekl. entwickelten und hergestellten Motor vom Typ EA 288 mit einem NOx-Speicherkatalysator (NSK-Katalysator) ausgestattet; der Motor ist typgenehmigt mit der Schadstoffklasse Euro 6 und leistet 81 Kw (110 PS).*

*Neben dem NSK-Katalysator erfolgt die Abgasreinigung im Wege der Abgasrückführung (AGR), die in vollem Umfang aber nur innerhalb eines bestimmten Temperaturbereichs stattfindet (sog. Thermofenster).*

*In der Motorsteuerung des klägerischen Fahrzeugs ist eine sog. Fahrkurve hinterlegt, die erkennt, wenn sich das Fahrzeug auf dem Rollenprüfstand befindet. Die Programmierung der Fahrkurve in der Motorsteuerung des klägerischen Fahrzeugs ist dem Kraftfahrtbundesamt (KBA) seit Ende 2015 bekannt und sollte gem. der VW-Applikationsrichtlinie vom 18.11.2015 durch ein Software-Update eigentlich wieder entfernt werden. Nach Kenntnis des Kl. wurde ein entsprechendes Software-Update bislang nicht aufgespielt.*

*Der NSK funktioniert so, dass emittierte Stickoxide in der Beschichtung des Katalysators eingelagert werden, der Katalysator „regeneriert“, d. h. er wird geleert, im Straßenverkehr regelmäßig entweder circa alle 5 km oder wenn er voll „beladen“ ist, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Die programmierte Fahrkurve (Zykluserkennung) sorgt dafür, dass im Rahmen der Vorkonditionierung (Precon) für die Messung auf dem Teststand im NEFZ-Verfahren eine Regeneration des NSK erfolgt, so dass dieser zu Beginn der eigentlichen Messung leer oder doch fast leer ist. Damit ist sichergestellt, dass während des circa 11 km langen Prüfprogramms (nur) zwei strenggesteuerte Entleerungen des NSK erfolgen.*

*Der Kl. hat die Auffassung vertreten, die Bekl. habe ihn sittenwidrig geschädigt. Sowohl mit dem Thermofenster als auch der Fahrkurvenerkennung seien unzulässige Abschalt-einrichtungen verbaut worden. Weiterhin habe die Bekl. das Onboard-Diagnosesystem (OBD) manipuliert, auch dies stelle eine unzulässige Abschalt-einrichtung dar.*

*Mit Anwaltsschreiben vom 8.7.2020 hat er die Bekl. fruchtlos zur Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs auffordern lassen.*

*Die Bekl. ist der Behauptung des Kl., in seinem Fahrzeug seien unzulässige Abschalt-einrichtungen verbaut, entgegengetreten. Die AGR sei in einem Temperaturbereich von -24 °C bis +70 °C voll aktiv. Die Fahrkurvenerkennung stelle keine unzulässige Abschalt-einrichtung dar, eine Manipulation des OBD hat sie bestritten.*

*Das Landgericht hat der Klage im Wesentlichen stattgegeben.*

*Zur Begründung hat es ausgeführt, die Zykluserkennung im Zusammenspiel mit dem Precon des NSK stelle eine unzulässige Abschalt-einrichtung i.S.v. Art. 3 Nr. 10 VO (EG) Nr. 715/2007 dar. Die in der Motorsteuerung des klägerischen Fahrzeuges programmierte Fahrkurve entspreche letztlich der Umschaltlogik des Motors EA 189, des Auslösers des „Diesel-skandals“.*

*Dagegen wendet sich die Bekl. unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vorbringens. Der Kl. verteidigt das angefochtene Urteil.*

### **Aus den Gründen**

Die Berufung der Bekl. ist begründet. Das angefochtene Urteil ist rechtsfehlerhaft, die zugrunde zu legenden Tatsachen rechtfertigen eine andere Entscheidung (§ 513 Abs. 1 ZPO).

Ansprüche aus der allein in Betracht kommenden Anspruchsgrundlage nach § 826 BGB (i.V.m. § 31 BGB) stehen dem Kl. nicht zu.

Entgegen der vom Landgericht vertretenen Ansicht handelt es sich bei der Fahrkurvenerkennung nicht um eine unzulässige Abschalt-einrichtung i.S.v. Art. 3 Nr. 10 VO (EG) 715/2007; auch das Thermofenster in seiner konkreten Ausgestaltung und schon gar nicht die behauptete „Manipulation“ des OBD stellen unzulässige Abschalt-einrichtungen dar.

Auch im Übrigen fehlt es an den Voraussetzungen für einen Anspruch aus § 826 BGB.

Der Senat hat bereits mit Verfügung vom 20.09.2021 (Bl. 456/457 d.A.) darauf hingewiesen, dass die Berufung der Bekl. Erfolg haben dürfte. Ergänzend dazu ist noch Folgendes auszuführen:

1.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen einer Haftung nach §§ 826, 31 BGB liegen nicht vor. Für die Bewertung eines schädigenden Verhaltens als sittenwidrig im Sinne von § 826 BGB ist nämlich in einer Gesamtschau dessen Gesamtcharakter zu ermitteln. Sittenwidrig ist demnach ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch die umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde vertragliche Pflichten oder das Gesetz verletzt oder bei einem anderen einen Vermögensschaden hervorruft

(BGH, Urteil vom 25.5.2020, Az. VI ZR 252/19).

Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zu Tage tretenden Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann

(vgl. BGH, Urteil vom 19.11.2013, Az. VI ZR 336/12).

Dabei kann sich die Verwerflichkeit auch aus einer bewussten Täuschung ergeben

(vgl. BGH, Urteil vom 28.6.2016, Az. VI ZR 536/15).

Insbesondere bei mittelbaren Schädigungen kommt es ferner darauf an, dass den Schädiger das Unwerturteil, sittenwidrig gehandelt zu haben, gerade auch in Bezug auf die Schäden desjenigen trifft, der Ansprüche aus § 826 BGB geltend macht

(grundlegend dazu BGH, Urteil vom 25.5.2020, Az. VI ZR 252/19 m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben ergeben sich aus dem Vortrag des Kl. sowie den getroffenen Feststellungen keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass das Verhalten der Bekl. in diesem Sinne als sittenwidrig zu qualifizieren bzw. entsprechender Vorsatz nachzuweisen ist. Dieses trifft zwar für das Herstellen und Inverkehrbringen von Fahrzeugen mit manipulierter Motorsteuerung zu, wie z.B. den VW Dieselmotor EA 189, der nur bei erkanntem Prüfzyklus in einen besonderen Betriebsmodus schaltete, in dem die Abgasgrenzwerte ausnahmsweise eingehalten wurden und damit die Täuschungsabsicht und die Verwerflichkeit auf der Hand lagen

(vgl. BGH, Urteil vom 25.5.2020 – VI ZR 252/19).

Hier geht es aber nicht um den Motortyp EA 189, sondern um das Nachfolgeaggregat EA 288 Euro 6 mit unstrittig anderer Steuerungssoftware und Abgasreinigungstechnik.

Eine Haftung nach § 826 BGB kommt außerdem dann nicht mehr in Betracht, wenn die erste potenzielle schadenursächliche Handlung und der Eintritt des Schadens zeitlich auseinanderfallen und der Schädiger sein Verhalten zwischenzeitlich nach außen erkennbar geändert hat

(BGH, Urteil vom 23.3.2021, VI ZR 1180/20, amtl. Leitsatz).

Die Bekl. hatte bereits vor Erwerb des streitgegenständlichen Fahrzeuges durch den Kl. ihr Verhalten nach außen hin im oben dargestellten Sinne verändert, sodass es in der Gesamtschau nicht mehr als sittenwidrig i.S.v. § 826 BGB qualifiziert

werden kann. Das KBA hat die Informationen der Bekl. im Oktober/November 2015 nämlich zum Anlass genommen, Fahrzeuge mit EA 288-Aggregaten umfangreichen Untersuchungen zu unterziehen. Insgesamt gab es drei verschiedene Untersuchungen, nämlich den VW-Untersuchungsbericht 2015/2016, den Bericht des Nationalen Forums Diesel aus 2017/2018 mit der anschließenden Softwarefreigabe sowie spezifische Feldüberwachungen als Marktüberwachungsbehörde in 2019/2020. Im Ergebnis wurden keine unzulässigen Abschaltvorrichtungen festgestellt und es kam – bis auf den VW T6 – unstrittig zu keinen Rückrufanordnungen.

## 2. Thermofenster

Insoweit bemängelt der Kl., dass die Steuerung des in seinem Fahrzeug verbauten Motors temperaturgesteuert die zur Verringerung des NOx-Ausstoßes eingesetzte Abgasrückführung in die Verbrennung des Motors außerhalb eines bestimmten Temperaturbereichs (sogenanntes Thermofenster) herunterschaltet bzw. ganz abschaltet. Die Bekl. hat insoweit jedoch substantiiert vorgetragen, dass sich lediglich aus Motorschutzgründen bei dem Fenster unter  $-24^{\circ}$  bzw. über  $+70^{\circ}$  C die Abgasreinigung nicht mehr voll durchführen lasse. Ob es sich bei einem Thermofenster um eine unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 S. 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/07 handelt, kann im Ergebnis offen bleiben. Selbst wenn man zu Gunsten des Kl. unterstellt, dass eine derartige temperaturbeeinflusste Steuerung der Abgasrückführung als unzulässige Abschaltvorrichtung zu qualifizieren ist, reicht der darin liegende – unterstellte – Gesetzesverstoß nicht aus, um das Gesamtverhalten der Bekl. als sittenwidrig zu qualifizieren und einen entsprechenden Vorsatz der Bekl. nachzuweisen.

Ein derart vorsätzliches, sittenwidriges Verhalten kann vielmehr nur dann angenommen werden, wenn über die bloße Kenntnis von dem Einbau einer Einrichtung mit der in Rede stehenden Funktionsweise in den streitgegenständlichen Motor hinaus zugleich auch Anhaltspunkte dafür erkennbar wären, dass dies von Seiten der Bekl. in dem Bewusstsein geschah, hiermit möglicherweise gegen die gesetzlichen Vorschriften zu verstoßen und dieser Gesetzesverstoß billigend in Kauf genommen wurde, um eine tatsächlich nicht gerechtfertigte Typgenehmigung zu erlangen

(vgl. BGH, Beschluss v. 19.01.2021, Az. VI ZR 433/19).

Insoweit kann der Kl. sich nicht mit Erfolg auf die hinsichtlich des von der Bekl. entwickelten Motors Typ EA 189 ergangene Rechtsprechung

(grundlegend BGH, Urteil v. 25.5.2020, Az. VI ZR 252/19)

verweisen. Die Implementierung einer zum Zwecke der Erkennung der Prüfstandssituation entwickelten Software, die ausschließlich in diesen Fällen das Emissionsverhalten des Fahrzeugs verändert, stellt sich als qualitativ vollständig anders dar als ein temperaturabhängiges Abgasrückführungssystem, welches vom Grundsatz her im normalen Fahrbetrieb in gleicher Weise arbeitet wie auf dem Prüfstand, und bei dem Gesichtspunkte des Motor- bzw. des Bauteilschutzes als technische Rechtfertigung plausibel und nachvollziehbar angeführt werden können. In derartigen Fällen kann nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass die verantwortlichen Organe der Bekl. von einer – möglicherweise – letztlich unzutreffenden, aber dennoch vertretbaren und im Übrigen auch von den im Überprüfungsverfahren involvierten staatlichen Stellen geteilten Gesetzesauslegung und -anwendung ausgegangen sind

(OLG Bamberg, Urteil vom 15. April 2021 – 1 U 328/19; OLG Bamberg, Beschluss v. 14.8.2020, Az. 1 U 286/20; OLG Köln, Beschluss v. 4.7.2019, Az. 3 U 148/18; OLG München, Beschluss v. 10.2.2020, Az. 3 U 7524/19).

Der Senat schließt sich insoweit der entsprechenden obergerichtlichen Rechtsprechung an

(OLG Schleswig, Urteil vom 13.7.2021, 7 U 188/20; OLG Bamberg, Urteil vom 15. April 2021 – 1 U 328/19; OLG München, Beschluss v. 10.2.2020, Az. 3 U 7524/19; OLG Köln, Beschluss vom 4.7.2019, Az. 3 U 148/18; OLG Stuttgart, Urteil v. 30.7.2019, Az. 10 U 134/19),

nach der bereits die kontrovers geführte Diskussion über Inhalt und Reichweite der Ausnahmevorschrift des Art. 5 Abs. 2 Satz 2 a VO (EG) 2007/715 zeigt, dass die Gesetzeslage an dieser Stelle nicht unzweifelhaft und eindeutig ist. Konsequenz dieser Unschärfe der europäischen Regelung könnte sein, dass unter Berufung auf den Motorschutz die Verwendung von Abschaltvorrichtungen letztlich stets dann gerechtfertigt war, wenn von Seiten des Fahrzeugherstellers nachvollziehbar dargestellt wird, dass ohne die Verwendung einer solchen Einrichtung dem Motor Schaden droht. Dies gilt jedenfalls für den vorliegend maßgeblichen Zeitpunkt der Entwicklung und Produktion des streitgegenständlichen Motors EA 288, bei dem eine Konkretisierung der Voraussetzungen gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung 715/2007/EG durch die Entscheidung des EuGH v. 17.12.2020 (Az. C-693/18, Celex-Nr. 62018CJ0693) noch nicht erfolgt war.

Schließlich hat auch der BGH hinsichtlich der Thermofensterproblematik inzwischen festgestellt, dass die Entwicklung und der Einsatz der temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems (Thermofenster) nicht mit der Verwendung der im Motor EA 189 verwendeten Prüfstandssoftware zu vergleichen ist und für sich genommen nicht ausreicht, um einen Schadensersatzanspruch wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung (§ 826 BGB) zu begründen

(BGH, Beschluss v. 19.1.2021, Az. VI ZR 433/19; Beschluss vom 9.3.2021, Az. VI ZR 889/20).

Anders als die sog. Umschaltlogik bei VW-Motoren vom Typ EA-189 unterscheidet sich selbst bei erkanntem Prüfstandsbetrieb das Abgasverhalten des Fahrzeuges aufgrund des Thermofensters nicht von demjenigen im Straßenbetrieb, vielmehr arbeitet es in beiden Fahrsituationen im Grundsatz in gleicher Weise. Unter den für den Prüfzyklus maßgebenden Bedingungen entspricht die Rate der Abgasrückführung im normalen Fahrbetrieb nämlich derjenigen auf dem Prüfstand

(vgl. BGH, Urteil v. 9.3.2021, VI ZR 889/20, Rn. 27 m.w.N.).

Insoweit ist auch nicht erkennbar, dass allein die Implementierung eines Thermofensters auf eine Täuschung der Typgenehmigungsbehörde abzielen würde; vielmehr ist allgemein bekannt, dass viele Dieselfahrzeuge (auch anderer Hersteller) über ein Thermofenster verfügen.

Im Übrigen fehlt es auch an der hinreichenden Darlegung einer etwaigen Zurechnung nach §§ 826, 31 BGB. Dazu fehlt bislang konkreter Vortrag des Kl. über die bei der Entwicklung des Motors Typ EA 288 bei der Bekl. erfolgten Entscheidungsprozesse sowie die inhaltliche Auseinandersetzung der Organe der Bekl. mit den Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 2 EG-VO 715/2007.

Gleiches gilt für eine etwaige Täuschung des KBA im Genehmigungsverfahren. Es ist weder vorgetragen noch ansatzweise ersichtlich, dass die Bekl. im Genehmigungsverfahren bewusst in Täuschungsabsicht unzutreffende Angaben zu dem Thermofenster gemacht haben könnte. Die Angabe konkreter Parameter zum Abgasrückführungssystem gegenüber der Zulassungsbehörde war jedenfalls zum Zeitpunkt der Typgenehmigung für dieses Fahrzeug (Mai 2013) gesetzlich noch nicht erforderlich und ist erst durch die nachfolgende VO (EU) 2016/646 vorgegeben worden. Deshalb kommt eine sekundäre Darlegungslast der Bekl. im Hinblick auf ihre internen Entscheidungsvorgänge hier auch nicht in Betracht

(OLG Schleswig, Urteil vom 13.7.2021, 7 U 188/20; OLG Bamberg, Urteil vom 15. April 2021, 1 U 328/19, Juris Rn. 33; OLG Dresden, Urteil vom 9.7.2019, 9 U 567/19; a.A. offenbar der 1. Senat OLG Schleswig, Urteil v. 19.2.2021, 1 U 91/20, NJW RR 2021, 745 – dort ging es aber um ein gänzlich anderes Fahrzeug – Mercedes-Benz GLK 220 CDI, Euro 5).

Dies würde auf eine Umkehr der Beweislast hinauslaufen, die das Gesetz nicht vorsieht.

Die Implementierung eines Thermofensters kann deshalb keine Grundlage für einen Anspruch wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung sein.

### 3. Fahrkurvenerkennung (Zykluserkennung)

Ähnliches gilt für die sog. Fahrkurvenerkennung, die hier unstrittig noch in der Motorsteuerung programmiert ist. Grundsätzlich ist die Programmierung einer Fahrkurvenerkennung nämlich erst einmal nicht zu beanstanden; zu einer unzulässigen Abschalteneinrichtung im Sinne der vorgenannten VO (EG) 715/07 wird eine Fahrkurvenerkennung erst dann, wenn sie auf dem Prüfstand dazu führt, dass gegenüber dem normalen Fahrzeugbetrieb verringerte Abgasemissionen herbeigeführt werden. Dafür lässt sich dem Klägervortrag – bezogen auf den konkreten Fahrzeugtyp – nichts Hinreichendes entnehmen.

Die Fahrkurvenerkennung deaktiviert zwar nach Durchlauf des sogenannten Precon einen Teil des Emissionskontrollsystems, nämlich die beladungsgesteuerte Regeneration des NSK-Katalysators. Hiermit geht aber keine Verringerung der Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems unter Bedingungen, die bei normalem Fahrzeugbetrieb vernünftigerweise zu erwarten sind, einher. Zwar läge – worauf das Oberlandesgericht Naumburg zu Recht hinweist

(Urteil vom 9.4.2021 – 8 U 68/20, BeckRS 2021, 8880 Rn. 21) –

nach dem Sinn und Zweck der Regelung auch dann eine Abschalteneinrichtung vor, wenn die Wirksamkeit des Emissionskontrollsystems nicht im normalen Fahrbetrieb verringert, sondern umgekehrt im Prüfstandsbetrieb erhöht würde

(vgl. auch EuGH, NJW 2021, 1216, 1221 Rn. 102).

Dies kann der Senat hier aber nicht feststellen. Denn es ist auch im normalen Fahrbetrieb ohne Weiteres möglich, dass es auf einer Fahrstrecke, die dem NEFZ im Wesentlichen entspricht, zu genau zwei NSK-Regenerationen kommt. Denn auch im normalen Fahrbetrieb kann der NSK-Katalysator bei Beginn der Fahrt leer sein, nämlich dann, wenn das Fahrzeug unmittelbar oder kurz nach der zuletzt ausgelösten Regeneration abgestellt wurde. Auch ist – beispielsweise bei einer langsamen und daher eher emissionsarmen – Fahrt denkbar, dass es innerhalb des Fensters der streckengesteuerten Regeneration (5 Kilometer) zu keiner beladungsgesteuerten Regeneration kommt. Dies hat seinen Grund darin, dass – und hierin liegt der wesentliche Unterschied zur Umschaltlogik beim Motor EA 189 der Bekl. – das Emissionskontrollsystem beim EA 288 EU 6 NSK trotz der Fahrkurvenerkennung im realen Fahrbetrieb und im Prüfstandsbetrieb im Wesentlichen in gleicher Weise funktioniert. Der einzige Unterschied ist, dass die sogenannten DeNox-Events im Prüfstandsbetrieb nicht dynamisch, sondern nach einem festen Schema gesetzt werden. Dies führt in der Konsequenz aber lediglich dazu, dass der Prüfstandsbetrieb nicht sämtliche denkbaren Konstellationen der im realen Fahrbetrieb vorkommenden Regenerationen abbildet. Dies gilt aber generell für den NEFZ-Prüfzyklus, der aus diversen Gründen nur sehr eingeschränkt mit den vielfältigen realen Fahrsituationen übereinstimmt.

Soweit das Oberlandesgericht Naumburg demgegenüber die Ansicht vertreten hat, es sei durch das NEFZ-Verfahren zumindest zu gewährleisten gewesen, dass die Grenzwerte auf jeder denkbaren 11-km-Strecke eingehalten werden, weil

der NEFZ auf eine Strecke von 11 Kilometern angelegt ist und gerade dies habe die Fahrkurvenerkennung verhindert

(Urteil vom 9.4.2021 – 8 U 68/20, BeckRS 2021, 8880 Rn. 21),

findet dies in den zum Zeitpunkt der Erstzulassung des streitgegenständlichen Fahrzeugs gültigen Regelungen über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen letztlich keine Stütze. Zwar sind nach Erwägungsgrund 12 bzw. Art. 4 Abs. 2 Unterabs. 2 der VO 715/2007/EG die Hersteller gehalten, ihre Fahrzeuge so zu entwickeln, dass die Emissionsgrenzwerte grundsätzlich auch im normalen Fahrbetrieb stets eingehalten werden. Gleichzeitig war es aber eine dem Ordnungsgeber gemäß Erwägungsgrund 15 bewusste Realität, dass dieses Ziel erst erreicht werden kann, wenn ein anerkannter Prüfzyklus eingesetzt wird, der dieses Erfordernis realistisch abbildet und auf den sich die Fahrzeughersteller im Vorfeld einstellen können. Dies ist beim NEFZ-Prüfmodus, der für das klägerische Fahrzeug unstrittig allein maßgeblich ist, nicht vollständig der Fall. Denn er bildet viele reale Bedingungen (u. a. niedrige Außentemperaturen, Höhenunterschiede) nicht ab und bietet den Herstellern zahlreiche Optimierungsmöglichkeiten. Unter anderem ist das Fahrzeug bis zur Messung mindestens sechs Stunden lang einer Temperatur zwischen 20 und 30° Celsius ausgesetzt und die Kühlwasser- und Öltemperatur liegt zwischen 20 und 30° Celsius. Es kann mit erhöhtem Reifendruck gemessen werden. Die Prüfung erfolgt mit geöffneter Motorhaube. Es war zudem anerkannt, dass Fugen der Außenhülle abgeklebt und elektrische Verbraucher abgeklemmt werden durften

(vgl. auch OLG Stuttgart, Urteil vom 04.05.2021 – 16a U 202/19 –, juris Rn.60 f.).

Für eine arglistige Täuschung der Genehmigungsbehörde wegen fehlender Offenlegung oder Verschleierung der Fahrkurvenerkennung zum Zeitpunkt der Antragstellung (hier EG-Typgenehmigung vom 28.5.2013) fehlt es an greifbaren Anhaltspunkten. Insoweit trifft den Kl. die Darlegungs- und Beweislast für solche Umstände, aus denen sich die Verwerflichkeit des Handelns der Mitarbeiter der Bekl. ergeben soll

(BGH, Beschluss v. 19.1.2021 – VI ZR 433/19; juris-Rn. 19).

Vor diesem Hintergrund muss sich daher die Bekl. auch nicht im Rahmen einer sekundären Darlegungslast dazu entlasten, keine zureichenden oder fehlerhaften Informationen gegenüber der Genehmigungsbehörde bezüglich der Eigenschaften und Funktionsweise der von ihr verwendeten Motorsteuerungssoftware abgegeben zu haben, oder entsprechende Unterlagen vorlegen. Sich zu den Einzelheiten der von ihr erfolgten Angaben im Typengenehmigungsverfahren zu erklären, obläge der Bekl. vielmehr erst dann, wenn der Kl. seinerseits hinreichende Anhaltspunkte für unzureichende oder unrichtige Angaben vorgetragen hätte. Eben hieran fehlt es vorliegend jedoch.

Detaillierte Angaben zu den Emissionsstrategien im Typengenehmigungsverfahren sind erst seit Mitte 2016 mit der Verordnung (EU) 2016/646 und damit nach Erteilung der Typengenehmigung für das streitgegenständliche Fahrzeug eingeführt worden. Im Übrigen lassen sich selbst aus einer Verletzung von Mitteilungspflichten nach Art. 3 Nr. 9 VO (EG) 692/08 keine berechtigten Rückschlüsse auf eine bewusste Informationsverschleierung ziehen. Selbst wenn die Bekl. im Beschreibungsbogen keine Angaben zu der Fahrkurvenerkennung und ihre Auswirkungen auf das Emissionskontrollsystem gemacht haben sollte, reicht dies für die Darlegung eines bewussten Gesetzesverstößes nicht aus. Denn ein einfacher Gesetzesverstoß begründet noch keine Sittenwidrigkeit, erst recht nicht, wenn das KBA als Genehmigungsbehörde mit den erfolgten Angaben zufrieden war und keine Rückfragen

gestellt hat

(OLG Celle, Urteil vom 25.8.2021, 16 U 305/21, juris Rn. 40 m.H.a. OLG Celle, Urteile vom 13.11.2019, 7 U 367/18 und vom 18.12.2019, 7 U 511/18, juris).

Es hätte dem zuständigen KBA obliegen, bei aus seiner Sicht unvollständigen Angaben im Wege der Amtsermittlung Angaben nachzufordern

(BGH, Urteil vom 16.09.2021, VII ZR 286/20, Rn. 26 bei juris; OLG Schleswig, Urteil vom 10.12.2021, 1 U 47/21, BeckRS 2021, 40935 Rn. 62).

Die Bekl. hat außerdem substantiiert vorgetragen, dass dem KBA die EA 288-Aggregate bereits Ende 2015 im Rahmen der Herausgabe der Applikationsrichtlinie vom 18.11.2015 und bei einem Technik-Workshop am 22.1.2016 umfassend vorgestellt worden und vom KBA weder damals noch in der Folgezeit beanstandet worden seien. Der Umstand, dass das KBA auch nach über 5-jähriger Prüfung rund um den Motor EA 288 das streitgegenständliche Fahrzeug nicht zurückgerufen hat, spricht dagegen, dass es sich im Typengenehmigungsverfahren oder später als getäuscht ansehen würde

(OLG Bamberg, Urteil vom 20.5.2021, 1 U 90/20, BeckRS 2021, 28927 Rn. 47).

#### 4. On-Board-Diagnosesystem (OBD)

Die Behauptung des Kl., die Bekl. habe in das OBD eingegriffen, damit dieses keine Fehlermeldung bei der unzureichenden Abgasreinigung außerhalb des vorprogrammierten Temperaturfensters anzeige, beruht auf der (fehlerhaften) Prämisse, dass es sich bei dem Thermofenster um eine unzulässige, zum alleinigen Zweck der Abgasmanipulation mit sittenwidriger Zielrichtung eingebaute Abschalteneinrichtung handelt. Es ist nicht Aufgabe des OBD, konstante Messungen der Schadstoffemissionen vorzunehmen und bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte Signale zu setzen bzw. zu speichern

(OLG Hamm, Urteil vom 28.01.2021, 18 U 21/20).

Ein vermeintlich manipuliertes OBD ist aber schon per definitionem keine „Abschalteneinrichtung“, da es nicht auf irgendein beliebiges Teil des Emissionskontrollsystems einwirken kann, sondern dieses System nur überwacht.

Es kann auch offenbleiben, ob das OBD-System falsch programmiert ist. Selbst wenn ein entsprechender Mangel anzunehmen wäre, hätte der Kl. nach §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 BGB erst dann vom Vertrag zurücktreten können, wenn er der Bekl. bzw. seiner Verkäuferin zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hätte, was unstreitig nicht erfolgt ist. Die Erforderlichkeit der Setzung einer Nacherfüllungsfrist ist auch nicht wegen Unmöglichkeit nach §§ 326 Abs. 5, 275 Abs. 1, 242 BGB entfallen. Eine Nacherfüllung in Form Nachbesserung nach § 439 Abs. 1 BGB ist wegen eines unbehebbar Mangels im Sinne des § 275 Abs. 1 BGB unmöglich, wenn die Leistung weder vom Schuldner noch von einem Dritten erbracht werden kann

(BGH, Urteil vom 19.10.2007, V ZR 211/06, Juris Rdnr. 23 ff.; OLG Saarbrücken, Urteil vom 28.8.2019, 2 U 94/18, Juris Rdnr. 26; OLG Stuttgart, Urteil vom 11. Dezember 2020, 3 U 101/18, Juris Rdn. 59).

Diese Voraussetzungen sind hier zweifellos nicht gegeben.

(vgl. OLG Schleswig, Urteil vom 16.2.2021, 7 U 68/20).

Soweit das OLG Naumburg bzw. dessen 8. Zivilsenat in der vom Landgericht zitierten Entscheidung vom 9. April 2021 (8 U 68/20) in vergleichbaren Sachverhaltskonstellationen Schadensersatzansprüche gemäß §§ 826, 31 BGB gegen die Bekl. bejaht hat, hält das OLG Naumburg an der genannten Entscheidung ausdrücklich nicht mehr fest. Vielmehr hat es mit zwei Urteilen vom 10.12.2021 (8 U 63/21 und 8 U 64/21) seine Rechtsprechung geändert und Berufungen vermeintlich Geschädigter gegen klagabweisende erstinstanzliche

Urteile zurückgewiesen. Diese Auffassung hat das OLG Naumburg nochmals mit Hinweis vom 13.12.2021 bestätigt (8 U 24/21).

Mangels Hauptanspruches hat der Kl. auch keinen Anspruch auf den Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

## BGB §§ 826, 852

**Dem Käufer eines bewusst mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung versehenen, direkt von der Herstellerin erworbenen Neufahrzeugs steht nach Verjährung seines Anspruchs aus § 826 BGB ein Anspruch auf Restschadensersatz nach § 852 BGB zu.**

SchlHOLG, 1. Zivilsenat, Urteil vom 11. März 2022 – 1 U 94/21 –, Ja.

*Die Kl.in verlangt von der Bekl. Schadensersatz, weil die Motorsteuerung ihres PKW manipulierend auf den Stickoxidausstoß einwirkte.*

*Die Kl.in bestellte am 21.9.2011 einen neuen VW Tiguan 2,0l TDI bei der X GmbH zu einem Preis von 35 792,70 €. Der PKW ist mit einem von der Bekl. entwickelten und hergestellten Motor EA189 ausgerüstet. Die Motorsteuerung erkannte, wenn sich der PKW auf einem Abgas-Prüfstand befand. Der Motor lief dann in einem Modus 1, wobei es zu einer erhöhten Abgasrückführung und dadurch zu einem geringeren Stickoxidausstoß kam. Im normalen Straßenverkehr wurde in einen Modus 0 mit einer geringeren Abgasrückführung und einem dadurch höheren Stickoxidausstoß umgeschaltet. Auf Verpflichtung durch das Kraftfahrt-Bundesamt entwickelte die Bekl. Updates zur Beseitigung der Umschaltung, die auf die Motorsteuerungen der betroffenen Fahrzeuge aufgespielt wurden.*

*Die Bekl. teilte am 22.9.2015 in einer ad-hoc-Mitteilung und einer Presseerklärung mit, dass Millionen Fahrzeuge der Konzernmarken mit einer von dem Kraftfahrt-Bundesamt beanstandeten Software ausgestattet waren. In einer Presseerklärung vom 15.10.2015 teilte sie mit, dass die betroffenen Fahrzeuge vom Kraftfahrt-Bundesamt zurückgerufen worden waren. In einer Presseerklärung vom 15.11.2015 stellte sie das zur Entfernung der Abschalteneinrichtung entwickelte Update vor. Die Bekl. und ihre Tochtergesellschaften richteten im Oktober 2015 Internetseiten ein, auf denen Halter durch Eingabe der FIN prüfen konnten, ob ihr Fahrzeug von der Manipulation betroffen war, und machten dies durch Pressemitteilungen bekannt. Die Bekl. unterrichtete noch im Jahr 2015 das Händlernetzwerk über die Manipulation. Über alle diese Umstände wurde umfangreich in allen Medien berichtet. Ab Februar 2016 versandte die Bekl. an die Halter Schreiben, in denen sie darüber informierte, dass ihr Fahrzeug von der beanstandeten Software betroffen war.*

*Die Bekl. erhebt die Einrede der Verjährung.*

*Die Kl.in hat die Verurteilung der Bekl. zur Zahlung von 35 782,70 € nebst Zinsen abzgl. einer Nutzungsentschädigung Zug um Zug gegen Übereignung des PKW sowie weiterer 1492,05 € und die Feststellung des Annahmeverzuges begehrt. Die Bekl. hat Klagabweisung beantragt.*

*Die Bekl. hat behauptet, die Kl.in habe bereits im Jahr 2015 aufgrund der umfangreichen Berichterstattung Kenntnis von der Abschalteneinrichtung und allen anspruchsbegründenden Tatsachen gehabt. Spätestens seit 2016 habe sie aufgrund des Informationsschreibens Kenntnis gehabt.*

*Sie habe durch den Einbau der Abschalteneinrichtung eine Ersparnis erlangt, die sich auf ca. 93,00 € belaufe. Der Gewinn je Fahrzeug sei nicht feststellbar, betrage jedoch jedenfalls unter 600,00 €.*

Das Landgericht, auf dessen Urteil wegen der näheren Einzelheiten gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen wird, hat die Bekl. unter Klageabweisung im Übrigen zur Zahlung von 16829,46 € nebst Zinsen Zug um Zug gegen Überweisung des Fahrzeugs verurteilt. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, der Kl.in stehe ein Anspruch aus § 826 BGB zu, der jedoch teilweise verjährt sei. Teilweise sei der Anspruch nach § 852 BGB nicht verjährt. Die Bekl. habe den Kaufpreis auf Kosten der Kl.in erlangt. Diese habe das Fahrzeug als Neuwagen bestellt. Der Verkauf sei im Namen der Bekl. erfolgt. Die Vorschrift sei nicht aufgrund der Möglichkeit, sich der Musterfeststellungsklage anzuschließen, teleologisch zu reduzieren. Dem Schädiger sollten auch nach Verjährung des Schadensersatzanspruchs die Vorteile der Tat entzogen werden. Es sei nicht ersichtlich, dass das nur der Fall sein solle, wenn die Erhebung der Klage in der Verjährungsfrist mit Risiken verbunden sei oder der Geschädigte alles unternommen habe, die Verjährung zu hemmen. Die Höhe des Anspruchs sei durch die Höhe des Schadensersatzanspruchs begrenzt. Daher müsse die Kl.in das Fahrzeug Zug um Zug übereignen. Von dem erlangten Kaufpreis seien die Nutzungsvorteile mit 18953,24 € abzuziehen. Der Rest sei weniger als das, was die Bekl. abzüglich Händlermarge und Umsatzsteuer erhalten haben müsse.

Gegen dieses Urteil richtet sich die frist- und formgerecht eingelegte und begründete Berufung der Bekl.. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, § 852 BGB sei nicht anwendbar, weil kein wirtschaftlicher Schaden vorliege, sondern nur ein normativer.

Die Vorschrift sei teleologisch zu reduzieren. Ihr Sinn sei, den Geschädigten vor ungewissen Prozessrisiken zu schützen. Diese hätten nicht vorgelegen, weil der Kläger sich der Musterfeststellungsklage hätte anschließen können. Jedenfalls die Höhe des Anspruchs sei falsch ermittelt worden. Vermögensvorteil sei nur der Nettogewinn. Der Gewinn durch den Einsatz der Abschaltvorrichtung habe 93,00 € betragen. Der Gewinn je Fahrzeug sei nicht feststellbar, liege jedoch jedenfalls unter 600,00 €. Das Landgericht habe die Grundlage seiner Schätzung nicht angegeben. Abzuziehen sei der Aufwand für die Schadensminderung und -beseitigung im Interesse des Geschädigten, nämlich die anteiligen Kosten für den Rückruf und das Update. Die Vorschrift des § 818 Abs. 3 BGB sei anwendbar, §§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 1 BGB stünden dem nicht entgegen.

## Aus den Gründen

Die zulässige Berufung der Bekl. hat in der Sache keinen Erfolg.

1. Die Feststellungen des Landgerichts zu dem Anspruch der Kl.in gegen die Bekl. aus § 826 BGB und zu dessen Verjährung werden mit der Berufung nicht angegriffen.

2. Der Kl.in steht ein Anspruch aus § 852 BGB zu.

a) Der Käufer eines mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung versehenen Fahrzeugs hat einen wirtschaftlichen Schaden erlitten

(OLG Koblenz, Urteil vom 29.7.2021, 6 U 934/20, Rn. 59 bei juris; OLG Hamm, Urteil vom 3.5.2021, 17 U 196/20, Rn. 4 bei juris; OLG Oldenburg, Urteil vom 22.4.2021, 14 U 225/20, Rn. 46 bei juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 9.3.2021, 10 U 339/20, Rn. 46 f. bei juris).

Daran ändert es nichts, dass der Schaden in Form der Belastung mit einem ungewollten Vertrag aufgrund einer normativen Betrachtung ermittelt wird

(a. A. OLG Bamberg, Urteil vom 22.9.2021, 3 U 269/21, Rn. 55 ff. bei juris; OLG Oldenburg, Beschluss vom 5.1.2021, 2 U 168/20, Beilage § 852, Bl. 606 ff. d. A.).

Denn der so ermittelte Schaden macht sich wirtschaftlich in Form der Belastung mit dem gezahlten Kaufpreis bemerkbar. Darin setzt sich der Schaden durch die Eingehung einer ungewollten Verbindlichkeit fort

(BGH, Urteil vom 28.9.2021, VI ZR 29/20, Rn. 24 bei juris).

Die Vorschrift des § 852 BGB ist anwendbar, auch wenn eine Erwerberin eines vom Abgasskandal betroffenen Fahrzeugs ein voll funktionsfähiges Fahrzeug erworben und seitdem genutzt hat

(a. A. OLG Bamberg, Urteil vom 4.8.2021, 3 U 110/21, Rn. 10 f.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.5.2021, 5 U 57/20, Rn. 55 ff.).

Denn der Schaden in Form der ungewollt eingegangenen Verbindlichkeit besteht unabhängig von der Nutzbarkeit des Fahrzeugs. Die Kompensation erfolgt durch die Anrechnung des Nutzungsvorteils bei der Ermittlung der Schadenshöhe. Da der Anspruch aus § 852 BGB u. a. durch die Höhe des Schadensersatzanspruchs begrenzt wird, wirkt diese Kompensation auch dort.

b) Der Anspruch ist nicht aus dem Grund ausgeschlossen, dass die Kl.in sich nicht an der Musterfeststellungsklage beteiligt hat. Die Vorschrift des § 852 BGB ist nicht dahin teleologisch zu reduzieren, dass sie nicht eingreift, wenn der Geschädigte den Anspruch hat verjähren lassen, obwohl eine Klage ohne besonderes Prozessrisiko möglich gewesen wäre

(BGH, Urteile vom 21.2.2022, VIa 8/21 und VIa 57/21; OLG Koblenz, Urteil vom 29.7.2021, 6 U 934/20, Rn. 61 bei juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 9.7.2021, 13 U 168/21, Rn. 77 bei juris; OLG Oldenburg, Urteil vom 22.4.2021, 14 U 225/20, Rn. 48 f. bei juris; OLG Koblenz, Urteil vom 31.3.2021, 7 U 1602/20, Rn. 47 ff. bei juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 9.3.2021, 10 U 339/20, Rn. 468 ff. bei juris; a. A. OLG Bamberg, Urteil vom 22.9.2021, 3 U 269/21, Rn. 45 ff. bei juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 21.1.2021, 19 U 170/20, Rn. 17 bei juris).

Die teleologische Reduktion der Vorschrift wird damit begründet, dass sie nach dem Willen des Gesetzgebers die Geschädigte begünstigen solle, indem sie ihr einer längeren Bedenkfrist gebe, ob sie den Anspruch gerichtlich durchsetzen wolle. Dieser Begünstigung bedürfe sie nicht, wenn sie ohne Prozessrisiko gegen den Schädiger vorgehen könne.

Richtig ist, dass sich die Gesetzesbegründung auf Konstellationen stützt, in denen die Geschädigte eine längere Bedenkfrist benötigt, etwa weil der Schädiger derzeit vermögenslos oder der Bestand eines Patents unsicher ist

(BT-Drucks. 14/6040, S. 270).

Indes ist damit nicht abschließend bestimmt, dass die Vorschrift nur in solchen Fällen eingreifen soll. Denn es werden nur Beispiele genannt, in denen sie von Bedeutung sein kann. Dementsprechend ist eine Anspruchsvoraussetzung im Sinne eines vertretbaren Verjährenlassens des Schadensersatzanspruchs nicht in den Wortlaut des § 852 BGB aufgenommen worden. Nach dem Wortlaut ist es vielmehr unerheblich, wie es zu der Verjährung gekommen ist, insbesondere ob der Geschädigte die anspruchsbegründenden Tatsachen kannte oder grob fahrlässig nicht kannte, wie er sie rechtlich bewertete und wie er die Risiken einer gerichtlichen Durchsetzung beurteilte. Dass insbesondere die Möglichkeit, sich einer Musterfeststellungsklage anzuschließen, einen Anspruch aus § 852 BGB nicht ausschließen soll, ergibt sich daraus, dass diese Vorschrift bei der Einführung des § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB unverändert gelassen wurde

(OLG Koblenz, Urteil vom 31.3.2021, 7 U 1602/20, Rn. 53 bei juris).

Die Vorschrift des § 852 BGB bezweckt jedenfalls auch die Abschöpfung eines Vermögensvorteils aufgrund eines Delikts beim Schädiger

(BGH, Urteil vom 14.2.1978, X ZR 19/76, Rn. 62 bei juris; BGH, Urteil vom 10.06.1965, VII ZR 198/63, Rn. 66 bei juris).

Damit wäre es unvereinbar, den Anspruch davon abhängig zu



machen, ob der Geschädigte den Schadensersatzanspruch aufgrund vertretbarer Erwägungen hat verjähren lassen. Es ist nicht begründbar, dass der Schädiger über die Beschränkung des Anspruchs auf das Erlangte hinaus weiter begünstigt werden soll, wenn der Geschädigte den Anspruch in vorwerfbarer Weise hat verjähren lassen.

Im Übrigen ist nicht trennscharf zu definieren, wann das Verhalten des Geschädigten vorwerfbar sein soll. Es müssten in jedem Fall die Kenntnisse des Geschädigten und ihre Motive, den Schadensersatzanspruch nicht gerichtlich geltend zu machen, einer Prüfung unterzogen werden. Ein Maßstab dafür findet sich in der Vorschrift des § 852 BGB nicht.

Im vorliegenden Fall müsste feststehen, dass die Kl.in die Anspruchsvoraussetzungen kannte, die zutreffenden rechtlichen Schlüsse daraus zog und wusste, dass sie durch die Meldung zur Musterfeststellungsklage die Verjährung hemmen konnte. Zu den letzten beiden Punkten trägt die Bkl. nichts vor.

c) Die Bkl. hat etwas auf Kosten der Kl.in erlangt. Dieses Merkmal erfordert keine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger. Es ist vielmehr eine wirtschaftliche Betrachtungsweise anzustellen. Es reicht, wenn der Vermögenszuwachs bei dem Schädiger und die Vermögenseinbuße bei dem Geschädigten kausal auf die deliktische Handlung zurückzuführen sind

(BGH, Urteil vom 14.2.1978, X ZR 19/76, Rn. 62 f. bei juris; BGH, Urteil vom 10.6.1965, VII ZR 198/63, Rn. 66 bei juris; Staudinger/Vieweg, BGB (2015), § 852, Rn. 9; MK-BGB/Wagner, BGB, 8. Aufl., § 852, Rn. 7; Grüneberg/Sprau, BGB, 81. Aufl., § 852, Rn. 2).

Der Kausalzusammenhang zwischen dem Delikt und dem Vermögensabfluss und -zufluss ist gegeben, wenn das mit der unzulässigen Abschaltleinrichtung versehene Fahrzeug als Neufahrzeug erworben wird

(BGH, Urteile vom 21.2.2022, VIa 8/21 und VIa 57/21).

Die Kl.in hat das streitgegenständliche Fahrzeug als Neufahrzeug bei einer Vertragshändlerin bestellt, die dabei im Namen und für Rechnung der Bkl. handelte. Sie ging mit der Bestellung eine ungewollte Verbindlichkeit ein. Die Bkl. brachte das Fahrzeug aufgrund der Bestellung in Verkehr und erhielt einen Vermögenszufluss in Form der Kaufpreiszahlung. Die Kl.in erlitt einen Vermögensabfluss, als sie in Erfüllung der Verbindlichkeit den Kaufpreis zahlte.

d) Die Bkl. hat den Nettokaufpreis abzüglich der Händlermarge erlangt. Da sie nach § 819 Abs. 1 BGB bösgläubig war, sind die Herstellungskosten nicht abzuziehen

(BGH, Urteile vom 21.2.2022, VIa 8/21 und VIa 57/21).

Im Übrigen hat die Kl.in nicht nur den Nettogewinn für das Fahrzeug oder nur den Nettogewinn aufgrund des Einsatzes der unzulässigen Abschaltleinrichtung erlangt

(OLG Schleswig, Urteil vom 22.10.2021, 17 U 40/21, Rn. 38 bei juris; OLG Oldenburg, Urteil vom 22.4.2021, 14 U 225/20, Rn. 51 ff. bei juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 9.3.2021, 10 U 339/20, Rn. 61 ff. bei juris; a. A. OLG Bamberg, Urteil vom 22.9.2021, 3 U 269/21, Rn. 42 f. bei juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 12.5.2021, 9 U 17/21, Rn. 67 ff. bei juris; OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.4.2021, 23 U 143/20, Rn. 29; OLG Stuttgart, Urteil vom 10.3.2021, 9 U 402/21, S. 14 f., Beilage § 852, Bl. 613 ff.).

Dagegen lässt sich nicht einwenden, dass es im Rahmen des § 852 BGB allein um die Gewinnabschöpfung gehe oder die Kosten der Herstellung des Fahrzeugs bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung abzuziehen seien

(so OLG Stuttgart, Urteil vom 10.3.2021, 9 U 402/21, S. 14 f., Beilage § 852, Bl. 613 ff.).

Dass bei Patentverletzungen der Schaden des Patentinhabers u. a. anhand des vom Verletzer erzielten Gewinns berechnet werden kann

(BGH NJW 1962, 1507)

und sich nach der Verjährung des Schadensersatzanspruches der Anspruch auf Herausgabe des Verletzergewinns in dem Anspruch aus § 852 BGB fortsetzen kann

(BGH, Urteil vom 26.3.2019, X ZR 109/16, Rn. 15 ff.),

ist nicht verallgemeinerungsfähig, sondern beruht auf den Besonderheiten des Patentrechts

(OLG Stuttgart, Urteil vom 9.3.2021, 10 U 339/20, Rn. 73 f. bei juris).

Die Besonderheit besteht darin, dass der Eingriff in das Recht bereits im Gebrauch des Patents liegt. Der dadurch erlangte Vorteil kann nicht herausgegeben werden, sodass der Schädiger Wertersatz in Form einer Lizenzgebühr schuldet

(BGH, Urteil vom 26.3.2019, X ZR 109/16, Rn. 16).

Der Verletzte kann aber nach den Regeln des Patentrechts auch den Gewinn abschöpfen, der dem Schädiger nicht verbleiben soll

(BGH, Urteil vom 26.3.2019, X ZR 109/16, Rn. 20).

Dieses Ziel setzt sich in dem Anspruch aus § 852 BGB fort.

Bei dem Inverkehrbringen eines mit einer unzulässigen Abschaltleinrichtung versehenen Fahrzeugs ist eine andere wirtschaftliche Betrachtungsweise geboten. Der Schadensersatzanspruch aus § 826 bezweckt nicht die Abschöpfung von Gewinn der Bkl., sondern die Kompensation des Schadens der Erwerberin in der Form der Zahlung des Kaufpreises. Die Bkl. hat unter der Aufwendung von Kosten einen Wert geschaffen, der sich in dem Fahrzeug verkörpert und sich in dem Kaufpreis ausdrückt. Sie erhält für die Hergabe des Fahrzeuges den vom Händler gezahlten Kaufpreis, nicht nur einen Gewinnanteil.

Die Rechtsfolgen des Anspruchs aus § 852 BGB richten sich nach § 818 ff. BGB. Danach ist es unerheblich, welche Kosten die Bkl. für die Herstellung des Fahrzeugs hatte. Zur Ermittlung der Höhe von Bereicherungsansprüchen wird der Aufwand des Schuldners zur Erlangung des Vermögensvorteils ebenfalls nicht betrachtet, um das Erlangte zu ermitteln. Ein Ausgleich findet bei wechselseitigen Bereicherungsansprüchen dadurch statt, dass die jeweiligen Leistungen rückabzuwickeln und bei Gleichartigkeit zu saldieren sind. Damit korrespondiert, dass der geschädigte Fahrzeugkäufer im Wege der Vorteilsausgleichung auch bei der Geltendmachung des Anspruchs aus § 852 BGB das Fahrzeug an die Bkl. übereignen und herausgeben muss, weil sein Anspruch durch den ursprünglichen Schadensersatzanspruch begrenzt wird. Dadurch gelangt der durch die Produktion geschaffene Wert an die Bkl. zurück

(OLG Schleswig, Urteil vom 22.10.2021, 17 U 40/21, Rn. 38 bei juris).

Eine doppelte Begünstigung der Bkl. durch die Anrechnung der Kosten der Herstellung des Fahrzeugs und durch dessen Rückerwerb wäre nicht gerechtfertigt.

e) Das Landgericht hat die Höhe des Erlangten nicht fehlerhaft zu Lasten der Bkl. geschätzt. Es hat zutreffend angenommen, dass der der Kl.in zugesprochene Betrag unterhalb dessen liegt, was der Bkl. zugeflossen ist.

Der Kaufpreis betrug 35782,70 brutto, das entspricht 30069,50 netto. Der Senat schätzt die Händlermarge auf maximal 15 %. Angesichts des Umstandes, dass die Bkl. angibt, selbst nur einen Nettogewinn von maximal 600,00 € je Fahrzeug zu erzielen, erscheint dieser Wert realistisch. Der der Bkl. zugeflossene Betrag wird danach auf mindestens 26147,39 € geschätzt, was deutlich über dem zugesprochenen Betrag liegt.

f) Die Bkl. kann sich nicht auf eine Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB wegen der anteiligen Kosten des Rückrufs und der Entwicklung des Updates berufen. Es kann offenbleiben, ob diese Vorschrift auch bei Bösgläubigkeit des Schuld-

ners anwendbar ist, wogegen allerdings Wortlaut und Zweck der § 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB sprechen dürften. Denn die Beklage hat keine Aufwendungen zu Gunsten des Kl. getätigt.

Die Kosten des Rückrufes und der Entwicklung des Updates standen mit dem Erlangten nicht in Zusammenhang. Sie kamen dem Kläger auch nicht zugute. Denn der Schaden durch die Belastung mit der ungewollten Verbindlichkeit wurde durch das Update nicht beseitigt

(BGH, Urteil vom 25.5.2020, VI ZR 252/19, Rn. 58 bei juris).

Zudem hat die Bekl. die Aufwendungen nicht im Interesse der Geschädigten getätigt, sondern im Eigeninteresse, um den Auflagen des Kraftfahrt-Bundesamts nachzukommen.

3. Der Hilfsantrag der Kl.in entfaltet keine Wirkung. Es handelt sich der Sache nach um eine Hilfsanschlussberufung. Eine Hilfsanschlussberufung ist zulässig

(Zöller/Hefler, ZPO, 34. Aufl., § 524, Rn. 17).

Da keine Frist zur Berufungserwiderung gesetzt worden ist, ist die Anschlussberufung auch nicht verfristet.

Die Bedingung für die Bescheidung des Hilfsantrags ist aber nicht eingetreten. Der Senat geht zwar von der Verjährung des Anspruchs aus § 826 BGB aus, aber auch davon, dass der Anspruch aus § 852 BGB in der vom Landgericht ausgeteilten Höhe besteht.

...

Die Zulassung der Revision ist nicht angezeigt, weil die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 ZPO). Es handelt sich um eine Entscheidung im Einzelfall. Die entscheidungserheblichen Rechtsfragen sind geklärt.

## **BGB §§ 31, 195, 199, 249 ff., 826, 852**

- 1. Bei der Berechnung des Nutzungsvorteils ist bei Fahrzeugen mit Motoren der Baureihe EA 189 bis zu 2.0 Liter Hubraum von einer durchschnittlichen Gesamtfahrleistung von 250.000 km auszugehen.**
- 2. Der Anspruch aus § 852 Satz 1 BGB enthält eine Rechtsfolgenverweisung auf die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung. Da es sich bei diesem Anspruch um eine Fortsetzung des Schadensersatzanspruchs in anderem rechtlichen Kleid handelt, ist für die Vermögensverschiebung eine wirtschaftliche Betrachtungsweise maßgebend.**
- 3. Das Merkmal „erlangt“ erfordert keine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger. Es reicht, wenn der Vermögenszuwachs bei dem Schädiger und die Vermögenseinbuße bei dem Geschädigten kausal auf die deliktische Handlung zurückzuführen sind. Deshalb ist zwischen Gebraucht- und Neuwagenkauf zu differenzieren. Beim Neuwagenkauf setzt sich die Bereicherung des deliktisch haftenden Herstellers am Händlerverkaufspreis fort (vgl. BGH, Urteil vom 21.2.2022, VIa ZR 57/21).**
- 4. Soweit das Gericht die Händlermarge mangels anderweitiger Anhaltspunkte auf 15 % schätzt, ist dies jedenfalls solange nicht zu beanstanden, als der Hersteller die ihm obliegende sekundäre Darlegungslast nicht erfüllt.**

SchlHOLG, 7. Zivilsenat, Urteil vom 15. März 2022 – 7 U 170/21 –, Rö.

*Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche für einen Pkw, welcher vom sogenannten VW-Abgasskandal betroffen ist.*

*Der Kl. erwarb am 10.4.2014 bei der Autohaus X den streitgegenständlichen Pkw VW Caddy Trendline „Soccer“, 1,6 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) ... als Neuwagen zu einem Kaufpreis von 21061,03 €. In dem Fahrzeug ist der Dieselmotor des Typs EA 189 verbaut. Die Bekl. ist Entwicklerin und Herstellerin des in dem Fahrzeug verbauten Motors.*

*Zum Zeitpunkt der Auslieferung war der Motor wie sämtliche Motoren der Baureihe hinsichtlich der Abgasrückführung (AGR-System) mit zwei Betriebsmodi ausgestattet. Durch eine Software, welche die Prüfsituation (Durchfahren des Neuen Europäischen Fahrzyklus – NEFZ) auf dem Prüfstand erkennt, wurde der Stickoxid-Ausstoß (NOx) auf dem Prüfstand gegenüber dem normalen Fahrbetrieb verringert. Befindet sich das Fahrzeug im Prüfstand, wird der Abgasrückführungs-Modus 1 verwendet, in dem eine erhöhte Abgasrückführung mit niedrigem Stickoxidausstoß stattfindet. Dadurch werden mehr Stickoxide in den Motor zurückgeführt als im Abgasrückführung-Modus 0, der im normalen Fahrbetrieb eingeschaltet ist. Durch den veränderten Modus wird erreicht, dass der Stickoxidausstoß, der das Emissionskontrollsystem erreicht, geringer ist als im normalen Fahrbetrieb. Stickoxide werden also der Messung entzogen. Im normalen Straßenverkehr befand sich das Fahrzeug dagegen durchgehend im Modus 0, bei der es zu einer geringeren Abgasrückführungsrate und somit zu einem höheren Stickstoffausstoß kam. Diese Abschaltvorrichtung führte dazu, dass das Fahrzeug auf dem Prüfstand die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte für den NOx-Ausstoß einhielt und in die Schadstoffklasse EURO 5 eingeordnet wurde.*

*Am 22. September 2015 räumte die Bekl. in einer Ad-hoc-Mitteilung öffentlich die Verwendung einer entsprechenden Software ein. Ferner richtete sie eine Internetplattform ein, in der Fahrzeughalter ermitteln konnten, ob ihr konkretes Fahrzeug von der Umschaltlogik betroffen war. Im September 2015 teilte die Bekl. zudem im Infonet ihren Vertragshändlern und Servicepartnern mit, dass Fahrzeuge mit dem Motortyp EA 189 über die Umschaltlogik verfügen. In der Folgezeit wurde auch umfangreich in den nationalen und internationalen Medien berichtet.*

*Das Kraftfahrt-Bundesamt ordnete nach Bekanntwerden Nebenbestimmungen zur EG-Typengenehmigung für die betroffenen Fahrzeuge durch die Bekl. an und vertrat dazu die Auffassung, dass es sich bei der in diesen Fahrzeugen verwendeten Software um eine unzulässige Abschaltvorrichtung handele. Über die Rückrufaktion wurde der Kl. mit einem Schreiben aus Februar 2016 informiert. Die Bekl. entwickelte daraufhin ein entsprechendes Software-Update, das vom zuständigen Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt und zur Installation freigegeben wurde. Dieses Software-Update, nach dessen Durchführung die betroffenen Fahrzeuge nur noch in einem adaptierten Modus 1 betrieben werden, wurde unstrittig bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug aufgespielt (bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung konnte nur der genaue Zeitpunkt der Software-Installation nicht geklärt werden). Die erteilte EG-Typengenehmigung für das Fahrzeug wurde nicht widerrufen.*

*Mit anwaltlichem Schreiben vom 30.11.2020 wurde die Bekl. unter Fristsetzung bis zum 7.12.2020 erfolglos zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 21061,00 € abzüglich einer angemessenen und noch zu beziffernden Nutzungsschädigung (ausgehend von einer Gesamtleistung in Höhe von 750000 km) gegen Herausgabe des Fahrzeugs aufgefordert.*

*Der Kl. hat behauptet, er hätte bei Kenntnis von der Abschaltsoftware das Fahrzeug nicht gekauft. Der Motor sei im*

Prospekt der Bekl. als besonders umweltfreundlich beworben worden. Er habe auf diese Prospektangaben vertraut und sich unter anderem deswegen das Fahrzeug gekauft. Es liege ein wesentlicher Mangel vor, welcher darin bestehe, dass das Fahrzeug nicht den Voraussetzungen der Euro-5-Norm und folglich auch nicht die Voraussetzungen für die EU-Typengenehmigung erfülle. Der Kl. hat ferner behauptet, dass das Software-Update den Mangel nicht behoben hätte. Darüber hinaus würden die Fahrzeuge nach Aufspielen des Software-Updates erhöhten Verschleiß bzw. Probleme mit Verunreinigungen oder Verstopfungen an anderen Komponenten zeigen.

Ursprünglich hat der Kl. mit dem Antrag zu Ziffer 1. verlangt, die Bekl. zu verurteilen, an den Kl. einen Betrag in Höhe von 16 179,39 Euro abzüglich einer weiteren, im Termin zu bestimmenden Nutzungsentschädigung nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 8.12.2020 Zug um Zug gegen Übergabe und Rückübernahme des Fahrzeugs Volkswagen Caddy, FIN ... zu zahlen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung hat der Kl. die Nutzungsentschädigung auf 7973,34 Euro beziffert und erklärt, dass sich der zu beziffernde Klageantrag zu 1. daher auf 13 087,69 Euro reduziere. In Höhe der Differenz zum ursprünglich angekündigten Klageantrag zu 1. hat der Kl. die Klage teilweise für erledigt erklärt.

Die am 8.12.2020 bei Gericht eingegangene Klage ist der Bekl. am 14.5.2021 zugestellt worden. Bei Klagerhebung betrug der Kilometerstand des klägerischen Fahrzeugs 115 893 km. Am 12.8.2021 wies das streitgegenständliche Fahrzeug einen Tachostand in Höhe von 132 504 km und am 15.3.2022 in Höhe von 148 523 km auf.

Die Bekl. hat der teilweisen Erledigungserklärung des Kl. widersprochen.

Sie hat vorgetragen, das Fahrzeug sei technisch sicher und in seiner Fahrbereitschaft nicht eingeschränkt. Es verfüge über alle erforderlichen Genehmigungen, insbesondere wurde die EU-Typengenehmigung vom Kraftfahrtbundesamt nicht aufgehoben. Die Fahrzeuge mit Motor des Typs EA 189 hätten bei ihrer Herstellung die von der jeweiligen EG-Typengenehmigung vorausgesetzten Emissionsgrenzwerte eingehalten. Die maßgeblichen Emissionswerte seien nach dem Willen des Gesetzgebers zum Zwecke der Reproduzierbarkeit ausschließlich unter Laborbedingungen gemessen worden. Auf die tatsächlichen Werte im Fahrbetrieb komme es daher nach der für Fahrzeuge mit einem EA 189-Motor maßgeblichen Rechtslage nicht an. Wegen der unterschiedlichen Bedingungen auf dem Prüfstand und im realen Fahrbetrieb komme es zwangsläufig zu Abweichungen zwischen den in der Typengenehmigung angegebenen Emissionswerten, die im Labor gemessen wurden, und denjenigen Werte, die die Fahrzeuge im normalen Straßenbetrieb aufweisen. Sie habe auch nicht vorsätzlich gehandelt. Es lägen keine Erkenntnisse dafür vor, dass einzelne Vorstandsmitglieder an der Entwicklung der Software beteiligt gewesen seien oder diese Entwicklung und Verwendung in Auftrag gegeben oder gebilligt hätten. Daher bestreite sie, dass ihr ehemaliger Vorstandsvorsitzender oder andere Mitglieder des Vorstands von der Entwicklung der Software gewusst hätten. Darüber hinaus hat die Bekl. die Einrede der Verjährung erhoben.

Mit dem angefochtenen Urteil vom 20.9.2021 hat das Landgericht die Bekl. verurteilt, an den Kl. 11 758,79 € nebst Zinsen Zug um Zug gegen Übergabe und Rückübernahme der streitgegenständlichen Fahrzeugs zu zahlen sowie festgestellt, dass sich die Bekl. mit der Rücknahme des Fahrzeugs seit dem 8.12.2020 in Annahmeverzug befindet. Im Übrigen hat das Landgericht die Klage abgewiesen und die

Kosten nach einer Quote 27 % ./ 73 % zu Lasten der Bekl. aufgeteilt. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, dass die deliktischen Ansprüche nach §§ 826, 31 BGB mit Ablauf des 31.12.2018 verjährt seien. Der Zahlungsanspruch sei aber als sog. Restschaden nach § 852 BGB begründet. Die Bekl. sei im Umfang des Händlereinkaufspreises (= Kaufpreis ./ geschätzter Händlermarge von 15 %) bereichert. Von dem gezahlten Kaufpreis (21 061,03 €) sei ein Nutzungsvorteil in Höhe von 9 302,24 € (berechnet nach einer geschätzten Gesamtleistung von 300 000 km) abzuziehen. Die verbleibende Differenz stehe dem Kl. zu.

Gegen dieses Urteil haben zunächst beide Parteien wechselseitig Berufung eingelegt. Der Kl. beanspruchte die teilweise Änderung des angefochtenen Urteils und die Zahlung eines Betrages in Höhe von 13 087,69 € nebst Zinsen Zug um Zug gegen Rückübernahme des Fahrzeugs. Seine Berufung hat der Kl. mit Schriftsatz vom 1.3.2022 zurückgenommen.

Mit ihrer Berufung hält die Bekl. den Anspruch nach § 852 BGB für nicht begründet. Dem Kl. sei nämlich kein wirtschaftlicher Schaden entstanden. Zudem sei § 852 BGB nicht anwendbar, wenn eine Partei die Möglichkeit gehabt habe, an der Musterfeststellungsklage teilzunehmen. § 852 BGB solle ungewisse Prozesskostenrisiken abfedern. Diese bestünden aber für Personen nicht, die sich an der Musterfeststellungsklage hätten beteiligen können. Zudem habe die Bekl. nichts auf Kosten des Kl. erlangt, denn zum Zeitpunkt des Vertragschlusses durch den Kunden habe das Absatzrisiko nicht mehr bei der Bekl. gelegen, denn in diesem Fall habe der eingebundene Vertragshändler den Wagen unabhängig vom späteren Erwerb durch den Endkunden bei der Bekl. auf sein eigenes Risiko bestellt.

## Aus den Gründen

Die Berufung der Bekl. hat nur in einem geringfügigen Umfang teilweise Erfolg (wegen der Höhe des anzurechnenden Nutzungsvorteils). Der Anspruch des Kl. aus §§ 826, 31 BGB ist zwar dem Grunde nach gegeben (1), er ist jedoch verjährt (2). Ihm steht aber ein unverjährter Anspruch auf den sogenannten Restschaden nach § 852 BGB zu (3). Der Kl. muss sich im Rahmen des vorgenannten Anspruchs eine höhere Nutzungsentschädigung anrechnen lassen, die mit dem Kaufpreis zu saldieren ist (4).

1. Der Kl. hat einen Anspruch aus §§ 826, 31 BGB auf Zahlung von 8 548,84 € nebst gesetzlicher Rechtshängigkeitszinsen seit dem 8.12.2020 Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs. Der Anspruch des Kl. auf Erstattung des von ihm gezahlten Kaufpreises abzüglich des anrechenbaren Nutzungsvorteils ergibt sich daraus, dass die Bekl. dem Kl. in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich einen entsprechenden Schaden zugefügt hat. Das Verhalten der Bekl. ist als sittenwidrig im Sinne von § 826 BGB anzusehen (a) und ihren verantwortlichen Organen auch nach § 31 BGB zuzurechnen (b). Dem Kl. ist durch das sittenwidrige Verhalten der Bekl. ein Schaden i.S.v. § 249 Abs. 1 BGB entstanden, der nicht durch das angesichts der drohenden Betriebsuntersagung durchgeführte Software-Update rückwirkend entfallen ist (c). Er muss sich aber die Nutzungsvorteile zurechnen lassen und zwar in einem Umfang, der die Zurechnung im angefochtenen Urteil übersteigt (d).

a) Das Verhalten der Bekl. ist auf Grundlage der vom Landgericht getroffenen Feststellungen als sittenwidrig im Sinne von § 826 BGB anzusehen. Dies hat inzwischen auch der BGH in einem ähnlich gelagerten Fall mit Urteil vom 25.5.2020

(Az: VI ZR 252/19, veröffentlicht in juris Rn. 6 ff.)

höchstrichterlich bestätigt. Sittenwidrig ist ein Verhalten, das nach seinem Gesamtcharakter, der durch umfassende Würdigung von Inhalt, Beweggrund und Zweck zu ermitteln ist, gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt. Dafür genügt es im Allgemeinen nicht, dass der Handelnde eine Pflicht verletzt und einen Vermögensschaden hervorruft. Vielmehr muss eine besondere Verwerflichkeit seines Verhaltens hinzutreten, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage getretenen Gesinnung oder den eingetretenen Folgen ergeben kann

(st. Rspr. des BGH, vgl. Urteile vom 28.6.2016 – VI ZR 536/15, WM 2016, 1975 Rn. 16 mwN; vom 7.5.2019 – VI ZR 512/17, NJW 2019, 2164 Rn. 8 mwN).

Schon zur Feststellung der Sittenwidrigkeit kann es daher auf Kenntnisse, Absichten und Beweggründe des Handelnden ankommen, die die Bewertung seines Verhaltens als verwerflich rechtfertigen. Die Verwerflichkeit kann sich auch aus einer bewussten Täuschung ergeben

(BGH, Urteil vom 28.6.2016 – VI ZR 536/15, WM 2016, 1975 Rn. 16 mwN).

Insbesondere bei mittelbaren Schädigungen kommt es ferner darauf an, dass den Schädiger das Unwerturteil, sittenwidrig gehandelt zu haben, gerade auch in Bezug auf die Schäden desjenigen trifft, der Ansprüche aus § 826 BGB geltend macht

(BGH, Urteil vom 25.5.2020 – VI ZR 252/19 –, Rn. 15, juris BGH Urteil vom 7.5.2019 – VI ZR 512/17, NJW 2019, 2164 Rn. 8 mwN).

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Ein Verstoß gegen die guten Sitten ist aufgrund des bewussten Verstoßes gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere Art. 5 Abs. II VO (EG) Nr. 715/2007, bei Entwicklung und Einsatz der Abgasregulierungssoftware durch die Bekl. und das bewusste Inverkehrbringen eines mangelhaften Fahrzeugs offenkundig. Der Einbau der gesetzlich unzulässigen Abschaltvorrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. II VO (EG) Nr. 715/2007 durch die Bekl. stellt sich als ein verwerfliches Verhalten und nicht nur als schlichter Gesetzesverstoß dar.

Die Bekl. hat eine gesetzlich nicht zulässige Abschaltvorrichtung im streitgegenständlichen Fahrzeug eingebaut. Sie bestreitet nicht, dass der Stickoxid-Ausstoß softwarebedingt im Prüfstandmodus geringer war als im Echtbetrieb, um im Prüfstandmodus die gesetzlichen Grenzwerte einhalten zu können. Sie nennt den damaligen Echtbetrieb einen „partikeloptimierten Modus 0“ und den Prüfstandbetrieb einen „NOx-optimierten Modus 1“. Der BGH hat bereits mit Beschluss vom 8.1.2019

(VIII ZR 225/17, NJW 2019, 1133–1137)

festgestellt, dass der Einsatz der Original-Software der Motorbaureihe EA 189 einen Sachmangel des Fahrzeugs begründet, da die Verwendung der Software im Fahrzeug gegen Art. 5 Abs. II VO (EG) Nr. 715/2007 verstößt.

Der Einbau der gesetzlich unzulässigen Abschaltvorrichtung stellt auch ein verwerfliches Verhalten und nicht nur einen schlichten Gesetzesverstoß dar. Das an sich erlaubte Ziel der Erhöhung des Gewinns (das noch nicht per se verwerflich ist) wird im Verhältnis zu dem Käufer eines der betroffenen Fahrzeuge dann verwerflich, wenn es auf der Grundlage einer strategischen Unternehmensentscheidung durch arglistige Täuschung der zuständigen Typgenehmigungs- und Marktüberwachungsbehörde – des KBA (§ 2 Abs. 1 EG-FGV) – erreicht werden soll, und dies mit einer Gesinnung verbunden ist, die sich sowohl im Hinblick auf die für den einzelnen Käufer möglicherweise eintretenden Folgen und Schäden als auch im Hinblick auf die insoweit geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Umwelt, gleichgültig zeigt. Ein derartiges Vorgehen verstößt gegen die Mindestanforderungen im Rechts- und Geschäfts-

verkehr auf dem hier betroffenen Kraftfahrzeugmarkt, so dass ein Ausgleich der bei den Käufern verursachten Vermögensschäden geboten erscheint

(vgl. BGH, Urteil vom 25.5.2020 – VI ZR 252/19, juris Rn. 23; BGH, Urteil vom 19.7.2004 – II ZR 402/02, BGHZ 160, 149, 157)

Das Inverkehrbringen der Fahrzeuge war unter diesen Umständen sittenwidrig und stand wertungsmäßig einer unmittelbaren arglistigen Täuschung der Käufer gleich. Der Käufer eines Fahrzeugs, gleichgültig ob er das Fahrzeug neu oder gebraucht erwirbt, setzt die Einhaltung der entsprechenden Zulassungsvorgaben arglos als selbstverständlich voraus. Die Bekl. hat systematisch und bewusst eine Software eingesetzt, durch die die Stickoxidgrenzwerte der Euro 5-Norm nur im Prüfbetrieb eingehalten wurden. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung wurde rücksichtslos missachtet.

b) Zu Recht hat das Landgericht das sittenwidrige Verhalten der Bekl. entsprechend § 31 BGB zugerechnet

(vgl. BGH, Urteil vom 25.5.2020 – VI ZR 252/19, juris Rn. 29 ff.).

Die grundlegende strategische Entscheidung in Bezug auf die Entwicklung und Verwendung der unzulässigen Motorsteuerungssoftware ist von den im Hause der Bekl. für die Motorenentwicklung verantwortlichen Personen, namentlich dem vormaligen Leiter der Entwicklungsabteilung und den für die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Bekl. verantwortlichen vormaligen Vorständen, – wenn nicht selbst, so doch zumindest mit ihrer Kenntnis und Billigung getroffen bzw. jahrelang umgesetzt worden.

Der Einbau der gesetzlich unzulässigen Abschaltvorrichtung ist der Bekl. deshalb in entsprechender Anwendung von § 31 BGB zuzurechnen, auch wenn nicht vorgetragen wurde, welche Mitarbeiter der Bekl. grundsätzlich für die Entwicklung und den Einsatz der Software und konkret bezogen auf das streitgegenständliche Fahrzeug verantwortlich waren, und nicht übereinstimmend vorgetragen wurde, dass der damalige Vorstand der Bekl. Kenntnis von diesen Vorgängen hatte. Nach dem Vortrag des Kl. hatte der damalige Vorstand im Jahr 2007 Kenntnis von den illegalen Praktiken in Bezug auf die unzulässige Abschaltvorrichtung erlangt und dies im Bewusstsein der Täuschung über die Zulassungsfähigkeit der Fahrzeuge gebilligt.

Diesen Vortrag hat die Bekl. nicht qualifiziert bestritten, so dass er gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden gilt

(vgl. BGH, Urteil vom 25.5.2020 – VI ZR 252/19, juris Rn. 30 ff. m.w.N.).

Die Bekl. traf insoweit eine sekundäre Darlegungslast. Der Kl. hat hinreichende Anhaltspunkte für eine Kenntnis des Vorstands von der Verwendung der unzulässigen Abschaltvorrichtung vorgetragen. Hierfür spricht nicht nur der Umstand, dass es sich bei der unzulässigen Abschaltvorrichtung um eine grundlegende, weltweit alle Fahrzeuge mit Motoren der Serie EA 189 betreffende Strategieentscheidung handelte, sondern auch die Bedeutung gesetzlicher Grenzwerte und der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten ihrer Einhaltung für die Geschäftstätigkeit der Bekl.

(BGH, Urteil vom 25.5.2020 – VI ZR 252/19, juris Rn. 39).

Wegen der besonderen Schwierigkeiten des Kl., in diesem Fall konkrete Tatsachen darzulegen, aus denen sich die Kenntnis eines bestimmten Vorstandsmitglieds ergibt, reicht die bloße Einlassung der Bekl. nicht aus, dass es nach derzeitigem Ermittlungsstand keine Erkenntnisse dafür gäbe, dass eines ihrer Vorstandsmitglieder an der Entwicklung der Software beteiligt gewesen sei, die Entwicklung und Verwendung der Software in Auftrag gegeben oder davon gewusst habe. Ein entsprechender Vortrag wäre der Bekl. durchaus möglich und zumutbar gewesen.

Mangels substantiierten Bestreitens der Bekl. gilt mithin als zugestanden, dass der damalige Vorstandsvorsitzende

Dr. Martin Winterkorn spätestens bei Erwerb des Fahrzeugs durch den Kl. im Jahr 2011 Kenntnis von der Verwendung der Umschaltsoftware im Zusammenhang mit dem Einsatz des Motors der Baureihe EA 189 hatte.

c) Die Bekl. hat durch ihr Verhalten dem Kl. vorsätzlich einen Schaden im Sinne von §§ 826, 249 Abs. 1 BGB zugefügt, welcher nicht durch die Entwicklung und das Aufspielen des Updates beseitigt worden ist

(BGH, Urteil vom 25.5.2020 – VI ZR 252/19, juris Rn. 44 ff.).

Der Schaden liegt bereits in dem Abschluss des Kaufvertrages über das streitgegenständliche Fahrzeug. Im Fall einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung dient der Schadensersatzanspruch nicht nur dem Ausgleich jeder nachteiligen Einwirkung durch das sittenwidrige Verhalten auf die objektive Vermögenslage des Geschädigten. Vielmehr muss sich der Geschädigte auch von einer auf dem sittenwidrigen Verhalten beruhenden Belastung mit einer „ungewollten“ Verpflichtung wieder befreien können. Schon dies stellt unter den dargelegten Voraussetzungen einen gemäß § 826 BGB zu ersetzenden Schaden dar

(BGH, Urteil vom 25.5.2020 – VI ZR 252/19, juris Rn. 47 ff.; BGH Urteile vom 28.10.2014 – VI ZR 15/14, WM 2014, 2318 Rn. 19 mwN; vom 21.12.2004 – VI ZR 306/03, BGHZ 161, 361, 366 ff., juris Rn. 16; vgl. auch BGH, Urteil vom 19.07.2004 – II ZR 402/02, BGHZ 160, 149, 153, juris Rn. 41).

Insoweit bewirkt § 826 BGB einen Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit und speziell des wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechts des Einzelnen

(vgl. BGH Urteile vom 19.11.2013 – VI ZR 336/12, NJW 2014, 383 Rn. 28 f.; vom 21.12.2004 – VI ZR 306/03, BGHZ 161, 361, 368, juris Rn. 17).

Hier ist der Kl., veranlasst durch das einer arglistigen Täuschung gleichstehende sittenwidrige Verhalten der Bekl., eine ungewollte Verpflichtung eingegangen. Dabei kann dahinstehen, ob er einen Vermögensschaden dadurch erlitten hat, dass im Zeitpunkt des Erwerbs des Fahrzeugs eine objektive Werthaltigkeit von Leistung und Gegenleistung nicht gegeben war (§ 249 Abs. 1 BGB), auch wenn dafür angesichts des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandenen verdeckten Sachmangels, der zu einer Betriebsbeschränkung oder -untersagung hätte führen können

(vgl. BGH, Beschluss vom 8.1.2019 – VIII ZR 225/17, NJW 2019, 1133 Rn. 17 ff.),

einiges spricht. Denn ein Schaden ist hier jedenfalls deshalb eingetreten, weil der Vertragsschluss nach den oben genannten Grundsätzen als unvernünftig anzusehen ist. Der Kl. hat durch den ungewollten Vertragsschluss eine Leistung erhalten, die für seine Zwecke nicht voll brauchbar war

(BGH, Urteil vom 25.5.2020 – VI ZR 252/19, juris Rn. 48.)

Unabhängig davon war das Fahrzeug im Zeitpunkt des Erwerbs für die Zwecke des Kl. nicht voll brauchbar, weil es einen verdeckten Sachmangel aufwies, der zu einer Betriebsbeschränkung oder -untersagung hätte führen können

(BGH, Urteil vom 25.5.2020 – VI ZR 252/19, juris Rn. 53; BGH, Beschluss vom 8.1.2019 – VIII ZR 225/17, NJW 2019, 1133 Rn. 17 ff.)

Für die Frage der Brauchbarkeit kommt es nicht lediglich darauf an, dass das Fahrzeug von dem Kl. tatsächlich genutzt werden konnte und sich die bestehende Stilllegungsgefahr nicht verwirklicht hat. Ein Fahrzeug ist für die Zwecke desjenigen, der durch ein sittenwidriges Verhalten zum Vertragsabschluss veranlasst wird, dann nicht voll brauchbar, wenn es aus der ex ante Sicht des Käufers letztlich vom Zufall abhängt, ob der unerkannt bestehende Mangel aufgedeckt und die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs in der Folge eingeschränkt wird. Bei Berücksichtigung dieser Umstände des Einzelfalls ist der Erwerb des Fahrzeugs auch nach der Verkehrsan-

schauung unvernünftig und damit für den Kl. nachteilig, die Brauchbarkeit des Fahrzeugs mithin nicht nur aus rein subjektiv willkürlicher Sicht des Kl. eingeschränkt. Eine bloße Vermögensgefährdung lag nicht vor. Vielmehr begründete bereits der (ungewollte) Vertragsabschluss einen Schadensersatzanspruch. Er war darauf gerichtet, so gestellt zu werden, als ob der Kl. den Vertrag nicht abgeschlossen hätte

(vgl. BGH Urteil vom 19.11.2013 – VI ZR 336/12, NJW 2014, 383 Rn. 29; BGH, Urteil vom 10.11.2009 – XI ZR 252/08, BGHZ 183, 112 Rn. 46).

Darauf, dass die unzulässige Abschaltvorrichtung und damit die Unvernünftigkeit des Vertragsschlusses erst später bekannt wurden, kommt es für die Entstehung des Schadens nicht an.

Anderes folgt auch nicht daraus, dass der Kl. das Fahrzeug nicht von der Bekl., sondern von einem Dritten erworben hat. Auch wenn ein Verkäufer seinem Kunden unter Umständen aus dem Kaufvertrag verschuldensunabhängig auf Gewährleistung haftet und grundsätzlich ein mangelfreies Fahrzeug schuldet, kann dies eine Haftung der Bekl. für ihr systemisch-sittenwidriges Verhalten gegenüber Letzterwerbenden nicht entfallen lassen. Anderenfalls müsste der Geschädigte sich ausschließlich an seinen Vertragspartner verweisen lassen und trüge zum einen das Insolvenzrisiko desselben und zum anderen das Risiko der kürzeren Verjährung seiner vertraglichen Gewährleistungsansprüche.

Das Verhalten der Bekl. im Rahmen des erstmaligen Inverkehrbringens des streitgegenständlichen Fahrzeugs war auch kausal für die Entstehung des Schadens.

Schließlich ist durch das im Fahrzeug des Kl. durchgeführte Software-Update der Schaden des Kl. auch keineswegs entfallen. Der unter Verletzung des wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechts des Kl. sittenwidrig herbeigeführte ungewollte Vertragsschluss wird durch das im Angesicht der drohenden Betriebsuntersagung durchgeführte Software-Update nicht rückwirkend zu einem gewollten Vertragsschluss

(BGH, Urteil vom 25.5.2020 – VI ZR 252/19, juris Rn. 58).

Zwar vermochte das Update die drohende Stilllegung des Fahrzeugs abzuwenden. Der darüber hinausgehende Schaden des Kl., der sich daraus ergibt, dass er sich an einem ungewollten Vertrag festhalten lassen muss, welchen er in Kenntnis des sittenwidrigen Verhaltens der Bekl. so nicht abgeschlossen hätte, ist dagegen weiterhin vorhanden

(ebenso mit Recht etwa OLG Koblenz, Urteil vom 16.9.2019 – 12 U 61/19, bei juris, Rn. 68; OLG Hamm, Urteil vom 10.9.2019 – 13 U 149/18 –, bei juris, Rn. 52; OLG Stuttgart, Urteil vom 24.9.2019 – 10 U 11/19, bei juris Rn. 42; OLG Oldenburg, Urteil vom 2.10.2019 – 5 U 47/19, bei juris Rn. 10 f.; OLG Schleswig, Urteil vom 19.3.2020 – 7 U 100/19; OLG Schleswig, Urteil vom 31. August 2021, 7 U 187/20, juris).

Im Übrigen steht die Langzeitauglichkeit des Updates bis heute nicht fest

(vgl. OLG Schleswig, Urteil vom 31. August 2021, 7 U 187/20, juris).

d) Der Kl. muss sich im Wege des Vorteilsausgleichs die von ihm bzw. der Erblasserin gezogenen Nutzungen anrechnen lassen

(BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19 –, juris Rn. 64 ff.)

Nach den im Bereich des Schadenersatzrechts entwickelten Grundsätzen der Vorteilsausgleichung sind dem Geschädigten in gewissem Umfang diejenigen Vorteile zuzurechnen, die ihm in adäquatem Zusammenhang mit dem Schadensereignis zugeflossen sind. Es soll ein gerechter Ausgleich zwischen den bei einem Schadensfall widerstreitenden Interessen herbeigeführt werden. Die Grundsätze der Vorteilsausgleichung gelten auch für einen Anspruch aus vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung nach § 826 BGB. Einer Vorteilsanrechnung steht auch nicht die sich aus § 817 S.2 BGB ergebende Wertung

entgegen. Die Vorteilsausgleichung ist auch nicht aufgrund eines konkurrierenden Schadensersatzanspruchs aus §§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. 6 Abs. 1, 27 Abs. 1 EG-FGV ausgeschlossen. Ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH (Art. 267 Abs. 3 AEUV) ist nicht erforderlich

(BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19 –, juris Rn. 77)

Der Kl. muss sich deshalb gem. § 249 Abs. 1 BGB im Wege der Vorteilsausgleichung die von ihm bzw. der Erblasserin gezogenen Nutzungen anrechnen lassen

(BGH, Urteil vom 25.5.2020, VI ZR 252/19, juris Rn78 ff).

Die Bemessung ist in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichters. Die Schätzung basiert auf dem Kauf des tatsächlich erworbenen Fahrzeugs. Sie berücksichtigt einerseits die dem Geschädigten zugeflossenen Nutzungsvorteile und andererseits über den wertbildenden Faktor der Laufleistung auch den Wertverlust des Fahrzeugs. Den Wert dieser Nutzungsvorteile schätzt der Senat gem. § 287 ZPO auf 12512,19 €.

Grundsätzlich wird der Wert von Gebrauchsvorteilen bei der Eigennutzung beweglicher Sachen nach der zeitanteiligen linearen Wertminderung berechnet, also nach einem Vergleich zwischen dem tatsächlichen Gebrauch und der voraussichtlichen Gesamtnutzungsdauer der Sache unter Berücksichtigung des Wertes der Sache bzw. des vereinbarten Kaufpreises

(BGH, Urteil vom 31.3.2006, V ZR 51/05, NJW 2006, 1582, Rn. 12).

Bei Kraftfahrzeugen wird die Höhe des Wertersatzes gem. § 287 ZPO berechnet, indem der vereinbarte Bruttokaufpreis zugrunde gelegt und auf die Nutzungsdauer umgerechnet wird. Die Gebrauchsvorteile werden mit dem Teil des Kaufpreises gleichgesetzt, der der Dauer der tatsächlichen Nutzung im Verhältnis zur vertraglich vorausgesetzten Nutzungszeit entspricht

(BGH, Beschluss vom 9.12.2014, VIII ZR 196/13, Rn. 3; Urteil vom 9.4.2014, VIII ZR 215/13, NJW 2014, 2435, Rn. 6 und 11 f).

Nach der Rechtsprechung des Senats ist von einer durchschnittlichen Gesamtfahrleistung bei Fahrzeugen mit Motoren der Baureihe EA 189 bis zu 2.0 Liter Hubraum von 250.000 km auszugehen

(OLG Schleswig, Urteil vom 19.3.2020, Az. 7 U 100/19; Urteil vom 26.3.2020, 7 U 189/19 jeweils m.w.N.).

Soweit das Landgericht bei dem streitgegenständlichen Fahrzeug von einer Gesamtnutzungsdauer über 300 000 km Laufleistung ausgeht, hat der BGH dies bei einem VW Sharan, Großraum-Van 2.0 TDI zwar nicht beanstandet

(BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 – VI ZR 252/19 –, juris Rn. 83),

dies hindert den Senat als Fachsenat für das Straßenverkehrsrecht jedoch nicht, aufgrund seiner langjährigen Erfahrungen und Kenntnisse im Kfz-Bereich hier lediglich eine geschätzte Laufleistung von 250 000 km anzunehmen. Es mag sein, dass bei Fahrzeugen der Oberklasse durchaus auch eine geschätzte Gesamtfahrleistung von 300 000 km und mehr erreicht werden kann, dies ist für den hier streitgegenständlichen Pkw jedoch nicht maßgeblich. Insbesondere ist in diesem Rahmen nämlich auch zu berücksichtigen, dass die Fahrleistung eines Pkw's nicht allein von der Lebensdauer des Motors (differenziert nach Größe und Leistung) abhängt, sondern auch von dem fortschreitenden Lebensalter und dem technischen Fortschritt, weil eine Unterhaltung älterer Fahrzeuge zunehmend unwirtschaftlich wird. Liebhaber oder Bastler mögen Autos länger fahren können als ein durchschnittlicher Kraftfahrzeughalter, auf welchen hier im Rahmen der Schätzung nach § 287 ZPO allein abzustellen ist

(vgl. auch OLG Schleswig, Urteil vom 20.3.2020, 17 U 101/19).

Bezogen auf den Bruttokaufpreis von 21061,03 € errechnet sich hieraus nach der Formel (Multiplikation des Bruttokaufpreises mit den gefahrenen Kilometern [hier 148.523 km], dividiert durch die im Kaufzeitpunkt zu erwartende Gesamtleistung [hier 250 000 km]) ein Nutzungsvorteil von 12512,19 €. Dieser Nutzungsvorteil ist mit der als Schadensersatz beanspruchten Kaufpreiserückzahlung (21061,03 €) zu saldieren, so dass sich zugunsten des Kl. ein Betrag von noch 8548,84 € errechnen.

2. Der Anspruch des Kl. aus §§ 826, 31 BGB ist gem. §§ 195,199 BGB verjährt. Auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Entscheidung (Seite 14 und 15 des Urteils) wird Bezug genommen. Selbst wenn der Kl. erst durch die Information über das Software-Update im Februar 2016 Kenntnis von dem Abgasskandal erlangt hätte, endete die Verjährung spätestens mit Ablauf des 31.12.2019. Die Klage ist jedoch erst am 30.12.2020 beim Landgericht Itzehoe eingereicht worden.

3. Die Klage hat im tenorierten Umfang jedoch aus § 852 Satz 1 BGB Erfolg. Dieser Anspruch verjährt nämlich erst in 10 Jahren seit seiner Entstehung (§ 852 Satz 2 BGB).

Der Anspruch aus § 852 Satz 1 BGB enthält eine Rechtsfolgenverweisung auf die Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung

(§§ 812, 818 ff. BGB; st. Rspr., siehe etwa BGH, Urteil vom 15.1.2015 – I ZR 148/13 –, Rn. 29, juris; Wilhelmi in: Erman, BGB, 16. Aufl. 2020, § 852 BGB, Rn. 2; Rüßmann in: Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl., § 852 BGB, Stand: 1.2.2020, Rn. 6).

Der Anspruch behält die Rechtsnatur als Schadensersatzanspruch und erfordert dieselben Voraussetzungen wie der weitergehende verjährte Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB. Er hat den Charakter einer Rechtsverteidigung gegenüber der Einrede der Verjährung. Der verjährte Deliktsanspruch bleibt als solcher bestehen. Er wird nur in seinem Umfang auf das durch die unerlaubte Handlung auf Kosten des Geschädigten Erlangte beschränkt

(vgl. BGH, Urteil vom 14.2.1978 – X ZR 19/76 –, BGHZ 71, 86, 98 f.; OLG Frankfurt, Beschluss vom 12. Mai 2021, 26 U 71/20, juris Rn. 60).

Mit der Vorschrift des § 852 Satz 1 BGB soll verhindert werden, dass derjenige, der durch eine unerlaubte Handlung etwas erworben hat, nach Ablauf der Verjährungsfrist zu Lasten des Geschädigten im Genuss des Erlangten bleibt

(vgl. etwa BGH, Urteil vom 10.6.1965, VII ZR 198/63, NJW 1965, 1914, 1915; OLG Stuttgart, Urteil vom 9.3.2021, 10 U 339/20; OLG Frankfurt, Beschluss vom 12.5.2021, 26 U 71/20, juris Rn. 65).

Daraus folgt, dass es nicht darauf ankommen kann, ob dem Ersatzpflichtigen die Bereicherung unmittelbar vom Geschädigten oder durch Vermittlung eines anderen, an der Tat Beteiligten zugeflossen ist. Maßgebend ist vielmehr allein, ob der Erwerb des Schädigers im Verhältnis zum Geschädigten unrechtmäßig war und ob die dadurch entstandene Vermögensvermehrung auf dessen Kosten geht. Ist dies der Fall, dann besteht nach dem aufgezeigten Zweck des § 852 Satz 1 BGB die Herausgabepflicht unabhängig davon, ob es sich um eine unmittelbare oder eine mittelbare Vermögensverschiebung handelt

(vgl. etwa BGH, Urteil vom 10.6.1965 – VII ZR 198/63 –, NJW 1965, 1914, 1915).

Da es sich bei dem Anspruch aus § 852 BGB um eine Fortsetzung des Schadensersatzanspruchs in anderem rechtlichen Kleid handelt, ist für die Vermögensverschiebung eine wirtschaftliche Betrachtungsweise maßgebend

(OLG Karlsruhe, Urteil vom 9.7.2021, 13 U 168/21, juris Rn. 74 m.H.a. BGH, Urteil vom 14.2.1978, X ZR 19/76, juris Rn. 63).

Wenn der Vermögensverlust beim Geschädigten einen ent-

sprechenden Vermögenszuwachs beim Schädiger zur Folge hat, so ist er gem. § 852 BGB auch dann herauszugeben, wenn diese Vermögensverschiebung dem Schädiger durch seine Vertragspartner vermittelt wurde

(BGH, Urteil vom 14.2.1978, a.a.O., BGHZ 71, 86, 101).

Es genügt, wenn es auf diese Weise zu einer Vermögensverschiebung zwischen Schädiger und Verletztem gekommen ist, dass der infolge der unerlaubten Handlung beim Geschädigten eingetretene Vermögensverlust mit einem entsprechenden Vermögenszuwachs beim Schädiger korrespondiert

(OLG Karlsruhe, Urteil vom 9.7.2021, 13 U 168/21, juris Rn. 74 m.H.a. Rüßmann in jurisPK-BGB, 9. Aufl., § 852 BGB Rn. 5).

Dies bedeutet jedoch zugleich, dass der Schädiger im Falle des Durchgreifens der Verjährungseinrede auch über § 852 Satz 1 BGB für einen Schaden nicht mehr einstehen muss, dem kein eigener wirtschaftlicher Vorteil entspricht

(vgl. BGH, Urteil vom 26.3.2019 – X ZR 109/16 –, GRUR 2019, 496, 498).

Der Anspruch ist nicht aus dem Grund ausgeschlossen, dass der Kl. sich nicht an der Musterfeststellungsklage beteiligt hat

(vgl. OLG Schleswig, Urteil vom 11. Februar 2022, 1 U 49/21, juris Rn. 77–82).

Die Vorschrift des § 852 BGB ist nicht dahin teleologisch zu reduzieren, dass sie nicht eingreift, wenn der Geschädigte den Anspruch hat verjähren lassen, obwohl eine Klage ohne besonderes Prozessrisiko möglich gewesen wäre

(OLG Koblenz, Urteil vom 29.7.2021, 6 U 934/20, Rn. 61 bei juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 9.7.2021, 13 U 168/21, Rn. 77 bei juris; OLG Oldenburg, Urteil vom 22.4.2021, 14 U 225/20, Rn. 48 f. bei juris; OLG Koblenz, Urteil vom 31.3.2021, 7 U 1602/20, Rn. 47 ff. bei juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 9.3.2021, 10 U 339/20, Rn. 468 ff. bei juris; GA Artz, Anlage BK 1, S. 15 ff., Bl. 508 ff. d. A.; a. A. OLG Bamberg, Urteil vom 22.9.2021, 3 U 269/21, Rn. 45 ff. bei juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 21.1.2021, 19 U 170/20, Rn. 17 bei juris).

Die teleologische Reduktion der Vorschrift wird damit begründet, dass sie nach dem Willen des Gesetzgebers den Geschädigten begünstigen solle, indem sie ihm eine längere Bedenkfrist gebe, ob er den Anspruch gerichtlich durchsetzen wolle. Dieser Begünstigung bedürfe er nicht, wenn er ohne Prozessrisiko gegen den Schädiger vorgehen könne. Richtig ist, dass sich die Gesetzesbegründung auf Konstellationen stützt, in denen der Geschädigte eine längere Bedenkfrist benötigt, etwa weil der Schädiger derzeit vermögenslos oder der Bestand eines Patents unsicher ist

(BT-Drucks. 14/6040, S. 270).

Indes ist damit nicht abschließend bestimmt, dass die Vorschrift nur in solchen Fällen eingreifen soll. Denn es werden nur Beispiele genannt, in denen sie von Bedeutung sein kann. Dementsprechend ist eine Anspruchsvoraussetzung im Sinne eines vertretbaren Verjährenlassens des Schadensersatzanspruchs nicht in den Wortlaut des § 852 BGB aufgenommen worden. Nach dem Wortlaut ist es vielmehr unerheblich, wie es zu der Verjährung gekommen ist, insbesondere ob der Geschädigte die anspruchsbegründenden Tatsachen kannte oder grob fahrlässig nicht kannte, wie er sie rechtlich bewertete und wie er die Risiken einer gerichtlichen Durchsetzung beurteilte. Dass insbesondere die Möglichkeit, sich einer Musterfeststellungsklage anzuschließen, einen Anspruch aus § 852 BGB nicht ausschließen soll, ergibt sich daraus, dass diese Vorschrift bei der Einführung des § 204 Abs. 1 Nr. 1a BGB unverändert gelassen wurde

(OLG Koblenz, Urteil vom 31.3.2021, 7 U 1602/20, Rn. 53 bei juris).

Die Vorschrift des § 852 BGB bezweckt jedenfalls auch die Abschöpfung eines Vermögensvorteils aufgrund eines Delikts beim Schädiger

(BGH, Urteil vom 14.2.1978, X ZR 19/76, Rn. 62 bei juris; BGH, Urteil vom 10.6.1965, VII ZR 198/63, Rn. 66 bei juris).

Damit wäre es unvereinbar, den Anspruch davon abhängig zu machen, ob der Geschädigte den Schadensersatzanspruch aufgrund vertretbarer Erwägungen hat verjähren lassen. Es ist nicht begründbar, dass der Schädiger über die Beschränkung des Anspruchs auf das Erlangte hinaus weiter begünstigt werden soll, wenn der Geschädigte den Anspruch in vorwerfbarer Weise hat verjähren lassen. Im Übrigen ist nicht trennscharf zu definieren, wann das Verhalten des Geschädigten vorwerfbar sein soll. Es müssten in jedem Fall die Kenntnisse des Geschädigten und seine Motive, den Schadensersatzanspruch nicht gerichtlich geltend zu machen, einer Prüfung unterzogen werden. Ein Maßstab dafür findet sich in der Vorschrift des § 852 BGB nicht

(vgl. OLG Schleswig, Urteil vom 11. Februar 2022, 1 U 49/21, juris Rn. 81).

Im vorliegenden Fall müsste feststehen, dass der Kl. die Anspruchsvoraussetzungen kannte, die zutreffenden rechtlichen Schlüsse daraus zog und wusste, dass er durch die Meldung zur Musterfeststellungsklage die Verjährung hemmen konnte. Zu den letzten beiden Punkten trägt die Bekl. nichts vor.

Die Bekl. hat etwas auf Kosten des Kl. erlangt. Dieses Merkmal erfordert keine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen dem Geschädigten und dem Schädiger. Es ist vielmehr eine wirtschaftliche Betrachtungsweise anzustellen. Es reicht, wenn der Vermögenszuwachs bei dem Schädiger und die Vermögenseinbuße bei dem Geschädigten kausal auf die deliktische Handlung zurückzuführen sind

(OLG Schleswig, Urteil vom 11.2.2022, 1 U 49/21, juris Rn. 83 m.H.a. BGH, Urteil vom 14.2.1978, X ZR 19/76, Rn. 62 f. bei juris; BGH, Urteil vom 10.6.1965, VII ZR 198/63, Rn. 66 bei juris; Staudinger/Wieweg, BGB (2015), § 852, Rn. 9; MK-BGB/Wagner, BGB, 8. Aufl., § 852, Rn. 7).

Die Bekl. hat eine Forderung gegen den Vertragshändler aus Kaufvertrag erlangt. Ihre Bereicherung setzt sich nach Erfüllung dieser Forderung am Händlereinkaufspreis fort, der wahrscheinlich geringer gewesen sein dürfte, war als der von dem Kl. später gezahlte Kaufpreis. Diese Ansicht wird inzwischen auch vom BGH geteilt

(BGH, Urteil vom 21.2.2022, VI a ZR 57/21).

Deshalb ist zwischen Neu- und Gebrauchtwagenkauf zu differenzieren. Hat der Kl. das Fahrzeug mit dem Motor EA 189 unmittelbar von der VW-AG oder einem ihrer Vertragshändler erworben, wird in aller Regel der Vermögensverlust beim Geschädigten in der Form der Zahlung des Kaufpreises einen entsprechenden Vermögenszuwachs beim Schädiger (Vereinnahmung des Kaufpreises (ggf.) abzüglich einer Händlerprovision) zur Folge gehabt haben, so dass § 852 Satz 1 BGB eingreift

(BGH Urteil vom 21.2.2022, VI a ZR 57/21; OLG Schleswig, Urteil vom 31.8.2021, 7 U 187/20, juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 12.5.2021, 26 U 71/20, juris Rn. 66 m.H.a. OLG Stuttgart, Urteil vom 9.3.2021, 10 U 339/20, juris; OLG Oldenburg, Urteil vom 2.3.2021, 12 U 161/20, juris; OLG Koblenz, Urteil vom 31.3.2021, 7 U 1602/20, juris).

Bei einem Gebrauchtwagenkauf von einem Dritten hätte die Bekl. hingegen aufgrund der von ihr durch Inverkehrbringen des Fahrzeugs begangenen unerlaubten Handlung nichts auf Kosten des Kl. erlangt

(BGH, Urteile vom 10.2.2022, VII ZR 365/21, VII ZR 679/21, VII ZR 692/21 und VII ZR 717/21; OLG Schleswig, Urteil vom 31.8.2021, 7 U 187/20, juris; OLG Frankfurt, Beschluss vom 12.5.2021, 26 U 71/20, juris Rn. 67; OLG Stuttgart, Urteil vom 2.2.2021, 10 U 229/20, juris; Urteil vom 9.3.2021, 10 U 339/20, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 31.3.2021, 13 U 678/20, juris).

Beim Erwerb eines Neuwagens – wie hier – findet § 852 BGB auch dann Anwendung, wenn der Kl. das Fahrzeug nicht direkt von der Bekl. sondern von einem Händler erworben hat

(BGH Urteil vom 21.2.2022, VI a ZR 57/21; OLG Karlsruhe Urteil vom 9.7.2021, 13 U 168/21, Juris Rn. 75; OLG Stuttgart, Urteil vom 9.3.2021, 10 U 339/20, juris Rn 36 ff.).

Die Bekl. hat nämlich auch in diesem Fall als Herstellerin des Fahrzeugs zumindest den Händlereinkaufspreis (= Kaufpreis abzüglich der Händlermarge) kassiert.

Die Bekl. hat den Nettokaufpreis abzüglich der Händlermarge erlangt, nicht nur den Nettogewinn für das Fahrzeug oder nur den Nettogewinn aufgrund des Einsatzes der unzulässigen Abschalteneinrichtung

(OLG Schleswig, Urteil vom 11.2.2022, 1 U 49/21, juris Rn. 90; OLG Schleswig, Urteil vom 22.10.2021, 17 U 40/21, Rn. 38 bei juris; OLG Oldenburg, Urteil vom 22.4.2021, 14 U 225/20, Rn. 51 ff. bei juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 9.3.2021, 10 U 339/20, Rn. 61 ff. bei juris; a. A. OLG Bamberg, Urteil vom 22.9.2021, 3 U 269/21, Rn. 42 f. bei juris; OLG Stuttgart, Urteil vom 12.5.2021, 9 U 17/21, Rn. 67 ff. bei juris; OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.4.2021, 23 U 143/20, Rn. 29; OLG Stuttgart, Urteil vom 10.3.2021, 9 U 902/21).

Dagegen lässt sich nicht einwenden, dass es im Rahmen des § 852 BGB allein um die Gewinnabschöpfung gehe oder die Kosten der Herstellung des Fahrzeugs bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung abzuziehen seien

(so OLG Stuttgart, Urteil vom 10.3.2021, 9 U 902/21, S. 14 f.).

Dass bei Patentverletzungen der Schaden des Patentinhabers u. a. anhand des vom Verletzer erzielten Gewinns berechnet werden kann

(BGH NJW 1962, 1507)

und sich nach der Verjährung des Schadensersatzanspruches der Anspruch auf Herausgabe des Verletzergewinns in dem Anspruch aus § 852 BGB fortsetzen kann

(BGH, Urteil vom 26.3.2019, X ZR 109/16, Rn. 15 ff.),

ist nicht verallgemeinerungsfähig, sondern beruht auf den Besonderheiten des Patentrechts

(OLG Stuttgart, Urteil vom 9.3.2021, 10 U 339/20, Rn. 73 f. bei juris).

Die Besonderheit besteht darin, dass der Eingriff in das Recht bereits im Gebrauch des Patents liegt. Der dadurch erlangte Vorteil kann nicht herausgegeben werden, sodass der Schädiger Wertersatz in Form einer Lizenzgebühr schuldet

(BGH, Urteil vom 26.3.2019, X ZR 109/16, Rn. 16).

Der Verletzte kann aber nach den Regeln des Patentrechts auch den Gewinn abschöpfen, der dem Schädiger nicht verbleiben soll

(BGH, Urteil vom 26.3.2019, X ZR 109/16, Rn. 20).

Dieses Ziel setzt sich in dem Anspruch aus § 852 BGB fort. Bei dem Inverkehrbringen eines mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung versehenen Fahrzeugs ist eine andere wirtschaftliche Betrachtungsweise geboten. Der Schadensersatzanspruch aus § 826 bezweckt nicht die Abschöpfung von Gewinn der Bekl., sondern die Kompensation des Schadens des Erwerbers in der Form der Zahlung des Kaufpreises. Die Bekl. hat unter der Aufwendung von Kosten einen Wert geschaffen, der sich in dem Fahrzeug verkörpert und sich in dem Kaufpreis ausdrückt. Sie erhält für die Hergabe des Fahrzeuges den vom Händler gezahlten Kaufpreis, nicht nur einen Gewinnanteil. Die Rechtsfolgen des Anspruchs aus § 852 BGB richten sich nach § 818 ff. BGB. Danach ist es unerheblich, welche Kosten die Bekl. für die Herstellung des Fahrzeugs hatte. Zur Ermittlung der Höhe von Bereicherungsansprüchen wird der Aufwand des Schuldners zur Erlangung des Vermögensvorteils ebenfalls nicht betrachtet, um das Erlangte zu ermitteln. Ein Ausgleich findet bei wechselseitigen Bereicherungsansprüchen dadurch statt, dass die jeweiligen Leistungen rückabzuwickeln und bei Gleichartigkeit zu saldieren sind. Damit korrespondiert, dass der geschädigte Fahrzeugkäufer im Wege der Vorteilsausgleichung auch bei der Geltendmachung des Anspruchs aus § 852 BGB das Fahrzeug an die Bekl. übereignen und herausgeben muss, weil sein Anspruch durch den ursprünglichen Schadensersatzanspruch begrenzt

wird. Dadurch gelangt der durch die Produktion geschaffene Wert an die Bekl. zurück

(OLG Schleswig, Urteil vom 22.10.2021, 17 U 40/21, Rn. 38 bei juris).

Eine doppelte Begünstigung der Bekl. durch die Anrechnung der Kosten der Herstellung des Fahrzeugs und durch dessen Rückerwerb wäre nicht gerechtfertigt

(vgl. OLG Schleswig, Urteil vom 11.2.2022, 1 U 49/21, juris Rn. 93)

Das Landgericht hat die Höhe des Erlangten auf 17901,88 € (= KP 21.061,03 € ./. 3.159,16 € Händlermarge) geschätzt. Es hat die Händlermarge mit 15 % angenommen. Das folgt aus dem Vortrag des Kl., dem die Bekl. im Wege der sekundären Darlegungslast nicht substantiell entgegengetreten ist.

Letztlich kann auch offen bleiben, wie hoch die Händlermarge in diesem konkreten Fall tatsächlich gewesen ist. Denn durch die Beschränkung der Höhe des Anspruchs aus § 852 BGB auf den verjährten Anspruch nach §§ 826,31 BGB käme dieser Frage nur Bedeutung zu, wenn die Händlermarge exorbitant hoch gewesen wäre. Eine Händlermarge von > 50% wäre allerdings nicht nur wirtschaftlich vollkommen unplausibel, sie wird von der Bekl. auch nicht behauptet.

Es kann dahingestellt bleiben, ob wegen Marge und gezahlter Provisionen eine Entreicherung der Bekl. gem. § 818 Abs. 3 BGB eingetreten ist. Es fehlt an jeglichem Vortrag der Bekl. zu einer solchen Provision und deren Höhe. Unabhängig davon könnte sich die Bekl. gem. §§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 2 BGB auch nicht mit Erfolg auf einen Wegfall der Bereicherung berufen. Gemäß § 818 Abs. 4 BGB haftet der Empfänger von dem Eintritt der Rechtshängigkeit an nach den allgemeinen Vorschriften. Nach Rechtshängigkeit muss der Bereicherte damit rechnen, dass er ohne Rechtsgrund besitzt, sodass ein Wegfall der Bereicherung ausscheidet

(vgl. etwa Buck-Heeb in: Erman, BGB, 16. Aufl. 2020, § 818 BGB, Rn. 50 m. w. N.).

Gem. § 819 Abs. 2 BGB ist der Empfänger von dem Empfang der Leistung an in der gleichen Weise verpflichtet, wenn er durch die Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt. Letzteres ist hier der Fall, sodass die Bekl. vom Empfang des Kaufpreises an die verschärfte Haftung des § 818 Abs. 4 BGB trifft, sie sich mithin ab diesem Zeitpunkt nicht auf einen Wegfall der Bereicherung durch eine etwaige an den Händler zu zahlende bzw. gezahlte Provision berufen kann.

Den Händlereinkaufspreis hat die Bekl. auf Kosten des Kl. erlangt, da es sich um einen Neuwagenkauf handelte und der Geldbetrag bei der Zahlung aus seinem Vermögen abfloss und über den VW-Vertragshändler der Bekl. zufluss. Für die Anwendung des § 852 BGB ist unerheblich, ob dem Schädiger das Erlangte mittelbar oder unmittelbar zufließt

(vgl. BeckOGK/Eichelberger, 1.6.2021, BGB § 852 Rn. 19).

4. Der Anspruch gem. § 852 Satz 1 BGB ist durch die Höhe des aufgrund der Verjährung nicht durchsetzbaren Schadensersatzanspruches aus § 826 BGB i.V.m. § 31 BGB analog begrenzt

(OLG Hamm, Urteil vom 3.5.2021, 17 U 196/20, juris Rn. 62; vgl. Reuter in: Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, Teilbetrag 2, 2016, S. 595; Ebert in NJW 2003, 3035, 3037).

Daher muss sich der Kl. hier eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 12512,19 € anrechnen lassen (zur Berechnung s.o.). Es verbleibt mithin ein dem Kl. noch zustehender Restschaden in Höhe von 8548,84 €.

Da der verjährte Deliktsanspruch im Rahmen des § 852 Satz 1 BGB als solcher bestehen bleibt und nur in seinem durchsetzbaren Umfang auf das durch die unerlaubte Handlung Erlangte beschränkt wird

(BGH, Urteil vom Urteil vom 26.3.2019 – X ZR 109/16, juris Rn. 20),



besteht auch der Anspruch aus § 852 Satz 1 BGB nur Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des Fahrzeugs

(OLG Karlsruhe, Urteil vom 9.7.2021, 13 U 168/21, juris Rn. 86).

...

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht vorliegen. Die Zuerkennung des sog. Restschadens nach § 852 BGB beim Neuwagenkauf von einem Händler ist inzwischen höchstrichterlich geklärt

(BGH, Urteil vom 21.2.2022, VIa ZR 57/21).

## **GG Art. 34; BGB § 839; StrW SH §§ 10 III, 45 I**

- 1. Vom Streupflichtigen kann nicht verlangt werden, dass er das von ihm pflichtgemäß ausgebrachte Streugut (hier Splitt-Salz-Gemisch) gleich nach jeder Verwendung wieder von der Straße beseitigt.**
- 2. Ein als Streugut aufgebrachtes Splitt-Salz-Gemisch ist gerade bei Fußwegen sehr gebräuchlich und dient auch dazu, präventiv die von künftigen Schneefällen und Eisbildungen ausgehenden Gefahren zu mindern. An der Westküste Schleswig-Holsteins kann es auch Ende März noch zu Frost kommen und die Streurückstände waren nicht schon deshalb zu beseitigen, weil hiermit zu jener Jahreszeit nicht mehr gerechnet werden musste.**
- 3. Die Auswahl eines geeigneten Streumittels steht grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen des Verkehrssicherungspflichtigen.**

SchlHOLG, 7. Zivilsenat, Beschluss v. 10. September 2019 – 7 U 25/19 –, Rö.

Anmerkung: Der BGH hat die Nichtzulassungsbeschwerde der Kl.in mit Beschluss vom 25.6.2020, Az.: III ZR 137/19 zurückgewiesen

*Die Kl.in nimmt die Bekl. (eine Gemeinde an der Westküste Schleswig-Holsteins) aus Amts- und Verkehrssicherungspflichtverletzung auf Schadensersatz in Anspruch.*

*Die Kl.in hat behauptet, sie sei am 24. März 2015 bei einem Abbiegevorgang mit ihrem Fahrrad gestürzt. Sie sei dabei auf dem für Fahrräder zugelassenen Gehweg an der Straße „Z“ in M. gefahren und habe beabsichtigt, über einen zwischen Grünstreifen liegenden Überquerungsabschnitt links in die Straße „A“ abzubiegen. An diesem Tag hätten normale Witterung ohne Frost und einwandfreie Fahrbahnbedingungen geherrscht. An der Unfallstelle seien Streurückstände nicht beseitigt worden. Zum Unfallzeitpunkt habe die Bekl. bereits nicht mehr gestreut, sondern den übrigen Weg schon vom vorhandenen Streugut geräumt. Das verwendete Streugut sei ungeeignet gewesen. Es hätte ein Feuchtsalz an Stelle eines Sand-/Splittgemischs verwendet werden müssen. Aufgrund der Streurückstände sei sie nach rechts weggerutscht und auf die linke Seite gestürzt. Bei dem Sturz habe sie sich mit dem linken Arm abgestützt, wodurch eine distale Radiusfraktur der linken Hand eingetreten sei. Diese sei zunächst im Krankenhaus in H. schmerzhaft eingereckt und sodann einige Tage später operativ behandelt worden. In der Folgezeit habe sie eine Stabilisierungsschiene tragen müssen, woran sich eine physiotherapeutische Behandlung angeschlossen habe. Durch den Unfall habe sie einen Folgeschaden in Form der Erkrankung durch Morbus Sudeck erlitten, sodass eine erhebliche Kräfteeinschränkung in der linken Hand sowie eine Störung der Feinmotorik verblieben sei. Sie sei nicht mehr in der Lage, mit der Hand zu greifen. Aufgrund dieser durch den Unfall entstandenen Beeinträchtigungen sei es ihr nur eingeschränkt möglich, alltägliche Arbeiten und den gemeinsamen Haushalt zu erfüllen.*

*Mit ihrer Klage hat die Kl.in neben materiellem und immateriellem Schadensersatz vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren und Feststellung der Eintrittspflicht für materielle und immaterielle Zukunftsschäden und einen Haushaltsführungsschaden bis März 2018 geltend gemacht. Die Kl.in hat die Auffassung vertreten, die Bekl. habe durch die Verwendung ungeeigneten Streuguts und unterlassene Räumung in zweifacher Hinsicht die Verkehrssicherungspflicht verletzt.*

*Sie verlangt u.a. ein Schmerzensgeld i.H.v. mindestens 15 000 €, einen Haushaltsführungsschaden in Höhe von 24 051,32 € nebst entsprechender Zinsen sowie Feststellung, dass die Bekl. verpflichtet ist, ihr sämtliche materiellen und immateriellen Zukunftsschäden aus dem Unfall zu ersetzen,*

*Die Bekl. hat behauptet, bei der von der Kl.in benannten Unfallstelle handele es sich um einen reinen Fußweg, auf dem lediglich die Benutzung des Weges für Radfahrer durch das Zusatzschild VZ 1022-10 gestattet sei. Fahrradfahrer hätten problemlos die Straße „Z“ befahren können. Die Unterbrechung des Grünstreifens sei keine Radfahrerturf. Radfahrer, die den Fußgängerweg nutzen, müssten bei Nutzung des Überwegs zwingend absteigen, da selbst Fußgänger sich hierzu zu 90° wenden müssten. Der Winterdienst sei auch zum behaupteten Unfallzeitpunkt noch nicht beendet gewesen. Es sei noch Bodenfrost und Morgenglätte vorhanden gewesen, weshalb noch nicht geräumt worden und daher erhöhte Vorsicht erforderlich gewesen sei. Das zum Streuen verwendete Sand-Salzgemisch sei zweckmäßig und stelle bei angemessener Fahrweise keine Gefahr dar.*

*Das Landgericht hat die Klage nach Anhörung der Kl.in und Beweisaufnahme (Inaugenscheinnahme von Lichtbildern) abgewiesen. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, bis Ende März sei grundsätzlich noch mit Nacht- und Bodenfrost zu rechnen, weshalb die mangelnde Räumung des Streuguts keine Pflichtverletzung darstelle.*

*Dagegen wendet sich die Kl.in mit der Berufung unter Weiterverfolgung ihrer erstinstanzlichen Anträge. Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, das verwendete Streugut sei für Radwege ungeeignet, es hätte ein Salzgemisch eingesetzt werden müssen. Wegen des Golfstroms seien Glätteerscheinungen Ende März nahezu ausgeschlossen. Da andere Abschnitte bereits geräumt worden seien, sei sie davon ausgegangen, auch die behauptete Unfallstelle sei von Streugut geräumt worden.*

*Der Senat hat die Berufung der Kl.in mit einstimmigen Beschluss nach § 522 II ZPO am 10.9.2019 zurückgewiesen. Die dagegen beim BGH eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde der Kl.in hatte keinen Erfolg.*

## **Aus den Gründen**

Die Berufung der Kl.in ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO im Beschlusswege zurückzuweisen. Sie hat offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Die Rechtssache hat darüber hinaus keine grundsätzliche Bedeutung. Zudem erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil nicht. Auch eine mündliche Verhandlung ist nicht geboten.

Mit einstimmigem Beschluss vom 23. Juli 2019 hat der Senat auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 513 ZPO kann die Berufung nur auf eine Rechtsverletzung oder darauf gestützt werden, dass die gemäß § 529 ZPO zu berücksichtigenden Feststellungen ein anderes als das landgerichtliche Ergebnis rechtfertigen. Beides liegt nicht vor. Denn das Landgericht hat in der angefochtenen Entscheidung die auf Zahlung von Schadensersatz gerichtete Klage zu Recht abgewiesen.

Die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht durch die Bekl. steht nicht fest. Die Verkehrssicherungspflicht als allgemeine Rechtspflicht verlangt, im Verkehr Rücksicht auf Rechtsgüter anderer zu nehmen und Gefährdungen und Schädigungen nach Möglichkeit auszuschließen. Inhalt, Umfang und Grenzen der Verkehrssicherungspflicht bestimmen sich zum einen nach den berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs und andererseits nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für den Verpflichteten

(vgl. OLG Koblenz, NJW-RR 2005, 1611, 1612).

Dabei kann kein Maß an Sicherheit verlangt werden, das jegliche Gefährdungen vollkommen ausschließt

(vgl. BGH, NJW-RR 2003, 1459).

Die Bekl. trifft als Trägerin hoheitlicher Gewalt die Verkehrssicherungspflicht im Bereich öffentlicher Straßen. Allerdings steht eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch sie nicht fest. Ein Verstoß gegen die Pflicht, den von ihr unterhaltenen Weg von Streumitteln zu reinigen, liegt nicht vor (§§ 10 Abs. 3, 45 Abs. 1 StrWG).

Dahinstehen kann, ob die Kl.in als Radfahrerin überhaupt in den Schutzzweck der für diesen Ort bestehenden Verkehrssicherungspflicht eingezogen war. Dies ist bereits zweifelhaft, weil nicht feststeht, dass es sich vorliegend überhaupt um einen Weg gehandelt hat, der von Radfahrern pflichtgemäß zu benutzen war. Sollte es sich nämlich um einen nur Fußgängern zum Verkehr offen stehenden Weg gehandelt haben, wäre die – nach ihrem Vortrag – mit dem Rad gestürzte Kl.in vom Schutzzweck der Reinigungsverpflichtung gar nicht umfasst. Die Bekl. hat die Behauptung der Kl.in, es handle sich hier um mit dem Zeichen 240 (Anlage 2 zu § 41 StVO) ausgeschilderten gemeinsamen Geh- und Radweg, bestritten und angeführt, es handle sich um einen mit Zeichen 239 (Gehweg) ausgeschilderten Fußweg. Dem Beweisangebot der Kl.in (Augenscheinseinnahme) musste das Landgericht allerdings nicht nachgehen.

Denn selbst wenn es sich vorliegend um einen gemeinsamen Geh- und Radweg handelt, der auch der Kl.in zur Benutzung mittels ihres Fahrrades offen stand, liegt keine Verkehrssicherungspflichtverletzung vor.

Vom Streupflichtigen kann nicht verlangt werden, dass er das von ihm pflichtgemäß ausgebrachte Streugut gleich nach jeder Verwendung wieder von der Straße beseitigt

(vgl. Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, BGB § 839 Rn. 5; LG Dessau-Roßlau Ur. v. 7.6.2012 – 1 S 32/12, BeckRS 2012, 11995).

Dies schon deshalb nicht, weil das im konkreten Fall eingesetzte Splitt-Salz-Gemisch, wie dem Gericht bekannt ist, durch den einmaligen Einsatz aufgrund einer streupflichtigen Situation nicht verbraucht ist, sondern auch dazu dient, die von künftigen Schneefällen und Eisauftritt ausgehenden Gefahren zu mindern.

Dass ein solches Splitt-Salz-Gemisch, wie die Berufung des Klägers meint, heute keine Verwendung mehr finde, kann das Gericht nicht bestätigen. Gerade bei Fußwegen sind solche Streumittel aufgrund der vorgenannten Eigenschaft – im Gegenteil – sehr gebräuchlich. Zudem steht die Auswahl des Streumittels grundsätzlich im Ermessen des Verkehrssicherungspflichtigen

(vgl. OLG Saarbrücken Ur. v. 17.9.2015 – 4 U 27/15, BeckRS 2016, 7734, Rn. 101)

und lässt gerade auch die Verwendung von Splitt zu

(vgl. MüKoBGB/Wagner, 7. Aufl. 2017, BGB § 823 Rn. 579).

Dem Senat ist zudem bekannt, dass es an der Westküste auch Ende März noch zu Frost kommen kann und die Streurückstände nicht schon deshalb zu beseitigen waren, weil

hiermit zu jener Jahreszeit nicht mehr gerechnet werden musste.

Die Bekl. hat auch keinen „Vertrauenstatbestand“ dadurch geschaffen, dass sie überall auf dem Weg „Z“ die Streurückstände beseitigt hätte, nur an der konkreten Stelle nicht. Vielmehr folgt aus dem von der Kl.in selbst eingereichten Lichtbild, dass im weiteren Verlauf des Weges ebenfalls noch Streugut vorhanden war, womit Verkehrsteilnehmer in dieser Zeit auch rechnen müssen, und deshalb ihre Fahrweise entsprechend anzupassen haben.

Die nachgelassenen Ausführungen der Kl.in vom 24. August und 2. September 2019 rechtfertigen keine andere Entscheidung. Ob der Verbindungsweg zwischen den Rasenflächen pflichtgemäß von der Kl.in mit dem Rad benutzt werden durfte, konnte – wie bereits in den Gründen des vorgenannten Beschlusses dargestellt – dahinstehen. Denn weder würde hieraus eine Verpflichtung folgen, auf das genutzte Streugut zu verzichten, noch hätte dies zur Folge, dass die Bekl. vor dem Ablauf der Frostperiode das auf dem Weg liegende Streugut komplett räumen musste. Dem Antrag auf Zulassung der Revision war nicht zu folgen. Der Fall hat keine grundsätzliche Bedeutung. Eine Abweichung von den Rechtsgrundsätzen, die der Bundesgerichtshof in der von der Kl.in zitierten Entscheidung

(vgl. BGH, Ur. v. 23. 11. 2017 – III ZR 60/16, r+s 2018, 100)

betreffend Aufsichtspflichten der Badeaufsicht aufgestellt hat, vermag der Senat nicht zu erkennen.

## **BGB § 839 i.V.m. GG Art. 34; RL 46/2007 Art. 8, 12, und 46**

- 1. Ein unionsrechtlicher Staatshaftungsanspruch im Rahmen des sog. Dieselabgasskandals scheidet daran, dass die Bekl. europarechtliche Normen, die die Kl.in schützen sollen, nicht verletzt hat. Die Art. 8, 12, und 46 der RL 46/2007 dienen nicht dem Schutz der individuellen Vermögensinteressen der Kl.in. Die Richtlinie ist vielmehr dem Schutz der Güter der Allgemeinheit verpflichtet.**
- 2. Auch ein Amtshaftungsanspruch scheidet daran, dass die Bekl. drittschützende Amtspflichten nicht verletzt hat.**

SchlHOLG, 11. Zivilsenat, Beschluss vom 7. Mai 2021 – 11 U 11/21 –, Dr. Ro.

### **Aus den Gründen**

Die Berufung der Kl.in ist offensichtlich unbegründet.

Das Landgericht hat ihre Klage zu Recht abgewiesen. Ob die Feststellungsklage – wie es das Landgericht gesehen hat – unzulässig ist, kann offenbleiben. Die Klage ist jedenfalls unbegründet. Der Kl.in steht gegen die Bekl. weder der geltend gemachte unionsrechtliche Staatshaftungsanspruch noch ein Amtshaftungsanspruch nach § 839 Abs.1 BGB i.V.m. Art. 34 GG zu.

Der Senat schließt sich der Argumentation des Landgerichts im angefochtenen Urteil an, wonach ein unionsrechtlicher Staatshaftungsanspruch daran scheidet, dass die Bekl. europarechtliche Normen, die die Kl.in schützen sollen, nicht verletzt hat. Die Art. 8, 12, und 46 der RL 46/2007 dienen nicht dem Schutz der individuellen Vermögensinteressen der Kl.in. Die Richtlinie ist vielmehr dem Schutz der Güter der Allgemeinheit verpflichtet. Dies ergibt sich aus ihren Erwägungsgründen 2, 3, 14, 17 und 23. Die zur vollständigen Harmonisierung der technischen Anforderungen für Fahrzeuge erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union zielen vor allem auf eine hohe Verkehrssicherheit, hohen Gesundheits- und Umweltschutz, rationelle Energienutzung und wirksamen Schutz vor unbefugter Benutzung

(vgl. BGH, Urteil vom 25.5.2020, VI ZR 252/19, Rn. 74).

Auch der Amtshaftungsanspruch scheitert daran, dass die Bekl. drittbeschützende Amtspflichten nicht verletzt hat.

Die Sache hat keine grundlegende Bedeutung. Ebenso erfordert weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Senats aufgrund mündlicher Verhandlung. Darüber, dass die Bekl. nicht wegen mangelhafter Umsetzung der RL 46/2007 für individuelle Vermögensnachteile von Autokäufern haftet, besteht in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte soweit erkennbar Einigkeit

(vgl. OLG Köln, 7 U 50/20; OLG München, 1 U 3855/20, 1 U 3827/20; OLG Oldenburg, 6 U 4/20; Thüringer OLG, 4 U 364/20; OLG Brandenburg, 2 U 102/20; OLG Hamm I-11 U 123/20; OLG Stuttgart, 4 U 466/20).

Auch von der Rechtsprechung des EuGH weicht der Senat nicht ab. Darüber hinaus besteht kein Grund, nach Art. 267 AEUV eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofes herbeizuführen oder abzuwarten.

Der Senat beabsichtigt, den Wert des Berufungsverfahrens auf bis 5000 € festzusetzen.

### FamFG §§ 59 I, 335 III

#### **Dem Betreuer steht gegen die Ablehnung seines Antrags auf betreuungsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung zwar kein Beschwerderecht nach § 335 Abs. 3 FamFG zu, wohl aber nach § 59 Abs. 1 FamFG.**

LG Lüneburg, 7. Zivilkammer, Beschluss v. 11. Januar 2021 – 7 T 10/21 –, Fö.

*Der Betroffene steht seit Januar 2017 wegen einer schizoaffektiven Störung und Alkoholabhängigkeit unter Betreuung, die unter anderem die Aufgabenkreise der Gesundheitspflege und der Aufenthaltsbestimmung umfasst. Seit dem 5.2.2019 war er geschlossen in einer Eingliederungseinrichtung in ... untergebracht. ...*

*Am 13.10.2020 beantragte der Betreuer eine erneute Verlängerung der Unterbringung für weitere 12 Monate ...*

*Das vom Gericht eingeholte Gutachten der Sachverständigen ... kommt zu dem Ergebnis, dass eine Unterbringung nicht mehr erforderlich sei. ...*

*Der Betreuer teilte nach Übersendung des Gutachtens mit, er halte an seinem Verlängerungsantrag fest, da das Gutachten im Widerspruch zu den Ausführungen der Einrichtung stehe und ein Umzug des Betroffenen in eine offen geführte Einrichtung ausgesprochen schwierig zu organisieren sei. ...*

*Mit Beschluss vom 17.12.2020 hat das Amtsgericht den Antrag des Betreuers zurückgewiesen, da die Voraussetzungen für eine Unterbringung nicht vorlägen. Hiergegen hat der Betreuer am 30.12.2020 unter Bezugnahme auf seine bisherigen Schreiben Beschwerde eingelegt.*

*Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 30.12.2020 nicht abgeholfen und diese der zuständigen Kammer zur Entscheidung vorgelegt.*

#### **Aus den Gründen**

1. Die Beschwerde ist zulässig.

Zwar hat der Betreuer kein Beschwerderecht nach § 335 Abs. 3 FamFG. Denn er hat die Beschwerde schon nicht, wie nach dieser Norm geboten, im Namen des Betroffenen eingelegt, sondern im eigenen Namen. Selbst wenn man die Beschwerdeschrift dahingehend auslegen würde, dass die Beschwerde im Namen des Betroffenen eingelegt werden sollte, wäre eine solche Beschwerde mangels Beschwer des Betroffenen dennoch unzulässig. Denn es gibt kein materielles Recht eines Betroffenen auf Entziehung seiner persönli-

chen Freiheit gegen seinen Willen

(vgl. LG Berlin, FamRZ 2018, 1859 mwN).

Insofern kommt es nicht darauf an, dass ein Betreuer die Unterbringung des Betroffenen zur Wahrung seines Wohls für richtig hält. Ohnehin ist § 335 Abs. 3 FamFG schon nach der Gesetzesbegründung nur deklaratorischer Natur und verweist lediglich auf die Vertretungsbefugnis des Betreuers nach § 1902 BGB

(vgl. BT-Drucks. 16/6308, Seite 272).

Der Betreuer ist jedoch nach § 59 Abs. 1 FamFG beschwerdebefugt. Danach steht die Beschwerde demjenigen zu, der durch den angegriffenen Beschluss in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Ob der Betreuer in seinen Rechten beeinträchtigt ist, wenn – wie hier – mit der angegriffenen Entscheidung sein Antrag auf Genehmigung einer Unterbringung abgelehnt wird, wird in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beurteilt.

Der Bundesgerichtshof hat diese Fragestellung bisher nicht ausdrücklich entschieden. Während er in den Beschlüssen vom 27.6.2012

(FamRZ 2012, 1372)

und vom 1.7.2015

(FamRZ 2015, 1484)

ohne nähere Begründung offenbar von der Zulässigkeit der Erstbeschwerde des Vorsorgebevollmächtigten bzw. Betreuers ausgegangen ist, hat der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 15.7.2015

(FGPrax 2015, 287, Rn. 11)

ebenfalls ohne weitere Begründung ausgeführt, das Beschwerdegericht habe bei der Beschwerde gegen die Ablehnung der Genehmigung einer beantragten ärztlichen Zwangsmaßnahme „die nicht beschwerdeberechtigte Betreuerin als Beschwerdeführerin angesehen“ und sei „nicht von einem Rechtsmittel namens der Betroffenen im Sinn des § 335 Abs. 3 FamFG ausgegangen“.

Das Landgericht Berlin

(FamRZ 2018, 1859)

hat die Auffassung vertreten, ein subjektives materielles Recht des Betreuers sei nicht betroffen, weil dessen Befugnis, als gesetzlicher Vertreter des Betroffenen über dessen Unterbringung zu bestimmen, von vornherein nur unter dem Vorbehalt einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung stehe.

Nach der in der Literatur überwiegend vertretenen Auffassung ist eine Beeinträchtigung materieller Rechte des Betreuers anzunehmen, wenn ein dem Betreuer nachteiliger Eingriff in das ihm übertragene Betreueramt und die ihm daraus zustehenden Rechte vorliegt

(Jürgens/Kretz, 6. Aufl. 2019, § 59 FamFG, Rn. 7; Keidel/Giers, 20. Aufl. 2020, § 303 FamFG, Rn. 6).

In der Ablehnung seines Antrags auf Genehmigung der weiteren Unterbringung des Betroffenen sei ein solcher Eingriff zu sehen

(so auch Jürgens/Kretz, 6. Aufl. 2019, § 59 FamFG, Rn. 7; Stauch, in: Jurgleit, Betreuungsrecht, 4. Aufl. 2018, § 335 Rn. 20 a.E.; Dodegge in: Dodegge/Roth, Syst. Praxiskommentar Betreuungsrecht, 5. Aufl. 2018, Rn. 346; Knittel, Betreuungsrecht, 2.6 FamFG § 335 Rn. 14).

Die Kammer schließt sich der letztgenannten Auffassung an. Der Umstand, dass die Unterbringung von einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung abhängt, ändert nichts daran, dass der Betreuer durch eine seiner Ansicht nach zu Unrecht verweigerte Genehmigung an der Ausübung des ihm übertragenen Betreueramtes gehindert wird

(so auch Knittel a.a.O.).

Die Zurückweisung seines Antrags auf Genehmigung einer Unterbringung beschwert den Betreuer nicht nur formell, son-

dem greift in seine durch die gesetzlichen Regelungen und die Wünsche des Betreuten definierten Amtsbefugnisse ein. Zu den Amtspflichten des Betreuers gehört es, die Angelegenheiten des Betroffenen so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht (§ 1901 Abs. 2 S. 1 BGB), und dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern (§ 1901 Abs. 4 S. 1 BGB). Im Rahmen dessen kann die mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung des Betroffenen eine zur Erreichung der Ziele der Betreuung notwendige Maßnahme darstellen. Versagt das Betreuungsgericht dem Betreuer die Genehmigung einer nach seinem Dafürhalten zum Wohle des Betroffenen erforderlichen Unterbringung, beschränkt es die dem Betreuer im Rahmen seiner Amtsführung zur Verfügung stehenden Maßnahmen über den allgemeinen Genehmigungsvorbehalt hinaus zusätzlich.

2. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Das Amtsgericht hat zu Recht auf Grundlage des Sachverständigengutachtens und des Vorbringens des Verfahrenspflegers den Antrag des Betreuers auf eine weitere Genehmigung der Unterbringung zurückgewiesen. Die Voraussetzungen einer Unterbringung liegen nicht mehr vor. ...

3.

...

4. Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 2 FamFG zuzulassen, weil die Frage, ob die Beschwerde eines Betreuers gegen die Ablehnung seines Antrags auf Unterbringung zulässig ist, bislang noch nicht höchstrichterlich entschieden wurde und damit die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

## **GKG §§ 41 III, 68 I 5, 66 IV, VI; ZPO § 721**

**1. Der originär zuständige Einzelrichter kann die weitere Beschwerde (§§ 68 Abs. 1 S. 5, 66 Abs. 4 S. 1 GKG) zulassen, ohne jedenfalls gegen das Gebot des gesetzlichen Richters zu verstoßen. Ist eine Entscheidungsreife für die Beschwerdeentscheidung eingetreten, besteht für den Einzelrichter ein Übertragungsverbot.**

**2. Ein Antrag auf Gewährung einer Räumungsfrist (§§ 721, 794a ZPO) erhöht weder den Streitwert noch den Mehrwert eines Vergleichs.**

LG Lübeck, 10. Zivilkammer, Beschluss v. 28. Februar 2020 – 10 T 18/20 –, Fö.

*Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung des Amtsgerichts Ratzeburg im Beschluss vom 12.2.2020. Auf die Beschwerdeschrift vom 17.2.2020 wird Bezug genommen.*

*Das Amtsgericht hat der Beschwerde durch Beschluss vom 21.2.2020 nicht abgeholfen und die Sache dem Beschwerdegericht vorgelegt.*

### **Aus den Gründen**

1) Die Beschwerde ist nach § 68 Abs. 1 S. 1 GKG statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere ist die Beschwerde form- und fristgerecht eingelegt (vgl. § 68 Abs. 1 S. 5 in Verbindung mit § 66 Abs. 5 S. 1 GKG sowie § 68 Abs. 1 S. 3 GKG). Mit der Beschwerde wird eine Beschwer in eigenen Rechten geltend gemacht. Zudem übersteigt die Beschwerde den Wert des Beschwerdegegenstands von EUR 200 (vgl. § 68 Abs. 1 S. 1 GKG).

2) Die Beschwerde ist unbegründet.

Die Beschwerde wendet sich gegen die Entscheidung des Amtsgerichts, keinen Mehrwert des Vergleichs festgesetzt zu haben. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist jedoch zutreffend.

Die Festsetzung eines Mehrwerts bei einem Räumungsvergleich für den Verzicht auf Räumungsschutzanträge nach den §§ 721, 794a ZPO kommt nicht in Betracht. Allerdings wird in der Rechtsprechung vertreten, dass einem Verzicht auf Räumungsschutzanträge ein eigener Mehrwert zukomme, da es sich bei dem Räumungsschutzantrag um einen werthaltigen, prozessualen Anspruch handele, der mithin bei der Bemessung des Streitwertes selbstständig in Ansatz zu bringen sei

(so OLG Düsseldorf BeckRS 2009, 23459, Rn. 18; OLG Stuttgart BeckRS 2012, 5924; AG Saarbrücken BeckRS 2016, 2985).

Dieser Auffassung ist jedoch nicht zu folgen.

Der Wert eines Vergleichs ergibt sich – wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat – aus dem Wert der rechtshängigen und nichtrechtshängigen Ansprüche, die erledigt werden, nicht aus dem Wert dessen, was die Parteien durch den Vergleich erlangen oder welche Leistungen sie zum Zwecke der Erledigung der Streitpunkte übernehmen. Der Streitwert eines Vergleichs ist – anders ausgedrückt – gleichbedeutend mit dem Wert der Streitgegenstände, die durch den Vergleich beigelegt wurden. Er ist nicht gleichbedeutend mit dem Wert der Leistungen, die sich die Parteien in dem Vergleich im Wege des gegenseitigen Nachgebens gegenseitig versprechen. Dabei muss es sich – wie schon der Begriff „Streitgegenstand“ nahelegt – bei den wertbestimmenden Gegenständen um „streitige Gegenstände“ handeln. Es muss sich – was den Mehrwert anbelangt – um die Ausdehnung des Vergleichs auf bereits rechtshängige oder „nichtrechtshängige Streitgegenstände“ bzw. „die Miterledigung anderer Streitpunkte“ handeln.

Daran gemessen ist ein überschießender Mehrwert des Vergleichs nicht festzusetzen. Die Parteien haben lediglich über den rechtshängigen Räumungsanspruch gestritten einschließlich des von dem Bekl. geltend gemachten Sozialanspruchs nach den §§ 574 ff. BGB und dem Begehren auf Vollstreckungsschutz, den die Beschwerdekammer als Räumungsschutzantrag im Sinne von § 721 ZPO verstanden hat. Diesen Streitgegenstand hat das Amtsgericht zutreffend mit dem 12-fachen Wert der Nettokaltmiete auf EUR 4200 bewertet (vgl. 41 Abs. 1 S. 1 GKG). Der von dem Bekl. geltend gemachte Sozialanspruch nach den §§ 574 ff. BGB sowie der Räumungsschutzantrag erhöhen diesen Streitwert nicht. Für die Geltendmachung des Sozialanspruchs nach den §§ 574 ff. BGB ist in § 41 Abs. 3 GKG ausdrücklich festgeschrieben, dass die Werte nicht zusammengerechnet werden, wenn sie in demselben Prozess geltend gemacht werden. So liegt es hier.

Ebenso ist der unselbstständige Antrag auf Bewilligung einer Räumungsfrist nach § 721 Abs. 1 ZPO im Rahmen eines Räumungsrechtsstreits weder bei der Bewilligung noch bei der Zurückweisung des Räumungsschutzantrages streitwert erhöhend zu berücksichtigen

(AG Hamburg BeckRS 2016, 12237; Lehmann-Richter in: Schmidt-Futterer, 14. Aufl. (2019), § 721 ZPO, Rn. 48; Ulrici in: Vorwerk/Wolf, BeckOK, 35. Edition (Stand: 1.1.2020), § 721 ZPO, Rn. 21).

Bei der Verteilung der Kosten des Räumungsrechtsstreits bleibt eine Entscheidung über einen Räumungsfristantrag ebenfalls unberücksichtigt

(AG Hamburg BeckRS 2016, 12237; Lehmann-Richter in: Schmidt-Futterer, 14. Aufl. (2019), § 721 ZPO, Rn. 48; Ulrici in: Vorwerk/Wolf, BeckOK, 35. Edition (Stand: 1.1.2020), § 721 ZPO, Rn. 21).

Denn für die Frage einer Zusammenrechnung von Ansprü-

chen – hier: Klageantrag und das gegnerische Räumungsschutzbegehren – kommt es für eine Streitwertbemessung nicht auf eine rechtliche Betrachtung anhand von Streitgegenständen, sondern auf eine wirtschaftliche Betrachtungsweise an. Insofern ist es unerheblich, dass der Antrag nach §§ 721, 794a ZPO rechtlich das Bestehen eines Räumungsanspruchs voraussetzt. Bei wirtschaftlicher Betrachtung ist vorrangig vielmehr, dass das Räumungsschutzbegehren im Sinne von §§ 721, 794a ZPO wie der Antrag auf Abweisung der Räumungsklage gleichermaßen darauf gerichtet ist, die Räumung – wenn auch nur zeitweise – zu verhindern.

Zu keinem anderen Ergebnis würde es führen, wenn der Schriftsatz des Bekl. vom 5.12.2019 nicht als Räumungsschutzantrag nach § 721 ZPO zu verstehen wäre, ein solcher Antrag also bisher nicht anhängig wäre. Dann würde eine Festsetzung eines Vergleichsmehrwerts schon daran scheitern, dass die Parteien über einen Räumungsschutz nicht gestritten hätten, nicht gerichtlich und, da der Parteivortrag dazu nichts hergibt, auch nicht außergerichtlich. Auch ergibt sich nichts dazu, dass Ungewissheit im Sinne von § 779 Abs. 1 BGB über die zukünftige Stellung eines Räumungsschutzantrags nach § 721 ZPO bestand. Denn soweit der Bekl. Zweifel über eine Antragstellung gehabt haben sollte, hat er diese Zweifel nicht der Klägerin bekannt gegeben, was indes für die Annahme einer Ungewissheit im Sinne von § 779 Abs. 1 BGB erforderlich gewesen wäre

(vgl. hierzu BVerwG NJW 1979, 327 (330)).

Im Übrigen gelten die obigen Ausführungen zur wirtschaftlichen Betrachtungsweise entsprechend.

3) Eine Kostenentscheidung ist wegen § 68 Abs. 3 GKG nicht veranlasst.

Die weitere Beschwerde ist nach § 68 Abs. 1 S. 5 in Verbindung mit § 66 Abs. 4 S. 1 GKG zuzulassen. Denn die zur Entscheidung stehenden Fragen haben grundsätzliche Bedeutung; die Beschwerdekammer hat nicht lediglich eine Einzelfallentscheidung getroffen. Die Rechtsprechung ist zur Frage der Bemessung des Streitwertes sowie zur Bemessung eines Vergleichsmehrwertes im Hinblick auf ein Räumungsschutzbegehren uneinheitlich. Auch die Frage der Einzelrichterzuständigkeit bei Entscheidungsreife der Beschwerdesache erfordert eine Zulassung der weiteren Beschwerde.

III. Zur Entscheidung einschließlich der Entscheidung über die Zulassung der weiteren Beschwerde ist der Einzelrichter und nicht die vollbesetzte Kammer berufen, auch wenn die Beschwerdesache aus Sicht des Einzelrichters grundsätzliche Bedeutung hat. Die Übertragung auf das vollbesetzte Kollegium ist im Zeitpunkt der Entscheidungsreife nicht mehr möglich. Die Entscheidungsreife war bei Vorlage der Akte an den Einzelrichter der Beschwerdekammer eingetreten.

Dem Einzelrichter ist nicht schlechthin die Entscheidung von Rechtssachen mit grundsätzlicher Bedeutung (im weiteren Sinne) versagt. Der Einzelrichter bejaht und verneint nämlich nicht gleichzeitig in ein- und derselben Beschwerdeentscheidung die gleiche Vorfrage der grundsätzlichen Bedeutung im weiteren Sinne. Im Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung bejaht der Einzelrichter zwar die grundsätzliche Bedeutung, wenn er die weitere Beschwerde zulässt (§§ 68 Abs. 1 S. 5, 66 Abs. 4 S. 1 GKG). In demselben Zeitpunkt verneint er aber nicht die grundsätzliche Bedeutung im weiteren Sinne als Grund für das Übertragungsgebot (§§ 68 Abs. 1 S. 5, 66 Abs. 6 S. 1 GKG). Denn der Einzelrichter bringt in diesem Zeitpunkt allein und nur zum Ausdruck, dass eine Übertragung der Beschwerdesache verboten ist, weil die Entscheidungsreife der Sache eingetreten ist. Zur Frage der grundsätzlichen

Bedeutung als Grund für ein Übertragungsgebot braucht der Einzelrichter in seiner Entscheidung gar keine Stellung zu nehmen. Lässt also der Einzelrichter die weitere Beschwerde zu, maßt er sich nicht seine Entscheidungszuständigkeit objektiv willkürlich an, weil im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung der weiteren Beschwerde die Übertragung der Sache auf die Kammer aufgrund der eingetretenen Entscheidungsreife verboten ist.

Nun ist es zwar richtig, dass der Einzelrichter beim Beschwerdegericht das Verfahren dem vollbesetzten Kollegium der Kammer zur Entscheidung zu übertragen hat, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat (§§ 68 Abs. 1 S. 5, 66 Abs. 6 S. 1 GKG). Die Übertragung ist jedoch dann ausgeschlossen, wenn sich die Sache als entscheidungsreif (§ 1 Abs. 5 GKG in Verbindung mit § 300 I ZPO) erweist. Dieses Übertragungsverbot ist allerdings nicht ausdrücklich in § 66 Abs. 6 S. 1 GKG enthalten und auch nicht in den weiteren Regelungen über den Einzelrichter (§§ 348, 348a, 526, 527, 568 ZPO). Die Entscheidungsreife ist insbesondere nicht in den §§ 348a Abs. 1 Nr. 3 und 526 Abs. 1 Nr. 4 ZPO als zeitliche Schranke für ein Übertragungsverbot genannt. Gleichwohl verbietet sich grundsätzlich eine Übertragung mit Eintritt der Entscheidungsreife, weil § 300 I ZPO – als Ausdruck des Justizgewährungsanspruchs – dem Gericht eine sofortige Entscheidung zur Pflicht macht. Eine entscheidungsreife Sache ist durch eine Endentscheidung abzuschließen, es darf dann nicht die Endentscheidung weiter offen gelassen werden

(Musielak in: Musielak/Voit, 16. Aufl. (2019), § 300 ZPO, Rn. 1).

Die Nichtentscheidung oder Verzögerung bei bestehender Entscheidungsreife verletzen den Justizgewährungsanspruch

(Feskorn in: Zöller, 33. Aufl. (2020), § 300 ZPO, Rn. 2).

Der Vorrang jeder Entscheidungsreife gilt nicht nur bei Urteilen (vgl. § 300 I ZPO), sondern auch bei Beschlüssen, da es sich um einen allgemeinen Grundsatz handelt

(Schneider, MDR 1980, 726 [727]; vgl. z.B. auch § 577 Abs. 5 1 ZPO: „... zur Endentscheidung reif ...“).

Das Gebot des gesetzlichen Richters steht ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Entscheidungsreife nicht etwa zurück und wird auch nicht außer Acht gelassen. Vielmehr ist das Verbot der Übertragung bei Eintritt der Entscheidungsreife ein Bestandteil für die Bestimmung des gesetzlichen Richters („zeitliche Schranke“).

Das Übertragungsverbot bei Eintritt der Entscheidungsreife ist in der Literatur allgemein anerkannt gewesen. Bereits vor Erlass des Zivilprozessreformgesetzes vom 27. 7. 2001

(BGBl I 2001, 1887)

bestand Einigkeit darüber, dass eine Übertragung nach § 348 ZPO a.F. in diesem Fall nicht möglich war

(vgl. Grunsky in: Stein/Jonas, 21. Aufl. (1999), § 348 ZPO Rn. 23a; Greger in: Zöller, 22. Aufl. (2001), § 348 ZPO, Rn. 8; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, 59. Aufl. (2001), § 348 ZPO, Rn. 13; Wittschier in: Musielak, 2. Aufl. (2000), § 348 ZPO, Rn. 10; Deubner in: MüKo, 2. Aufl. (2000), § 348 ZPO, Rn. 36).

Dabei wurde das Übertragungsverbot der Entscheidungsreife ohne nähere Begründung nur bei der Übertragung von der originär zuständigen Kammer auf den Einzelrichter (§ 348 Abs. 1–3 ZPO a.F.) angesprochen, nicht aber bei der Rückübertragung von dem Einzelrichter auf die Kammer (§ 348 Abs. 4 ZPO a.F.). Auch nach Erlass des Zivilprozessreformgesetzes wurde das Übertragungsverbot bei Eintritt der Entscheidungsreife in der Literatur nicht, schon gar nicht grundsätzlich in Frage gestellt

(vgl. Greger in: Zöller, 23. Aufl. (2002), § 348a ZPO, Rn. 3; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, 61. Aufl. (2003), § 348a ZPO, Rn. 9; Wittschier in: Musielak, 3. Aufl. (2002), § 348a ZPO, Rn. 10).

jedoch nur bei § 348a Abs. 1 ZPO angesprochen, der in seinen Grundzügen dem § 348 Abs. 1–3 ZPO a.F. angelehnt ist.

Das Übertragungsverbot bei Eintritt der Entscheidungsreife gilt gleichwohl nicht nur bei der Übertragung von der Kammer beziehungsweise dem Senat jeweils in voller Besetzung auf den Einzelrichter, sondern auch bei der Übertragung von dem Einzelrichter auf die Kammer in voller Besetzung. Denn die Pflicht zur sofortigen Entscheidung trifft gemäß § 1 Abs. 5 GKG in Verbindung mit § 300 Abs. 1 ZPO das Prozessgericht, welches sowohl der Einzelrichter als auch die Kammer beziehungsweise der Senat in voller Besetzung darstellen.

Zusammenfassend lässt sich also festhalten: Der originär zuständige Einzelrichter (§§ 68 Abs. 1 S. 5, 66 Abs. 6 S. 1 GKG) kann die weitere Beschwerde zulassen, ohne jedenfalls gegen das Gebot des gesetzlichen Richters zu verstoßen. Denn im Zeitpunkt der Beschwerdeentscheidung, in dem er über die Zulassung der Rechtsbeschwerde zu befinden hat, besteht wegen des Eintritts der Entscheidungsreife ein Übertragungsverbot. Auf dieses Übertragungsverbot i.V. mit § 66 Abs. 6 S. 1 GKG stützt der Einzelrichter seine Zuständigkeit; auf § 66 Abs. 6 S. 2 GKG kommt es nicht (mehr) an. Deshalb bejaht und verneint der Einzelrichter nicht die gleiche Vorfrage der grundsätzlichen Bedeutung im weiteren Sinne in ein- und derselben Entscheidung.

Der BGH geht indes in ständiger Rechtsprechung (z.B.: BGH NZI 2003, 398) davon aus, dass wenn der Einzelrichter in einer Sache, der er rechtsgrundsätzliche Bedeutung beimisst, über die Beschwerde entscheidet und die Rechtsbeschwerde zulässt, die Zulassung zwar wirksam ist, die Entscheidung jedoch auf Rechtsbeschwerde wegen fehlerhafter Besetzung des Beschwerdegerichts der Aufhebung von Amts wegen unterliegt. Jedoch hat sich der BGH bisher nicht mit der Frage einer zeitlichen Schranke für die Übertragung befasst, die aber durchaus bei Vorschriften zum Einzelrichter befürwortet wird, obwohl diese zeitliche Schranke in den Einzelrichtervorschriften nicht ausdrücklich enthalten ist

(vgl. z.B. Stackmann in: MüKo, 5. Aufl. (2016), § 348a ZPO, Rn. 26 f.; Wittschier in: Musielak/Voit, 16. Aufl. (2019), § 348a ZPO, Rn. 10; Fischer in: Vorwerk/Wolf, BeckOK ZPO, 35. Edition (Stand: 1.1.2020), § 348a ZPO, Rn. 11).

## ZPO §§ 919, 943, 946

- 1. Bei Mahnverfahren ist Gericht der Hauptsache im Sinne der §§ 919, 943, 946 ZPO das Amtsgericht, dessen Rechtspfleger den Mahnbescheid erlassen hat.**
- 2. Das Amtsgericht bleibt als Gericht der Hauptsache grundsätzlich bis zur Abgabe in das streitige Verfahren zuständig, ohne dass es auf die Höhe des Streitwertes ankommt und ist auch nach Abschluss des Verfahrens (hier durch Rechtskraft des Vollstreckungsbescheides) das für diese Sache zuständige Gericht.**

SchlHOLG, 2. Zivilsenat, Beschluss v. 15. Februar 2022 – 2 AR 37/21 –, Dr. Pa.

*Das vorliegende Landgericht Kiel und das Amtsgericht Hamburg-Altona streiten darüber, welches Gericht für den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontopfändung zuständig ist.*

*Der Ast. hat beim Amtsgericht Hamburg-Altona am 21.1.2021 gegen den Ag. einen rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid über 30.938,97 Euro erwirkt.*

*Mit Schriftsatz vom 22.4.2021 hat der Ast. beim Landgericht Kiel den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontopfändung beantragt. Durch Beschluss vom 17.6.2021 hat das Landgericht Kiel den Antrag abgelehnt mit der Begründung, das Landgericht sei nicht zuständig, zuständig sei vielmehr*

*das Amtsgericht Hamburg-Altona als Mahngericht, dieses sei Gericht der Hauptsache im Sinne des § 946 ZPO.*

*Die Ast.in hat daraufhin am 25.6.2021 beim Amtsgericht Hamburg-Altona den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontopfändung gestellt. Durch Beschluss vom 8.9.2021 hat das Amtsgericht Hamburg-Altona den Antrag wegen fehlender Zuständigkeit zurückgewiesen. Gericht der Hauptsache im Sinne des § 946 ZPO sei nicht das Mahngericht, das den Vollstreckungsbescheid erlassen habe, sondern das Landgericht Kiel als Streitgericht der Hauptsache. Der Streitwert liege über 5000 Euro und der Ag. wohne im Bezirk des Landgerichts Kiel.*

*Am 1.10.2021 hat die Ast.in erneut beim Landgericht Kiel den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontopfändung beantragt. Durch Beschluss vom 17.11.2021 hat das Landgericht Kiel die Sache dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht zur Bestimmung der Zuständigkeit vorgelegt.*

## Aus den Gründen

1. Die Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO für eine Zuständigkeitsbestimmung durch den Senat liegen vor. Mit dem Landgericht Kiel und dem Amtsgericht Hamburg-Altona haben sich verschiedene Gerichte, von denen eines für den Rechtsstreit (hier: Antrag) zuständig ist, rechtskräftig für unzuständig erklärt. Zur Zuständigkeitsbestimmung ist das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht gemäß § 36 Abs. 2 ZPO berufen, das nächsthöhere gemeinschaftliche Gericht (Rechtsmittelzuständigkeit) ist der Bundesgerichtshof, das zuerst mit der Sache befasste Landgericht Kiel gehört zum Bezirk des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes.

Eine Bestimmung ist vorliegend trotz fehlender Rechtshängigkeit des Verfahrens möglich. Zwar ist grundsätzlich die Rechtshängigkeit des prozessualen Anspruches erforderlich

(MüKoZPO/Patzina, 6. Aufl. 2020, ZPO § 36 Rn. 35).

Etwas anderes gilt jedoch in Verfahren, in denen die Gegenpartei vor der Entscheidung am Verfahren nicht zu beteiligen ist

(vgl. Musielak/Voit/Heinrich, 18. Aufl. 2021, ZPO § 36 Rn. 29).

Im Verfahren für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontopfändung darf dem Schuldner vor Erlass des Beschlusses keine Kenntnis von dem Antrag gegeben werden, er darf keine Gelegenheit zur Äußerung erhalten

(Musiak/Voit, ZPO vor § 946 Rn. 23, beck-online; Meixner/Bailly, DRiZ 2017, 402, beck-online).

2. Zuständiges Gericht ist das Amtsgericht Hamburg-Altona.

Die Zuständigkeit richtet sich vorliegend nach § 946 ZPO, zuständig ist das Gericht der Hauptsache. Das Gericht der Hauptsache ist grundsätzlich nach denselben Kriterien zu bestimmen wie bei §§ 919 und 943 ZPO

(BeckOK ZPO/Kreutz, 43. Ed. 1.12.2021, ZPO § 946 Rn. 2; MüKoZPO/Lugani, 6. Aufl. 2022, ZPO § 946 Rn. 11; Musielak/Voit, ZPO vor § 946 Rn. 15, beck-online; Geimer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Aufl. 2022, § 946 ZPO, Rn. 14).

Nach § 943 Abs. 1 ZPO, der gemäß § 946 Abs. 1 S. 2 ZPO entsprechende Anwendung findet, ist das Gericht zum Erlass des Pfändungsbeschlusses berufen, vor dem die Sache gegenwärtig anhängig ist, unabhängig davon, ob diese Zuständigkeit korrekt begründet wurde

(BeckOK ZPO/Kreutz, 43. Ed. 1.12.2021, ZPO § 946 Rn. 3).

Bei Mahnverfahren ist Gericht der Hauptsache das Amtsgericht, dessen Rechtspfleger den Mahnbescheid erlassen hat

(LG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 20. August 2018 – 5 O 269/18 –, juris; Musielak/Voit, ZPO vor § 946 Rn. 15, beck-online; MüKoZPO/Drescher, 6. Aufl. 2020, ZPO § 919 Rn. 7; BeckOK ZPO/Mayer, 43. Ed. 1.12.2021, ZPO § 919 Rn. 5; Cranshaw, jurisPR-HaGesR 7/2020 Anm. 1; a.A. G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Aufl. 2022, § 919 ZPO, Rn. 4;

Schlosser/Hess/Hess, 5. Aufl. 2021, VO (EU) Nr. 655/2014 Art. 6 Rn. 2; OLG Hamm, Beschluss vom 10. April 2017 – I-32 SA 28/17 –, Rn. 6, juris).

Es bleibt grundsätzlich bis zur Abgabe in das streitige Verfahren zuständig, ohne dass es auf die Höhe des Streitwertes ankommt

(MüKoZPO/Drescher, 6. Aufl. 2020, ZPO § 919 Rn. 7)

und ist auch nach Abschluss des Verfahrens (hier durch Rechtskraft des Vollstreckungsbescheides) das für diese Sache zuständige Gericht

(LG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 20. August 2018 – 5 O 269/18 –, Rn. 6, juris; vgl. allgemein: Saenger, Zivilprozessordnung, ZPO § 919 Rn. 4, beck-online: Gericht der Hauptsache ist auch das erstinstanzliche Gericht, bei dem eine bereits abgeschlossene Hauptsache anhängig war).

Die hier vertretene Auffassung steht auch – anders als die Gegenauffassung – im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH

(vgl. Cranshaw, jurisPR-HaGesR 7/2020 Anm. 1).

Dieser hat entschieden, dass Art. 5 Buchst. a der Verordnung Nr. 655/2014 dahin auszulegen ist, dass ein Mahnverfahren (in Bulgarien) als „Verfahren in der Hauptsache“ im Sinne dieser Vorschrift zu qualifizieren ist

(EuGH, Urteil vom 7. November 2019 – C-555/18 –, Rn. 46-52, juris).

Das ist auch auf das deutsche Mahnverfahren übertragbar, weil der Begriff „Verfahren in der Hauptsache“ weit auszulegen ist. Es umfasst alle Verfahren, die darauf gerichtet sind, einen vollstreckbaren Titel über die zugrunde liegende Forde-

rung zu erwirken, einschließlich beispielsweise summarischer Mahnverfahren

(EuGH, Urteil vom 7. November 2019 – C-555/18 –, Rn. 47, juris).

Die Gegenansicht, die von einer auf das Mahnverfahren begrenzten Zuständigkeit des Amtsgerichts ausgeht, das den Mahnbescheid erlassen hat,

(so G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Aufl. 2022, § 919 ZPO, Rn. 4),

überzeugt demgegenüber nicht. Folgte man ihr, würde die Zuständigkeit von einem Gericht, bei dem die Sache während des Mahnverfahrens anhängig ist oder war und rechtskräftig abgeschlossen wurde, auf ein anderes Gericht verlagert.

Für die hier vertretene Ansicht spricht schließlich, dass § 796 Abs. 3 ZPO bei der Zwangsvollstreckung aus Vollstreckungsbescheiden für bestimmte Klagen (Klagen auf Erteilung der Vollstreckungsklausel sowie Klagen, durch welche die den Anspruch selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden) das Gericht für zuständig erklärt, das für eine Entscheidung im Streitverfahren zuständig gewesen wäre. Weil sich diese Vorschrift nicht auf das Verfahren nach § 946 ff. ZPO erstreckt und es an einer vergleichbaren Vorschrift für den Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung fehlt, ist in Fällen wie dem vorliegenden grundsätzlich von der Zuständigkeit des Gerichts auszugehen, bei dem das Mahnverfahren anhängig ist bzw. rechtskräftig abgeschlossen wurde.

## Strafrecht

### GVG § 187 II; EMRK Art. 6

- 1. Der aus § 187 Abs. 2 GVG folgende Anspruch auf Übersetzung eines Urteils endet mit dessen Rechtskraft. Für das Vollstreckungsverfahren gibt es einen gleichgelagerten Anspruch nicht.**
- 2. Im Einzelfall ist auch im Vollstreckungsverfahren ein Anspruch auf Übersetzung denkbar, wenn und soweit ein Verurteilter Verfahrensrechte anderenfalls nicht wahrnehmen kann. Dies erfordert allerdings spezifische Darlegungen, ein „generelles Interesse“ reicht insoweit nicht.**

SchlHOLG, II. Strafsenat, Beschluss v. 29. Oktober 2021 – 2 Ws 132/21 –, Pra.

*Die 10. Große Strafkammer des Landgerichts Kiel verurteilte den Ast. (im Folgenden: Verurteilter) mit am 10. März 2020 verkündetem Urteil wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls und Computerbetruges zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren. In dem Hauptverhandlungstermin vom 10. März 2020 war – wie auch an den Hauptverhandlungstagen zuvor – eine Dolmetscherin für Russisch anwesend, die ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls von Anfang an übersetzte. Eine schriftliche Übersetzung des Urteils erfolgte nicht.*

*Die hiergegen gerichtete Revision des Angeklagten wurde mit Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 28. Oktober 2020 (5 StR 270/20) als offensichtlich unbegründet im Sinne des § 349 Abs. 2 StPO verworfen. Das Urteil ist seit dem 29. Oktober 2020 rechtskräftig.*

*Erstmals mit Schriftsatz seines Verteidigers vom 6. September 2021 bat der Verurteilte um Veranlassung einer Übersetzung des Urteils ins Russische. Dieses an die Staatsanwaltschaft Kiel gerichtete Gesuch leitete diese an den Vorsitzenden der 10. Großen Strafkammer weiter, der mit der angefochtenen Entscheidung unter Verweis auf § 187 Abs. 2 Satz 4 und 5 GVG dem Verteidiger mitteilte, dass eine schriftliche Übersetzung des Urteils nicht veranlasst wird.*

*Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Verurteilten, der die Versagung der schriftlichen Übersetzung für rechtswidrig erachtet. Er ist der Auffassung, aus der Richtlinie 2010/64/EU ergebe sich stets ein Anspruch auf Übersetzung eines Urteils. Soweit § 187 GVG diesen Anspruch auf nicht rechtskräftige Entscheidungen verkürze, stelle dies einen Verstoß gegen Artikel 1 der Richtlinie dar, die folglich unmittelbar zur Anwendung kommen müsse. Gleiches gelte für die Voraussetzung der Erforderlichkeit zur Ausübung prozessualer Rechte in § 187 GVG, die in der Richtlinie ebenfalls keine Stütze finde. Der Verurteilte macht ein Interesse daran geltend, „dauerhaft zu wissen, aus welchen Gründen und Erwägungen er im Einzelnen verurteilt worden ist.“ Sein Begehren sei kein spezielles Bedürfnis, sondern „genereller Art.“*

*Die Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein hat beantragt, die Beschwerde als unbegründet zu verwerfen.*

### Aus den Gründen

Die Beschwerde ist gemäß §§ 304, 306 StPO zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Die angefochtene Entscheidung des hierfür zuständigen Vorsitzenden der Großen Strafkammer hält einer rechtlichen Überprüfung auch unter Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens und auch der Ausführungen in dem Schriftsatz der Verteidigung vom 26. Oktober 2021 stand.

Eine Übersetzung des seit dem 29. Oktober 2020 rechtskräftigen Urteils des Landgerichts Kiel vom 10. März 2020 war nicht zu veranlassen, denn der Verurteilte hat hierauf keinen Anspruch.

Der aus Artikel 6 (3) e) der EMRK resultierende und in der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 (Richtlinie 2010/64/EU) konkretisierte und sodann mit der Neufassung des § 187 GVG durch Einfügung der Absätze 2 und 3 in nationales Recht umgesetzte Anspruch auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen in Strafver-

fahren endet mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

Dies folgt schon aus dem Wortlaut des § 187 Abs. 2 GVG, der eine schriftliche Übersetzung bei Urteilen nur dann und auch nur „in der Regel“ vorsieht, wenn diese noch nicht rechtskräftig sind. Anders als Absatz 1, der für Dolmetscherleistungen von „Beschuldigten oder Verurteilten“ spricht, regelt Absatz 2 daher auch ausschließlich Rechte eines „Beschuldigten“ und beschränkt diese somit ausdrücklich auf das Erkenntnisverfahren bis zu dessen Beendigung. Auf vollstreckungsrechtliche Entscheidungen findet § 187 Abs. 2 GVG dagegen keine Anwendung

(vgl. Kissel/Mayer, GVG, 10. Auflage 2021 § 187 Rn. 18 m.w.N.).

Insoweit verkennt der Verurteilte auch bereits, dass in seinem Fall schon vor Eintritt der Rechtskraft ein Anspruch auf eine schriftliche Übersetzung nicht notwendig bestand, denn nach § 187 Abs. 2 Satz 4 und 5 GVG ist eine mündliche Übersetzung bei verteidigten Beschuldigten – wobei unter diesen Begriff auch Angeklagte im Sinne von § 157 StPO zu fassen sind – ausreichend, um deren strafprozessualen Rechte zu wahren. Diese gesetzliche Vermutung trifft auch auf den Verurteilten zu, denn anderenfalls ist nicht erklärlich, warum er eine schriftliche Urteilsübersetzung nicht schon innerhalb des immerhin mehrere Monate umfassenden Zeitraums zwischen Urteilsverkündung und Rechtskraft begehrt hat. Wenn der Verteidiger – wie sich seinen Ausführungen entnehmen lässt – ungeprüft davon ausgegangen ist, er habe es „als selbstverständlich“ erachtet, dass sein Mandant eine schriftliche Übersetzung des Urteils erhalten hat, so beruht diese – nach Auffassung des Senats forensisch nicht begründbare – Annahme letztlich auf seiner Nachlässigkeit, ist doch davon auszugehen, dass er mit dem Verurteilten die Frage der Revisionseinlegung erörtert hat. Hieraus ist zu schließen, dass der seinerzeitige Angeklagte bereits in diesem Zusammenhang gar kein Interesse an einer schriftlichen Übersetzung hatte. Schon deshalb ist sein jetziges Begehren – jedenfalls im Sinne eines prozessualen Rechtsanspruchs – nicht (mehr) nachvollziehbar, weshalb für eine infolge prozessualer Überholung durch zwischenzeitlichen Eintritt der Rechtskraft letztlich rückwirkende Anwendung von § 187 Abs. 2 Satz 1 GVG erst Recht keine Veranlassung mehr besteht.

Ein über diese Betrachtungsweise hinausgehender Anspruch auf eine schriftliche Übersetzung im Sinne eines generellen Übersetzungsanspruchs ergibt sich entgegen der Auffassung der Verteidigung auch nicht aus der o.a. EU-Richtlinie bzw. einer gebotenen richtlinienkonformen Auslegung von § 187 GVG. Die Richtlinie findet insbesondere keine unmittelbare Anwendung, denn sie ist durch den nationalen Gesetzgeber umfassend umgesetzt worden.

Auch die Richtlinie hatte nämlich ausschließlich zum Ziel, einer Person, die sich einer Strafverfolgung ausgesetzt sieht, umfassende Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen zukommen zu lassen, um zu gewährleisten, dass diese ihre Verfahrens- und Verteidigungsrechte ohne sprachlich bedingte Einschränkungen umfassend wahrnehmen kann und so unter den Mitgliedsstaaten wechselseitig auf die Gewährleistung eines Art. 6 EMRK entsprechnenden fairen Verfahrens unter Beachtung der Unschuldsvermutung vertraut werden kann. Dementsprechend heißt es in der deutschen Fassung der Richtlinie durchgängig „verdächtige oder beschuldigte Per-

son“, „Strafverfahren“ sowie „Verteidigungsrechte“ und „Verfahrensrechte“. Diese Terminologie findet ihre Entsprechung auch in der englischen Fassung („rights of suspected or accused persons“; „criminal proceedings“; „right of defence“; „procedural rights“). Hieraus ergibt sich – und dies eindeutig – dass sprachliche Hindernisse allein im Ermittlungs- und Erkenntnisverfahren nicht zu einer Beschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten führen dürfen. Der in Artikel 1 definierte Anwendungsbereich gewährleistet daher Dolmetscherleistungen (Artikel 2) und schriftliche Übersetzungen (Artikel 3) bis zur verfahrensbeendenden Entscheidung, weil bis zu diesem Zeitpunkt strafprozessuale Rechte bestehen. Eine noch weitere Gewährleistung von Übersetzungsleistungen für Personen, deren Schuld in einem diesen Erfordernissen entsprechenden Verfahren unanfechtbar festgestellt worden ist, hat die Richtlinie daher gerade nicht zum Gegenstand. Mit dieser Auffassung folgt der Senat der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, nach der ein genereller Übersetzungsanspruch nicht besteht

(BGH, Beschluss vom 7. Dezember 2020, 3StR 519/18, NStZ-RR 2021, 55),

dies auch nicht notwendigerweise bei noch nicht rechtskräftigen Entscheidungen, soweit der Angeklagte verteidigt ist

(BGH, Beschluss vom 22. Januar 2018, 4 StR 506/17; BGH, Beschluss vom 18. Februar 2020, 3 StR 430/19 – bei juris)

und jedenfalls nicht im Hinblick auf die Übersetzung rechtskräftiger Urteile

(BGH, Beschluss vom 13. September 2018, 1 StR 320/17 – bei juris).

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Rechtslage, hätte etwas Anderes bei pflichtgemäßer Ermessensausübung allenfalls dann gelten können, wenn sich aufgrund denkbarer besonderer Umstände des Einzelfalls ergeben hätte, dass der Verurteilte weiterhin seine strafprozessuale Rechte nur dann wahrnehmen kann, wenn ihm eine schriftliche Urteilsübersetzung zur Verfügung steht, wenngleich kaum ersichtlich sein dürfte, welcher Art diese gegenüber der Kammer als dem erkennenden Gericht noch sein könnten. Mag dies ausnahmsweise dennoch denkbar sein, so hat der Verurteilte – auch nachdem ihm hierzu ausdrücklich Gelegenheit gegeben wurde – hierzu nichts vorgetragen.

Bei Darlegung eines nachvollziehbaren, erst jetzt aufgenommenen berechtigten Interesses hätte der Senat – worauf er ausdrücklich hinweist – unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 187 GVG unter dem Gesichtspunkt der bestmöglichen Verwirklichung des Anspruchs auf ein faires Verfahren (Artikel 6 EMRK) die Veranlassung einer Übersetzung erwogen, wobei er davon ausgeht, dass auch bereits die Kammer dies bei entsprechendem Vortrag getan hätte. Der lapidare Hinweis auf ein Begehren „genereller Art“, welches sich vermeintlich mit einem „rechtsstaatlichen Verständnis“ begründen ließe, wolle man den Verurteilten nicht nur als „Objekt der Strafverfolgung“ ansehen, gibt hierzu allerdings keine Veranlassung. Mag man zwar einen umfassenden Übersetzungsanspruch als wünschenswerten Idealzustand ansehen

(vgl. hierzu Münchner Kommentar zur StPO, 1. Auflage 2018, § 187 GVG, Rn.30),

so findet dieser allerdings in der gegenwärtigen und menschenrechtskonformen Rechtslage keine Grundlage. Für eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof besteht daher offensichtlich keine Veranlassung.



# SCHLHAGLICHT



## Meinungen | Thesen | Aspekte

### Das Dezernat Nachwuchswerbung stellt sich vor!

Melanie Meggers und Levke Prüß,  
Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht  
nachwuchswerbung@olg.landsh.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Nachwuchskrätemangel betrifft uns alle! Im Dezernat Nachwuchswerbung am Oberlandesgericht bemühen wir uns, Nachwuchskräfte für die Justiz zu gewinnen.

Wir sind bereits auf vielen Wegen auf diesem Gebiet aktiv und wollen Ihnen einige der Werbemaßnahmen in diesem Schreiben nahebringen.

Wir, die Sachbearbeiterinnen des Dezernats Nachwuchswerbung, organisieren die Teilnahme an diversen Berufsmessen – wie zum Beispiel den vocation-Messen – und sorgen dafür, dass die Justiz am Messestand ansprechend vertreten ist. Die Beratung vor Ort nehmen unsere fleißigen Messeteammitglieder aus den Gerichten und Staatsanwaltschaften in ganz Schleswig-Holstein wahr. Hier versuchen wir, in direkten Gesprächen junge Menschen über die Berufe in der Justiz zu informieren und für eine Ausbildung/ein duales Studium bei uns zu gewinnen.

Mit kleinen Give-Aways wie z.B. Finelinern versuchen wir, bei den Schülerinnen und Schülern im Gedächtnis zu bleiben. Die Fineliner tragen als Aufschrift den Link zur Website des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts zu unseren Ausbildungsberufen.

Andere Give-Aways werden in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei mit dem Aufdruck „Land S-H“ ausgegeben. Auch in Zeiten der Corona-Pandemie waren wir auf Online-Messen vertreten. Wir freuen uns, in diesem Jahr wieder an Präsenzmessen teilnehmen zu können. Unser neu entworfener Eye-Catcher (Quizsäule) soll hier zum Einsatz kommen und für Aufmerksamkeit an unserem Stand sorgen.

Unser Flyer zu den Berufen in der Justiz ist unser beliebtestes Hilfsmittel und wird regelmäßig von uns aktualisiert. Die Flyer bieten Informationen zu den Ausbildungsberufen Justizfachangestellte/Justizfachangestellter und Justizfachwirtin/Justizfachwirt, sowie zu dem dualen Studiengang zur Diplom-Rechtspflegerin (FH)/zum Diplom-Rechtspfleger (FH).

Sie enthalten einen Überblick über die Tätigkeit im jeweiligen Beruf sowie eine kurze Beschreibung des Ablaufs der Ausbildung bzw. des Studiums. Weiterhin findet sich darin eine Darstellung der jeweiligen Bewerbungsvoraussetzungen und -fristen. Sie werden nicht nur an Justizbehörden, sondern auch an die Agentur für Arbeit, Berufsinformationszentren, Schulen etc. zur Auslage und Weitergabe versandt.

Neben den Flyern und dem Internetauftritt wird auch unsere Präsentation zu den Justizberufen auf dem aktuellen Stand gehalten. Diese wird für Vorträge auf Messen genutzt und den Schulteams für Vorträge zur Verfügung gestellt.

Jedes Jahr machen wir in Zeitungsannoncen auf die Stellenausschreibungen für die Ausbildung zum Justizfachangestellten/ zur Justizfachangestellten und zum Justizfachwirt/ zur Justizfachwirtin, sowie zu dem dualen Studiengang zur Diplom-Rechtspflegerin (FH)/zum Diplom-Rechtspfleger (FH) aufmerksam. Dies ist neben den Messen der größte Kostenpunkt in unserem Budget.

Wir wirken in ressortübergreifenden Arbeitsgruppen des Landes mit. Wir sind mit den anderen Ressorts vernetzt.

Gesteuert durch die Staatskanzlei wird gemeinsam für die Berufe beim Arbeitgeber Land Schleswig-Holstein mit Kinospots, Radiowerbung, Plakatwerbung, Folierung von Dienstwagen, Swing-Cards in Bussen, Gebäudebannern und vielem mehr geworben.

In einer dieser Arbeitsgruppen haben auch die beliebten Hoodies ihren Ursprung. Neue Auszubildende/Anwärter:innen erhalten als Onboarding-Maßnahme zum Start in der Justiz einen Hoodie bestickt mit der Arbeitgeberdachmarke des Landes „Wir halten das Land am Laufen“. Sie sind nicht nur kuschelig und warm, sondern stärken auch das Zusammenhaltungsgefühl und dienen als weitere Werbung.

Um nicht ständig dem alten Motto der verstaubten Justiz hinterherzulaufen, werben wir auch auf digitalem Wege. Um junge Menschen zu erreichen, pflegen wir einen ressortübergreifenden Instagram-Kanal unter dem Namen [moin\\_karriere](#). Durch unsere Insta-Azubis wird dieser regelmäßig mit Stories und Beiträgen gefüllt.

Daneben sind wir auf der digitalen Berufsorientierungsplattform DIGI:BO vertreten. Ein Blick dorthin lohnt sich. Die Plattform wird durch Schulen genutzt. Auch hier können sich Schülerinnen und Schüler informieren.

Wir beabsichtigen, weitere digitale Werbemaßnahmen in einer Schüler-App einzuführen, sobald unsere Mittel dies zulassen.

Derzeit bemühen wir uns in einer Arbeitsgruppe um die Erstellung von Recruitingfilmen zu den Berufen der/des Justizfachangestellten und der Justizfachwirtin/des Justizfachwirts, sowie zur Diplom-Rechtspflegerin (FH)/zum Diplom-Rechtspfleger (FH). Die drei Filme sollen u.a. auf unserer Internetseite, der Internetseite des Landes und bei YouTube eingestellt werden. Sie sollen für Vorträge genutzt werden und als Anschauungsmaterial bei Online-Messen dienen.

Zuletzt möchten wir auf die Schulteams an den Amtsgerichten aufmerksam machen. Diese bestehen aus Kolleginnen und Kollegen verschiedener Berufsgruppen. Sie treten gezielt an Schulen heran, um Schülerinnen und Schüler über die Justizberufe zu informieren. Entweder füllen sie eine Unterrichtsstunde direkt in der Schule oder laden Schulklassen zu einem Vortrag und ggf. der Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung ins Gericht ein.

Mit Initialfortbildungen und einem gemeinsamen Workshop haben wir die Schulteams bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit unterstützt und bleiben weiterhin in Kontakt.

Wer von seinem Beruf begeistert ist, darf ihn gerne bewerben!

Werden Sie aktiv und kommen Sie ins Messeteam und/oder unterstützen Sie die Schulteams vor Ort. Wir stehen Ihnen gerne als Ansprechpartner für das Messeteam zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Meggers und Levke Prüß

## Rezension

# Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsgesetz

herausgegeben von Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers

Kommentar

Buch, Hardcover, 4. Auflage 2021, 2400 S.

VWV GmbH, ISBN 978-3-96329-258-3, 148 € inkl. MwSt.

Der Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsgesetz, herausgegeben von Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, ist nun in der 4. Auflage erschienen. Der einbändige Handkommentar ist vier Jahre nach der Voraufgabe vollständig an die aktuellen Entwicklungen angepasst, bildet die aktuelle Rechtsprechung insbesondere der Obergerichte bis einschließlich September 2021 ab und ist damit weiterhin ein zuverlässiger Ratgeber für die tägliche Versicherungs- und Beratungspraxis. Ausgehend von der Begründung des Gesetzgebers gibt er die aktuelle Rechtsprechung wieder und gewährleistet damit eine hohe Rechtssicherheit insbesondere in der anwaltlichen Beratungspraxis, für die insbesondere die enthaltenen Praxistipps und ausführlich beschriebenen Beispiele zu einzelnen Fragestellungen wertvoll sein werden. Aber auch bei der richterlichen Entscheidungsfindung ist der übersichtliche Kommentar stets ein verlässlicher Begleiter, um sich einen schnellen Überblick über den Meinungsstand zu den verschiedensten Fragestellungen zu verschaffen. So wird er z. B. in Verfahren, die die Wirksamkeit von Beitragsanpassungen in der privaten Krankenversicherung zum Gegenstand haben, die bundesweit einen erheblichen Anteil der versicherungsrechtlichen Rechtsstreite ausmachen, Richter\*innen einen Überblick über die bis September 2021 ergangene Rechtsprechung verschaffen, so dass sie schnell in der Lage sind, sich in diese Materie einzuarbeiten. Gleiches gilt für die weiterhin die insbesondere erste und zweite Instanz beschäftigenden Widersprüche bzw.

Widerrufe von Lebensversicherungsverträgen nach altem Recht. Auch hinsichtlich der sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen können sich Richter\*innen schnell auf den aktuellen Stand der Rechtsprechung insbesondere des Bundesgerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs bringen. Neben dem VVG werden u.a. die Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV), das Versicherungsvermittlerrecht außerhalb des VVG (VersVermV und relevante Auszüge aus der GewO) sowie die Rom-I-Verordnung kommentiert. Insbesondere im Rahmen der Kommentierung des VVG findet die erhebliche Zahl von relevanten europäischen Regelungen, die Einfluss auf die deutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung haben, die erforderliche Berücksichtigung. Auch bei der Bearbeitung von Sachverhalten, in denen Versicherungsunternehmen mit Sitz innerhalb der Europäischen Union beteiligt sind, sind Praktiker\*innen mit dem Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers folglich gut gerüstet.

Zusammenfassend lässt sich ohne weiteres konstatieren, dass den Herausgebern und den Autoren aus Wissenschaft und Praxis eine Neuauflage gelungen ist, die alle praxisrelevanten Fragestellungen ausgewogen behandelt und auf keinem Schreibtisch von Rechtsanwält\*innen und Richter\*innen fehlen sollte. Sie ist eine große Arbeitshilfe für jeden, der sich mit dem Versicherungsvertragsrecht befasst.

Dr. Sven Diercks, Vorsitzender eines insbesondere für Rechtsmittel in Rechtsstreitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen zuständigen Zivilsenats am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht

Herausgeber: Das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein,  
Lorentzendamms 35, 24103 Kiel, im Eigenverlag.

Verantwortlich i.S.d. § 7 Abs. 2 des Landespressegesetzes Schleswig-Holstein:

Richterin am Oberlandesgericht Susanne Veit, Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig.

Die „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen“ erscheinen als Justizministerialblatt in zwei Ausgaben, Teil A (Fachzeitschrift mit Bekanntmachungsteil) und Teil B (Bekanntmachungen der Gerichte). Teil A erscheint monatlich einmal zum 20. und Teil B monatlich einmal zum 30. Der Bezugspreis beträgt jährlich für Teil A 51,- €. Teil B steht online zum kostenlosen Download auf der Website [www.justizministerialblatt.schleswig-holstein.de](http://www.justizministerialblatt.schleswig-holstein.de) oder als Printausgabe zum Jahrespreis von 50,- € zur Verfügung. Einzelhefte von Teil B kosten 5,80 € plus Porto. Der Preis für dieses Einzelheft beträgt 12,00 € und Porto. Privatbezieher können beide Teile nur bei

Druckerei Verlag J.J. Augustin GmbH, Postfach 1106, 25342 Glückstadt, Telefon 04124/2044, Fax -/608685, E-Mail: [augustinverlag@t-online.de](mailto:augustinverlag@t-online.de), bestellen. Beiträge sind an die Redaktion der „Schleswig-Holsteinischen Anzeigen“ Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht, Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig, zu senden; Tel. 04621/86-1279 bzw. -2150, Fax. 04621/86-1284, E-Mail: [redaktion-schlha@olg.landsh.de](mailto:redaktion-schlha@olg.landsh.de).

– Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. –

Druck: Verlag J.J. Augustin GmbH, Glückstadt – ISSN 1860-9643.

SchiHOLG	10. 9.2019	7 U 25/19	Ein als Streugut aufgebrachtes Splitt-Salz-Gemisch ist bei Fußwegen sehr gebräuchlich und entsprechende Streurückstände sind wegen der Präventivwirkung auch Ende März (jedenfalls in Schleswig-Holstein) keinesfalls sofort zu beseitigen	151
SchiHOLG	7. 5.2021	11 U 11/21	Keine Schadensersatzverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber Autokäufern im Zusammenhang mit dem Abgasskandal	152
LG Lübeck	11. 1.2021	7 T 10/21	Beschwerderecht des Betreuers gegen die Ablehnung seines Antrags auf betreuungsgerichtliche Genehmigung der Unterbringung	153
LG Lübeck	28. 2.2020	10 T 18/20	1. Zuständigkeit des Einzelrichters für Zulassung einer weiteren Beschwerde zum Streitwert; 2. Antrag auf Gewährung einer Räumungsfrist erhöht weder den Streitwert noch den Mehrwert des Vergleichs	154
SchiHOLG	15. 2.2022	2 AR 37/21	Zur Zuständigkeit für den Erlass eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontopfändung	156
<i>Strafrecht</i>				
SchiHOLG	29.10.2021	2 Ws 132/21	Kein genereller Anspruch auf Übersetzung eines rechtskräftigen Urteils im Vollstreckungsverfahren	157
<b>SCHLHA</b> GLICHT				
Melanie Meggers und Levke Prüß			Das Dezernat Nachwuchswerbung stellt sich vor!	159
Rezension				
Dr. Sven Diercks			Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsgesetz (hrsg.von Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers)	160

#### Buchanzeige

Vors. Ri. am OLG a.D. Heinrich Schürmann (Hrsg.)

### Sozialrecht für die familienrechtliche Praxis

FamRZ-Buch 42

2., völlig neu bearb. Auflage (Jan.) 2022, XXVIII, 537 S., Broschur, 69,- €, ISBN 978-3-7694-1256-7

erschienen im Gieseking-Verlag, Bielefeld

Sozialrechtliche Themen haben für Familienrechtler eine hohe praktische Relevanz. Erschwerend kommt hinzu, dass es sich um eine hochkomplexe und schnellelebige Querschnittsmaterie handelt.

Das FamRZ-Buch bietet den schnellen, verlässlichen Zugang zu den relevanten Themenkreisen wie

- Grundlagen des Sozialrechts (vom Sozialversicherungsrecht bis zum Existenzsicherungsrecht) mit familienrechtlichem Bezug
- Regressansprüche der Leistungsträger.

Inklusive aktueller Gesetzesänderungen (z.B. Unterhaltsvorschuss, Starke-Familien-Gesetz, Angehörigen-Entlastungsgesetz). Dazu zahlreiche Berechnungsmuster, Praxistipps, Arbeitshilfen.

„... Das kostengünstige Buch ist uneingeschränkt zu empfehlen für Anwaltskanzleien und Gerichte, auch für Notariate sowie sonstige mit Familienrecht und Sozialrecht in Berührung kommende Fachstellen (z.B. Jugendämter, Vormünder, Pfleger, Mediatoren und Schlichtungsstellen, auch Sozialleistungsträger).“ (Richter am AG a.D. und Rechtsanwalt Dr. Gerhard Christl, FamRZ 2016, 2070, zur Vorauf.)

#### Buchanzeige

Deutscher Familiengerichtstag e.V. (Hrsg.)

### Die Empfehlungen des deutschen Familiengerichtstags und ihre Umsetzung

1. DFGT 1978 bis 23. DFGT 2019

Band 22

(Dez.) 2021, XX und 360 S., Broschur, 68,- €, ISBN 978-3-7694-1257-4

erschienen im Gieseking-Verlag, Bielefeld

Dieser Sonderband der „Brühler Schriften“ vereint sämtliche Vorstandsempfehlungen zu den bisher veranstalteten Deutschen Familiengerichtstagen, angefangen vom 1. Deutschen Familiengerichtstag 1978 bis hin zum 23. Deutschen Familiengerichtstag 2019.

Die Empfehlungen sind dazu thematisch geordnet und von renommierten Familienrechtlern aus Wissenschaft und Praxis kommentiert worden. Dabei wurden die möglichen Auswirkungen der Empfehlungen untersucht, insbesondere ob sie durch den Gesetzgeber oder die Rechtsprechung aufgegriffen wurden oder ob sie von der Verwaltung tatsächlich umgesetzt worden sind.

Im Anhang findet sich eine Liste von Protokollen des Deutschen Bundestags sowie der gerichtlichen Entscheidungen, in denen der Deutsche Familiengerichtstag Erwähnung gefunden hat. Eine nach Jahren geordnete Übersicht über die wichtigsten familienrechtlichen Reformen rundet das Werk ab

Buchanzeige

Prof. Dr. Anatol Dutta, Prof. Dr. Florian Jacoby, Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Schwab (Hrsg.)

## FamFG – Kommentar

– Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit –

4., neu bearb. Auflage 2022, LIX und 2550 Seiten, gebunden, 149,- €, ISBN 978-3-7694-1252-9

erschienen im Giesecking-Verlag, Bielefeld

Das Werk wird bearbeitet von

- Prof. Dr. Christoph Althammer,
- Richter am LG Dr. Florian Bartels,
- Akademische Rätin a.Z. Dr. Christiane von Bary,
- Präsident des AG a.D. Helmut Borth,
- Vors. Richter am OLG a.D. Winfrid Burger,
- Aufs.führ. Richter am AG a.D. Dr. Michael Cirullies,
- Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxon),
- Prof. Dr. Bettina Heiderhoff,
- Prof. Dr. Christian Heinze, LL.M. (Cambridge),
- Rechtsanwalt Dr. Georg Heiß, M. Jur. (Oxford),
- Rechtsanwältin Dr. Natalie Ivanits,
- Prof. Dr. Florian Jacoby,
- Richterin am AG Dr. Katrin Lack,
- Rechtsanwältin und Notarin Tanja Langheim, LL.M.,
- Vors. Richterin am OLG Dr. Gudrun Lies-Benachib,
- Dipl.-Rpfl. Dr. Karen Müller,
- Vors. Richter am LG Dr. Peter-Hendrik Mütter,
- Dipl.-Rpfl. Klaus Rellermeier,
- Regierungsdirektorin Esther Roffael,
- Prof. Dr. Angie Schneider,
- Prof. Dipl.-Rpfl. Susanne Sonnenfeld,
- Dipl.-Rpfl. Dagmar Zorn.

Das ist die praxisgerechte, wissenschaftlich fundierte Kommentierung des FamFG. Präzise, klar und übersichtlich. Herausgeber, Autorinnen und Autoren sind hervorragende Kenner des Familien- bzw. Zivilverfahrensrechts und erfolgreich publizistisch ausgewiesen.

Die 4. Auflage kommentiert alle Änderungen der 19. Legislaturperiode und enthält bereits jetzt einen Ausblick auf den Rechtsstand ab 1.1.2023. Berücksichtigt sind u.a. das

Adoptionshilfe-Gesetz | Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts | Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung | Gesetz zur Änderung des Versorgungsausgleichsrechts | Kinder- und Jugendstärkungsgesetz | Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder | Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (MoPeG) | Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) u.v.m.

Neu in den Anhang aufgenommen und kurzkommentiert ist das IntGüRVG.